



Brüssel, den 26.7.2013
COM(2013) 570 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT UND DEN RECHNUNGSHOF**

**KONSOLIDIERTE JAHRESRECHNUNG DER EUROPÄISCHEN UNION -
FINANZJAHR 2012**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
VERMERK ZUR KONSOLIDierten JAHRESRECHNUNG	5
EU-HAUSHALT: VON DER ERSTELLUNG BIS ZUR ENTLASTUNG	7
TEIL I: KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN	12
Vermögensübersicht	15
Ergebnisrechnung	16
Kapitalflussrechnung	17
Veränderungen der Nettovermögenswerte	18
Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen	19
TEIL II: AGGREGIERTE ÜBERSICHTEN ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG SOWIE ERLÄUTERUNGEN	102
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans der EU sowie Erläuterungen	105
Aggregierte Übersichten über den Haushaltsvollzug	119

VERMERK ZUR KONSOLIDierten JAHRESRECHNUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für 2012 wurde auf der Grundlage der Informationen erstellt, die die Organe und Einrichtungen gemäß Artikel 148 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorlegen. Ich erkläre hiermit, dass sie gemäß dem Titel VII der Haushaltsordnung und gemäß den Grundsätzen, Vorschriften und Methoden der Rechnungsführung, die in den Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen aufgeführt sind, erstellt wurde.

Von den Rechnungsführern dieser Organe und Einrichtungen habe ich sämtliche Informationen erhalten, die für die Erstellung der Übersichten über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Europäischen Union und den Haushaltsvollzug notwendig sind; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen Rechnungsführern bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Validierung der Rechnungen für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr dafür erlangt habe, dass die Jahresrechnung die finanzielle Lage, das operative Ergebnis und den Cashflow der Europäischen Union in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt.

[Unterschrift]

Manfred Kraff

**Rechnungsführer der
Kommission**

24. Juli 2013

EU-HAUSHALT: VON DER ERSTELLUNG BIS ZUR ENTLASTUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union (EU) enthält Informationen zu den Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU aus der Perspektive der Haushaltsbuchführung und der Periodenrechnung. Diese Jahresrechnung enthält nicht die Jahresrechnungen der Mitgliedstaaten.

1. JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN

Aus den EU-Haushaltsmitteln werden viele Politikbereiche und Programme in der gesamten EU finanziert. Gemäß den von den Mitgliedstaaten im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) festgelegten Prioritäten führt die Kommission spezifische Programme, Maßnahmen und Projekte durch. Dabei kann es sich unter anderem um die Unterstützung von Projekten im Bildungswesen wie die Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, die Unterstützung von Landwirten, produktive Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, Entwicklungshilfe, um Projekte zugunsten eines besseren Arbeitsumfelds für Arbeitnehmer in der EU oder um den Ausbau der Kontrollen an den Außengrenzen handeln.

Mehr als 90 % der EU-Haushaltsmittel dienen zur Finanzierung solcher Politikbereiche und Tätigkeiten der EU, über die alle Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt haben. Die direkte Verknüpfung zwischen dem jährlichen Haushaltsplan und den EU-Politikbereichen wird durch die tätigkeitsbezogene Veranschlagung der Haushaltsmittel (ABB-Konzept) gewährleistet. Der ABB-Eingliederungsplan ermöglicht es, die Politikbereiche der Europäischen Union und den Gesamtbetrag der Ressourcen, der jedem dieser Politikbereiche zugewiesen ist, eindeutig zu identifizieren.

Die Politikbereiche sind in circa 200 Tätigkeiten untergliedert; ungefähr 110 Tätigkeiten umfassen operative Haushaltslinien und sind somit im Eingliederungsplan als Haushaltskapitel aufgeführt. Bei diesen Politikbereichen handelt es sich im Wesentlichen um operative Bereiche, deren Kerntätigkeiten darauf ausgerichtet sind, im jeweiligen Tätigkeitsbereich Maßnahmen zugunsten Dritter durchzuführen. Andere Politikbereiche wie „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung“ oder „Haushalt“ sind indessen horizontaler Natur und sorgen für ein reibungsloses Funktionieren der Kommission. Mit der ABB-Struktur liegt ein gemeinsamer konzeptioneller Rahmen vor, der Prioritätenfestlegung, Planung, Budgetierung, Überwachung und Berichterstattung ermöglicht, wobei eine wirtschaftlichere, effizientere und wirksamere Verwendung der Ressourcen im Vordergrund steht.

Der Haushaltsplan wird von der Kommission erstellt und gemäß dem Verfahren des Artikels 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Regel Mitte Dezember vom Parlament und dem Rat erlassen.

2. WIE WIRD DIE EUROPÄISCHE UNION FINANZIERT?

Die Europäische Union stützt sich auf zwei wichtige Finanzierungs-kategorien: Eigenmitteleinnahmen und verschiedene Einnahmen.

2.1 Einnahmen aus Eigenmitteln

Eigenmittel sind Einnahmen, die der EU für die Finanzierung ihres Haushalts zufließen, ohne dass hierfür weitere spezielle Entscheidungen der nationalen Behörden erforderlich wären. Der erforderliche Eigenmittelgesamtbetrag errechnet sich durch Abzug der „sonstigen Einnahmen“ von den Gesamtausgaben. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel darf 1,23 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU nicht überschreiten. Die Eigenmittel können unterteilt werden in traditionelle Eigenmittel, auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel und unter Zugrundelegung des BNE abgeführte Eigenmittel.

2.2 Verschiedene Einnahmen

Verschiedene Einnahmen aus den Tätigkeiten der Europäischen Union machen in der Regel weniger als 10 % der Gesamteinnahmen aus. Dabei handelt es sich beispielsweise um Geldbußen im Wettbewerbsbereich und um Einziehungsanordnungen gegenüber privaten und öffentlichen Schuldern im Zusammenhang mit der Verwaltung von EU-Projekten. Ebenfalls unter diese Finanzierungs-kategorie fallen Zwangsgelder, die der Europäische Gerichtshof den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils auferlegt. Für alle zum Fälligkeitsdatum nicht bezahlten Schulden fallen Verzugszinsen an. Bleiben Schulden von anderen Drittschuldnern als den Mitgliedstaaten unbeglichen, können die Kommission (und der Rat) Beschlüsse über die Verpflichtung zur Zahlung erlassen, die direkt vollstreckbar sind, und zwar gemäß den zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebiets, in dem der Beschluss zu vollstrecken ist. Die dann noch verbleibenden Schuldner werden vom Juristischen Dienst der Kommission über externe Anwaltskanzleien abgemahnt.

3. WIE WERDEN DIE EU-HAUSHALTSMITTEL VERWALTET UND AUSGEGEBEN?

3.1 Operative Primärausgaben

Die operativen Ausgaben der EU beziehen sich auf die verschiedenen Rubriken des Finanzrahmens und werden je nach Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel in unterschiedlicher Form ausgewiesen. Für die Zwecke der Jahresrechnung 2012 untergliedert die Kommission ihre Ausgaben wie folgt:

Direkte zentrale Mittelverwaltung: In diesem Fall erfolgt der Haushaltsvollzug direkt über die Kommissionsdienststellen.

Indirekte zentrale Mittelverwaltung: Die Kommission überträgt den Haushaltsvollzug an Einrichtungen des EU-Rechts oder nationalen Rechts, wie EU-Agenturen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Dezentrale Mittelverwaltung: In diesem Fall überträgt die Kommission bestimmte Haushaltsvollzugsaufgaben an Drittländer.

Geteilte Mittelverwaltung: Im Rahmen dieser Form der Mittelverwaltung werden Haushaltsvollzugsaufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen. Die meisten Ausgaben, beispielsweise in den Bereichen Landwirtschaft und Strukturmaßnahmen, fallen unter diese Form der Mittelverwaltung.

Gemeinsame Mittelverwaltung: In diesem Fall überträgt die Kommission bestimmte Mittelausführungsaufgaben an internationale Organisationen.

Ab 2014 werden diese Klassifizierungen infolge des Inkrafttretens der aktualisierten Haushaltsordnung geändert.

3.2 Die verschiedenen Finanzakteure innerhalb der Kommission

Das **Kollegium der Kommissionsmitglieder** trägt die kollegiale politische Verantwortung, besitzt aber so gut wie keine Haushaltsvollzugsbefugnisse. Es überträgt diese Aufgaben alljährlich auf bestimmte Beamte, für die die Haushaltsordnung und das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gelten und die dem Kollegium gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Die betreffenden Beamten – in der Regel Generaldirektoren und Dienststellenleiter – agieren als „bevollmächtigte Anweisungsbefugte“. Sie sind dazu befugt, Haushaltsvollzugsbefugnisse auf „nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte“ zu übertragen.

Die Verantwortung der **Anweisungsbefugten** erstreckt sich auf den gesamten Verwaltungsprozess. Dieser reicht von der Festlegung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vom Organ für einen bestimmten Politikbereich festgelegten Ziele zu erreichen, bis hin zur Verwaltung der eingeleiteten Maßnahmen in operativer und budgetärer Hinsicht einschließlich des Eingehens rechtlicher Verpflichtungen, der Leistungsüberwachung, der Vornahme von Zahlungen und erforderlichenfalls der Einziehung von Mitteln. Die wirtschaftliche Haushaltsführung und die gebotene Rechenschaftspflicht werden innerhalb jeder Dienststelle sichergestellt, und zwar durch eine Trennung der Kontrolle auf Managementebene (die beim Anweisungsbefugten liegt) von der internen Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Regeln, wobei klare interne Kontrollstandards (auf der Grundlage internationaler Normen), Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen, unabhängige interne Prüfungen auf der Grundlage von Risikoabschätzungen und regelmäßige Berichterstattungen an die einzelnen Mitglieder der Kommission über die jeweiligen Tätigkeiten vorgesehen sind.

Jeder Anweisungsbefugte muss einen Jährlichen Tätigkeitsbericht über die unter seine Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten erstellen. In seinem Tätigkeitsbericht legt er die Ergebnisse in den Politikbereichen dar und schätzt ab, welche hinreichende Gewähr er dafür geben kann, dass die den beschriebenen Tätigkeiten zugewiesenen Ressourcen für den beabsichtigten Zweck und gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingesetzt wurden und dass mit den existierenden Kontrollverfahren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Transaktionen gewährleistet sind. Auf der Grundlage von Artikel 66 der Haushaltsordnung nimmt die Kommission eine Zusammenfassung der jährlichen Tätigkeitsberichte (Synthesebericht) an, die auch die Gesamtschätzung des internen Prüfers berücksichtigt, und übernimmt somit im Einklang mit Artikel 317 AEUV die gesamte politische Verantwortung für die Verwaltung des EU-Haushalts. Diese Zusammenfassung und die jährlichen Tätigkeitsberichte sind verfügbar unter: http://ec.europa.eu/atwork/planning-and-preparing/synthesis-report/index_de.htm.

Der **Rechnungsführer** führt die von den Anweisungsbefugten erteilten Zahlungs- und Einziehungsanordnungen aus und ist für die Verwaltung der Kassenmittel, die Festlegung der Rechnungsführungsregeln und -methoden, die Validierung der Rechnungsführungssysteme, die Rechnungsführung und die Erstellung der Jahresrechnung des Organs zuständig. Außerdem muss der Rechnungsführer die Jahresrechnung abzeichnen und dabei bescheinigen, dass sie die finanzielle Lage, das operative Ergebnis und den Cashflow in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.

3.3 Mittelbindung vor Tatigung der EU-Ausgaben

Bevor eine rechtliche Verpflichtung (beispielsweise ein Vertrag oder eine Finanzhilfevereinbarung) mit einem Dritten eingegangen werden kann, muss im jahrlichen Haushaltsplan eine Haushaltslinie vorgesehen sein, auf deren Grundlage die betreffende Tatigkeit durchgefuhrt werden kann. Ferner mussen dieser Haushaltslinie Mittel in ausreichender Hohe zugewiesen sein, damit die anfallenden Ausgaben gedeckt sind. Sind diese Bedingungen erfullt, mussen die erforderlichen Mittel durch eine im Rechnungsfuhrungssystem erfasste Mittelbindung im Haushaltsplan vorgemerkt werden.

Geld aus dem EU-Haushalt fliet erst dann, wenn der Anweisungsbefugte eine rechtliche Verpflichtung eingegangen ist.

Die Mittelbindung wird – sobald sie genehmigt ist – in der Haushaltsbuchfuhrung erfasst und die Mittel werden entsprechend in Anspruch genommen. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Finanzbuchfuhrung (oder das Hauptbuch) aus, da noch keine Aufwendungen entstanden sind.

3.4 Vornahme einer Zahlung

3.4.1 Allgemeine Vorschriften

Eine Zahlung kann erst dann vorgenommen werden, wenn der mit dem Vorgang befasste Anweisungsbefugte eine entsprechende Mittelbindung genehmigt hat. Wenn eine Zahlung im Rechnungsfuhrungssystem bewilligt ist, erfolgt als nachster Schritt die uberweisung auf das Konto des Empfangers. Jahrlich tatigt die Kommission mehr als 1,8 Millionen Zahlungen. Sie nimmt an SWIFT teil (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication).

3.4.2 Vorfinanzierungen, Kostenaufstellungen und Forderfahigkeit von Ausgaben

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfanger ein Vorschuss gewahrt werden soll. Sie konnen sich auf mehrere Teilzahlungen uber einen in der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung festgelegten Zeitraum verteilen. Der Vorschuss wird entweder in der in der rechtlichen Verpflichtung vereinbarten Zeit fur die darin vereinbarten Zwecke verwendet oder wird zuruckgezahlt. Tatigt der Empfanger keine forderfahigen Ausgaben, ist die Ruckzahlung der Vorfinanzierung an die EU zwingend vorgeschrieben. Daher gilt die ausgezahlte Vorfinanzierung erst als endgultiger Aufwand, wenn die entsprechenden Bedingungen erfullt sind; sie wird in der Vermogensubersicht als Vermogenswert ausgewiesen, wenn die erste Zahlung erfolgt. Der Betrag dieser Vorfinanzierung in der Vermogensubersicht verringert sich entweder oder verschwindet ganz mit der Anerkennung forderfahiger Kosten und den getatigten Ruckzahlungen.

Einige Zeit nach der Zahlung des Vorfinanzierungsbetrags geht bei der zustandigen EU-Einrichtung ein Zahlungsantrag ein, der belegt, wie dieser Vorfinanzierungsbetrag von dem Empfanger in Einklang mit der rechtlichen Verpflichtung ausgegeben wurde. Die Haufigkeit, mit der diese Zahlungsantrage wahrend des Haushaltsjahres ubermittelt werden, hangt von der Art der finanzierten Manahmen und von den Bedingungen ab, und sie mussen nicht unbedingt am Ende des Haushaltsjahres eintreffen.

Die Bedingungen fur eine Forderfahigkeit sind in dem Basisrechtsakt, in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlagen, in anderen Informationsdokumenten fur Begunstigte von Finanzhilfen und/oder in den Vertragsklauseln der Finanzhilfevereinbarungen oder im Finanzhilfebeschluss festgelegt. Nach der Analyse werden die forderfahigen Ausgaben als Aufwand verbucht, und der Begunstigte wird uber moglicherweise nicht forderfahige Betrage informiert.

4. Anleihe- und Darlehenstatigkeiten

Die EU ist durch Basisrechtsakte, die sich auf den EU-Vertrag stutzen, ermachtigt, Anleiheprogramme zu verabschieden, um die erforderlichen Mittel fur die finanzielle Unterstutzung von Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten zu mobilisieren. Die Europaische Kommission verwaltet im Namen der Europaischen Union derzeit drei Hauptprogramme, den Europaischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Zahlungsbilanzdarlehen und die Makrofinanzhilfe (MFH), mit denen sie Darlehen gewahrt, indem sie Schuldtitel auf den Kapitalmarkten oder bei Finanzinstituten ausgibt. Da die Mittel durch Gegengeschafte (Back-to-back-Transaktionen) aufgebracht werden, gibt es keine direkten Auswirkungen auf den EU-Haushalt, obgleich die EU aus rechtlicher Sicht weiterhin zum Schuldendienst der Anleihen verpflichtet ist.

5. Schutz des EU-Haushalts Finanzkorrekturen und Einziehungen

Die Haushaltsordnung und andere geltende Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen der Agrar- und Kohasionspolitik, sehen Ausgabenkontrollen vor, die bis zu mehrere Jahre nach Tatigung der Ausgaben durchgefuhrt werden konnen. Werden Fehler, Unregelmaigkeiten oder Betrugsfalle festgestellt, werden Einziehungen oder Finanzkorrekturen vorgenommen. Die Aufdeckung und Korrektur

von Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrug stellen den letzten Schritt der Kontrollsysteme dar, der wesentlich für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist.

Bei Finanzhilfen wird die Förderfähigkeit der zulasten des Haushalts gehenden Ausgaben von den zuständigen EU-Dienststellen – oder bei geteilter Mittelverwaltung von den Mitgliedstaaten – geprüft, wofür die in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften oder den Bedingungen der jeweiligen Finanzhilfe vorgeschriebenen Belege und Nachweise herangezogen werden. Um das Kosten-/Nutzenverhältnis der Kontrollsysteme zu optimieren, werden die Belege und Nachweise für Anträge auf Abschlusszahlung bei direkter zentraler Mittelverwaltung eingehender geprüft als dies bei den Anträgen auf Zwischenzahlung der Fall ist, so dass eventuelle fehlerhafte Zwischenzahlungen erkannt und diese bei der Abschlusszahlung entsprechend korrigiert werden können. Zudem sind die EU und/oder der Mitgliedstaat verpflichtet, während und/oder nach (ex post) der Durchführung der finanzierten Maßnahme die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Nachweise in den Räumlichkeiten des Antragstellers zu prüfen. Für den Umgang mit Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten festgestellt werden, sind in den geltenden Rechtsvorschriften verschiedene Verfahren vorgesehen. Näher sind diese in Abschnitt 6 der Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen beschrieben.

6. Finanzberichterstattung

Die Jahresrechnung der EU besteht aus zwei separaten aber miteinander verbundenen Teilen:

- (a) den Jahresabschlüssen und
- (b) den Übersichten über den Haushaltsvollzug, in denen der Vollzug des Haushaltsplans im Einzelnen dargestellt wird.

Die Jahresrechnung wird von der Kommission angenommen, dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt und schließlich für das Entlastungsverfahren an das Parlament und den Rat weitergeleitet.

Zusätzlich zu dieser jährlichen Berichterstattung werden monatliche Übersichten über den Haushaltsvollzug erstellt.

6.1 Jahresabschluss

Es liegt in der Verantwortung des Rechnungsführers der Kommission, den Jahresabschluss der EU zu erstellen und sicherzustellen, dass er in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage, des operativen Ergebnisses und des Cashflows der EU darstellt. Er wird gemäß den Rechnungsführungsvorschriften der EU erstellt, die auf den internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards – IPSAS) beruhen. Weitere Informationen zum Jahresabschluss enthält Abschnitt 1 der Erläuterungen.

6.2 Haushaltsbuchführung

Der Rechnungsführer der Kommission ist dafür zuständig, auf monatlicher und jährlicher Basis Übersichten über den Haushaltsvollzug zu erstellen. Nur der Einzelplan der Kommission umfasst sowohl Verwaltungsmittel als auch operative Mittel. Die übrigen Organe verfügen ausschließlich über Verwaltungsmittel. Zudem wird im Haushaltsplan zwischen zwei Mittelkategorien unterschieden: den „nichtgetrennten“ Mitteln (NGM) und den „getrennten“ Mitteln (GM). Die nichtgetrennten Mittel sind zur Finanzierung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Maßnahmen bestimmt. Die getrennten Mittel sollen es ermöglichen, diesen Jährlichkeitsgrundsatz mit der Notwendigkeit einer über mehrere Jahre gestaffelten Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Einklang zu bringen. Sie dienen hauptsächlich der Deckung der mehrjährig angelegten Maßnahmen. Die getrennten Mittel untergliedern sich in Mittel für Verpflichtungen (MFV) und Mittel für Zahlungen (MfZ):

- **Mittel für Verpflichtungen:** Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen eingegangen wurden, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können jedoch über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.
- **Mittel für Zahlungen:** Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Das Konzept der getrennten Mittel führte zu einer Differenz zwischen eingegangenen Verpflichtungen und geleisteten Zahlungen, die aufgrund der zeitlichen Verschiebung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die

Mittel gebunden werden, und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung der entsprechenden Zahlungen entsteht. Es ergeben sich „noch abzuwickelnde Mittelbindungen“ oder „RAL“ („reste à liquider“).

7. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

7.1 Prüfung

Die Jahresrechnung und die Mittelverwaltung der EU werden durch einen externen Prüfer, den Europäischen Rechnungshof, überwacht, der einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat erstellt. Die Hauptaufgabe des Rechnungshofs ist die externe, unabhängige Prüfung der EU-Jahresrechnung. Zu den Aufgaben des Rechnungshofs gehört unter anderem:

- (1) die Erstellung des Jahresberichts über im Rahmen des Gesamthaushaltsplans finanzierten Maßnahmen, der die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Jahresrechnung und zu den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgängen enthält;
- (2) die Abgabe einer auf den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit basierenden und im Jahresbericht enthaltenen Stellungnahme in Form einer Zuverlässigkeitserklärung über (i) die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und (ii) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Rechnungsführung zugrunde liegenden Vorgänge, die sowohl die von Steuerpflichtigen erhobenen Einnahmen als auch die an Endempfänger geleisteten Zahlungen umfassen;
- (3) die Erstellung von Sonderberichten, in denen die Ergebnisse von Prüfungen, die bestimmte Bereiche betreffen, veröffentlicht werden.

7.2 Entlastung

Die letzte Phase im Haushaltzyklus ist die Entlastung in Bezug auf den Haushaltsplan für ein bestimmtes Haushaltsjahr. Das Europäische Parlament ist das für die Entlastung zuständige Organ der EU. Dies bedeutet, dass es dem Europäischen Parlament obliegt, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnung und auf der Grundlage einer vom Rat bezüglich der Entlastung ausgesprochenen Empfehlung, der Kommission und anderen Einrichtungen der EU für den Vollzug des EU-Haushalts im vorangegangenen Haushaltsjahr Entlastung zu erteilen. Bei dieser Entscheidung stützt sich das Europäische Parlament auf eine Überprüfung der Jahresrechnung, den jährlichen Bewertungsbericht der Kommission sowie auf den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs und die Antworten der Kommission und berücksichtigt auch Fragen und zusätzliche Auskunftersuchen, die an die Kommission gerichtet werden.

Die Entlastung stellt die politische Komponente der externen Kontrolle des Haushaltsvollzugs dar und ist die Entscheidung, durch die das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates die Kommission aus der Verantwortung für die Verwaltung eines bestimmten Haushaltsplans entlässt und so das Bestehen dieses Haushaltsplans für beendet erklärt. Das Entlastungsverfahren kann zu einem der drei folgenden Ergebnisse führen: zur Erteilung, zum Aufschub oder zur Ablehnung der Entlastung. Wesentlicher Teil des jährlichen Entlastungsverfahrens im Europäischen Parlament sind die Anhörungen der Kommissare, die von Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Politikbereichen befragt werden. Der endgültige Entlastungsbericht enthält spezielle, an die Kommission gerichtete Aufforderungen zum Tätigwerden und wird auf der Plenartagung verabschiedet. Die Entlastungsempfehlung des Rates wird vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) angenommen. Sowohl der Entlastungsbericht des Europäischen Parlaments als auch die Entlastungsempfehlungen des Rates sind Gegenstand eines jährlichen Folgeberichts, in dem die Kommission konkrete Maßnahmen darlegt, die sie zur Umsetzung der Aufforderungen des Europäischen Parlaments und der Empfehlungen des Rates getroffen hat.

EUROPÄISCHE UNION

**KONSOLIDIERTE
JAHRESABSCHLÜSSE UND
ERLÄUTERUNGEN**

HAUSHALTSJAHR 2012

** Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.*

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

TEIL I: KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN

Vermögensübersicht	15
Ergebnisrechnung	16
Kapitalflussrechnung	17
Veränderungen der Nettovermögenswerte	18
Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen	19
1. Maßgebliche Rechnungsführungsgrundsätze und -vorschriften	20
2. Erläuterungen zur Vermögensübersicht	31
3. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	55
4. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	66
5. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten und sonstige wichtige Angaben	67
6. Schutz des EU-Haushalts	70
7. Mechanismen zur finanziellen Förderung	82
8. Finanzrisikomanagement	89
9. Angaben zu verbundenen Vertragsparteien	96
10. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	98
11. Konsolidierungskreis	99

VERMÖGENSÜBERSICHT

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	2.1	188	149
Sachanlagen	2.2	5 978	5 071
Investitionen, die nach der Äquivalenzmethode erfasst werden	2.3	392	374
Finanzielle Vermögenswerte	2.4	62 311	43 672
Forderungen und einzuziehende Beträge	2.5	564	289
Vorfinanzierungen	2.6	44 505	44 723
		113 938	94 278
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Lagerbestände	2.7	138	94
Finanzielle Vermögenswerte	2.8	1 981	3 721
Forderungen und einzuziehende Beträge	2.9	14 039	9 477
Vorfinanzierungen	2.10	13 238	11 007
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.11	10 674	18 935
		40 070	43 234
GESAMTVERMÖGEN		154 008	137 512
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Ruhestandsbezüge und sonstige Mitarbeitersozialleistungen	2.12	(42 503)	(34 835)
Rückstellungen	2.13	(1 258)	(1 495)
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.14	(57 232)	(41 179)
Sonstige Verbindlichkeiten	2.15	(2 527)	(2 059)
		(103 520)	(79 568)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Rückstellungen	2.16	(806)	(270)
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.17	(15)	(51)
Verbindlichkeiten	2.18	(90 083)	(91 473)
		(90 904)	(91 794)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(194 424)	(171 362)
NETTOVERMÖGEN		(40 416)	(33 850)
Rücklagen	2.19	4 061	3 608
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge*	2.20	(44 477)	(37 458)
NETTOVERMÖGEN		(40 416)	(33 850)

* Das Europäische Parlament hat am 13. Dezember 2012 einen Haushaltsplan verabschiedet, der die Erfüllung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Europäischen Union mit den im Jahr 2013 von den Mitgliedstaaten zu erhebenden oder bei den Mitgliedstaaten abzurufenden Eigenmitteln vorsieht. Darüber hinaus übernehmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 83 des Beamtenstatuts (Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 in der geänderten Fassung) eine gemeinsame Garantie der Ruhestandsbezüge.

ERGEBNISRECHNUNG*Mio. EUR*

	Erlä uter ung	2012	2011
OPERATIVE ERTRÄGE			
Erträge aus Eigenmitteln und Beiträgen	3.1	130 919	124 677
Sonstige operative Erträge	3.2	6 826	5 376
		137 745	130 053
OPERATIVE AUFWENDUNGEN			
Verwaltungsaufwendungen	3.3	(9 320)	(8 976)
Operative Aufwendungen	3.4	(124 633)	(123 778)
		(133 953)	(132 754)
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN			
Finanzerträge	3.5	2 157	1 491
Finanzaufwendungen	3.6	(1 942)	(1 355)
Entwicklung der Verbindlichkeit „Ruhestandsgehalt und andere Mitarbeitersozialleistungen“		(8 846)	1 212
Anteil am Nettoverlust von Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Unternehmen	3.7	(490)	(436)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		(5 329)	(1 789)

KAPITALFLUSSRECHNUNG

Mio. EUR

	Erläuterung	2012	2011
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(5 329)	(1 789)
Operative Tätigkeiten	4.2		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte		39	33
Abschreibungen auf Sachanlagen		405	361
(Zugang)/Abgang bei Darlehen		(16 062)	(27 692)
(Zugang)/Abgang bei Forderungen und einzuziehenden		(4 837)	1 605
(Zugang)/Abgang bei Vorfinanzierungen		(2 013)	(1 534)
(Zugang)/Abgang bei Lagerbeständen		(44)	(3)
(Zugang)/Abgang bei Rückstellungen		299	234
Zugang/(Abgang) bei Finanzverbindlichkeiten		16 017	27 781
Zugang/(Abgang) bei sonstigen Verbindlichkeiten		468	(45)
Zugang/(Abgang) bei Verbindlichkeiten		(1 390)	6 944
Haushaltsüberschuss des Vorjahres wird als zahlungsunwirksamer Ertrag übernommen		(1 497)	(4 539)
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen		260	(75)
Zugang/(Abgang) bei der Verbindlichkeit „Ruhestandsgehalt und Mitarbeitersozialleistungen“		7 668	(2 337)
Investitionstätigkeit	4.3		
(Zugang)/Abgang bei immateriellen Vermögenswerten sowie Sachanlagen		(1 390)	(693)
(Zugang)/Abgang bei Investitionen, die nach der Äquivalenzmethode erfasst werden		(18)	118
(Zugang)/Abgang bei zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlagen		(837)	(1 497)
NETTOCASHFLOW		(8 261)	(3 128)
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(8 261)	(3 128)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	2.11	18 935	22 063
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	2.11	10 674	18 935

VERÄNDERUNGEN DER NETTOVERMÖGENSWERTE

Mio. EUR

	Rücklagen (A)		Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge (B)		Nettovermögenswerte = (A)+(B)
	Neubewertungsrücklage	Sonstige Rücklagen	Kumulierter Überschuss/(Verlust)	Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	
SALDO AM 31.12.2010	(61)	3 545	(48 163)	17 232	(27 447)
Entwicklung der Garantiefonds-Rücklage		165	(165)		0
Entwicklung der Neubewertung	(47)				(47)
Sonstiges		2	(30)		(28)
Zuordnung des wirtschaftlichen Ergebnisses 2010		4	17 228	(17 232)	0
Haushaltsergebnis 2010, den Mitgliedstaaten gutgeschrieben			(4 539)		(4 539)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres				(1 789)	(1 789)
SALDO AM 31.12.2010	(108)	3 716	(35 669)	(1 789)	(33 850)
Entwicklung der Garantiefonds-Rücklage		168	(168)		0
Entwicklung der Neubewertung	258				258
Sonstiges		21	(19)		2
Zuordnung des wirtschaftlichen Ergebnisses 2011		6	(1 795)	1 789	0
Haushaltsergebnis 2011, den Mitgliedstaaten gutgeschrieben			(1 497)		(1 497)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres				(5 329)	(5 329)
SALDO AM 31.12.2010	150	3 911	(39 148)	(5 329)	(40 416)

Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen

1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN

1.1 RECHTSGRUNDLAGE UND RECHNUNGSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Die Rechnungsführung der Europäischen Union (EU) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26. Oktober 2012; nachstehend „Haushaltsordnung“) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für diese Verordnung.

Die EU erstellt ihre Jahresrechnung gemäß Artikel 143 der Haushaltsordnung nach Rechnungsführungsvorschriften auf der Grundlage der Periodenrechnung, die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen. Die vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften müssen von allen konsolidierten europäischen Organen und Einrichtungen angewandt werden, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Konsolidierung einheitliche Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungslegung festzulegen. Die Jahresrechnungen werden jeweils nach Kalenderjahren in Euro geführt.

1.2 GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Unternehmens, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind. Die in den Jahresabschlüssen öffentlicher Einrichtungen wie der Europäischen Union enthaltenen Informationen sollen insbesondere die Entscheidungsfindung erleichtern und zeigen, dass die betreffende Einrichtung die ihr anvertrauten Mittel effizient und verantwortungsvoll eingesetzt hat. Das vorliegende Dokument wurde unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse verfasst.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Methoden der Rechnungslegung), die im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 2 festgelegt und entsprechen den Bestimmungen von IPSAS 1: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, konsistente Darstellung, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation.

Die Erstellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe der obengenannten Regeln und Prinzipien erfordert die Vornahme von Schätzungen, die sich sowohl auf Beträge bei bestimmten Posten der Vermögensübersicht und der Ergebnisrechnung auswirken als auch auf die entsprechenden Angaben zu Eventualforderungen und -verbindlichkeiten.

1.3 KONSOLIDIERUNG

Konsolidierungskreis

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Europäischen Union umfassen alle wichtigen kontrollierten Einrichtungen (Organe und Agenturen) sowie alle verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen. Dies betrifft 51 kontrollierte Einrichtungen, fünf Gemeinschaftsunternehmen und vier verbundene Einrichtungen. Die vollständige Liste der konsolidierten Einrichtungen ist Erläuterung **11.1** zu entnehmen. Gegenüber 2011 umfasst der Konsolidierungskreis eine weitere kontrollierte Einrichtung (Agentur). Diese Ausweitung wirkt sich nur unwesentlich auf die konsolidierten Jahresabschlüsse aus.

Kontrollierte Unternehmen

Die Entscheidung, ein Unternehmen in den Konsolidierungskreis aufzunehmen, basiert auf dem Konzept der Kontrolle. Kontrollierte Unternehmen sind ausnahmslos Unternehmen, in denen die Europäische Union direkt oder indirekt die Befugnis zur Bestimmung ihrer finanziellen und operativen Tätigkeiten hat, um aus den Tätigkeiten dieser Unternehmen Nutzen ziehen zu können. Diese Befugnis muss gegenwärtig ausübbar sein. Die Konsolidierung der kontrollierten Unternehmen erfolgt anhand der Vollkonsolidierungsmethode. Die Konsolidierung beginnt am ersten Tag, an dem die Kontrolle besteht, und endet, wenn keine Kontrolle mehr besteht.

Die gängigsten Kontrollindikatoren der Europäischen Union sind: Gründung des Unternehmens durch Gründungsverträge oder einen Rechtsakt des Sekundärrechts, Finanzierung des Unternehmens aus dem

Gesamthaushaltsplan, das Bestehen von Stimmrechten in den leitenden Organen, Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof und Entlastung durch das Europäische Parlament. Aus offensichtlichen Gründen muss auf Ebene der jeweiligen Unternehmen eine Einschätzung erfolgen, ob eines oder alle der obengenannten Kriterien als auslösende Bedingung(en) für Kontrolle ausreichen.

Diesem Ansatz zufolge stehen die Einrichtungen (mit Ausnahme der EZB) und Agenturen der Europäischen Union (mit Ausnahme der Agenturen der ehemaligen zweiten Säule) unter der alleinigen Kontrolle der Europäischen Union und fallen somit in den Konsolidierungskreis. Zusätzlich gilt auch die in Abwicklung befindliche Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als kontrolliertes Unternehmen.

Alle wesentlichen Transaktionen und Salden zwischen den kontrollierten Einrichtungen der Europäischen Union wurden eliminiert, mit Ausnahme der nicht realisierten Gewinne und Verluste, die unwesentlich sind.

Gemeinschaftsunternehmen

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist ein vertraglich vereinbarter Zusammenschluss, in dessen Rahmen die EU und eine oder mehrere andere Parteien (die „Mitunternehmer“) eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegt. Gemeinsame Kontrolle bedeutet die vertraglich vereinbarte gemeinsame, direkte oder indirekte Kontrolle über eine Tätigkeit mit Nutzungspotenzial.

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Äquivalenzmethode und bei der ersten Erfassung nach dem Anschaffungswertprinzip angesetzt. Die Beteiligung der EU an den Gewinnen oder Verlusten ihrer gemeinsam kontrollierten Einrichtungen wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen, ihre Beteiligung an der Rücklagenentwicklung ist unter den Rücklagen erfasst. Die anfänglichen Kosten ergeben zusammen mit allen Entwicklungen (zusätzliche Beiträge, Anteile am wirtschaftlichen Ergebnis und Rücklagenentwicklungen, Wertminderungen und Dividenden) den Buchwert des Gemeinschaftsunternehmens in der Rechnungslegung zum Abschlussstichtag.

Unrealisierte Gewinne und Verluste bei Geschäftsvorfällen zwischen der EU und ihren gemeinsam kontrollierten Einrichtungen sind unwesentlich und wurden daher nicht eliminiert. Die Grundsätze der Rechnungslegung von Gemeinschaftsunternehmen können sich bei ähnlichen Vorgängen und Ereignissen unter vergleichbaren Umständen von jenen der EU unterscheiden.

Verbundene Einrichtungen

Verbundene Einrichtungen sind Einrichtungen, auf die die EU zwar mittel- oder unmittelbar einen maßgeblichen Einfluss ausübt, die aber nicht ihrer Kontrolle unterliegen. Ein maßgeblicher Einfluss wird angenommen, wenn die EU direkt oder indirekt mindestens 20 % der Stimmrechte hält.

Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen werden nach der Äquivalenzmethode und bei der ersten Erfassung nach dem Anschaffungswertprinzip angesetzt. Der Anteil der EU an den Gewinnen oder Verlusten ihrer verbundenen Einrichtungen wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen, ihr Anteil an der Rücklagenentwicklung wird in den Rücklagen angesetzt. Die anfänglichen Kosten ergeben zusammen mit allen Entwicklungen (zusätzliche Beiträge, Ergebnisanteile und Rücklagenentwicklungen, Wertminderungen und Dividenden) den Buchwert der verbundenen Einrichtung in der Rechnungslegung zum Abschlussstichtag. Dabei verringern Gewinnausschüttungen verbundener Einrichtungen den Buchwert des Vermögenswertes. Unrealisierte Gewinne und Verluste bei Geschäftsvorgängen zwischen der EU und ihren verbundenen Einrichtungen sind unwesentlich und wurden daher nicht eliminiert.

Die Grundsätze der Rechnungslegung von verbundenen Einrichtungen können sich bei ähnlichen Vorgängen und Ereignissen unter vergleichbaren Umständen von jenen der EU unterscheiden. In Fällen, in denen die EU 20 % oder mehr an einem Anlagekapitalfonds hält, strebt sie keinen maßgeblichen Einfluss an. Daher werden solche Fonds wie Finanzinstrumente behandelt und als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft.

Nicht konsolidierte Einrichtungen, deren Fonds die Kommission bewirtschaftet

In der Rechnungslegung der EU nicht konsolidiert werden jene Fonds, welche die Kommission für das Krankheitsfürsorgesystem des EU-Personals, den Europäischen Entwicklungsfonds und den Teilnehmer-Garantiefonds bewirtschaftet, da die EU diese nicht kontrolliert – siehe Erläuterung **11.2** für Einzelheiten zu den betreffenden Beträgen.

1.4 ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.4.1 Wahrung und Umrechnungskurse

Funktions- und Berichtswahrung

Die Jahresabschlusse werden in Millionen EUR dargestellt, da der Euro die Funktions- und Berichtswahrung der Europaischen Union ist.

Fremdwahrungstransaktionen und Jahressalden

Fremdwahrungstransaktionen werden zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Kurs in Euro umgerechnet. Fremdwahrungsgewinne und -verluste aus der Abrechnung von Fremdwahrungstransaktionen und der Umrechnung von monetaren Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwahrungen zu den Kursen am Jahresende sind in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Fur Sachanlagen sowie immaterielle Vermogenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem Erstanschaffungswert, umgerechnet in Euro zu dem im Anschaffungszeitpunkt geltenden Kurs, erfasst.

Die Jahresendstande der monetaren Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwahrungen werden anhand der am 31. Dezember geltenden Kurse wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Wahrung	31.12.2012	31.12.2011	Wahrung	31.12.2012	31.12.2011
BGN	1,9558	1,9558	PLN	4,0740	4,4580
CZK	25,1510	25,7870	RON	4,4445	4,3233
DKK	7,4610	7,4342	SEK	8,5820	8,9120
GBP	0,8161	0,8353	CHF	1,2072	1,2156
HUF	292,3000	314,5800	JPY	113,6100	100,2000
LVL	0,6977	0,6995	USD	1,3194	1,2939
LTL	3,4528	3,4528			

anderungen im beizulegenden Zeitwert der auf Fremdwahrung lautenden und als „zur Verauerung verfugbar“ klassifizierten Finanzanlagen werden in der Ergebnisrechnung erfasst. Umrechnungsdifferenzen bei nichtmonetaren Finanzanlagen und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, sind in der Ergebnisrechnung erfasst. Umrechnungsdifferenzen nichtmonetarer Finanzanlagen, die als zur Verauerung verfugbar klassifiziert werden, sind in der Zeitwert-Rucklage enthalten.

1.4.2 Schatzungen

Nach IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsatzen der Rechnungsfuhrung beinhalten die Jahresabschlusse auch immer Betrage, die auf Schatzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungstragern auf der Grundlage der zuverlassigsten verfugbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schatzungen im vorliegenden Dokument gehoren unter anderem Betrage fur Verbindlichkeiten in Bezug auf Mitarbeitersozialleistungen, Ruckstellungen, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Lagerbestanden oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, antizipative Aktiva und Passiva, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Hohe der Wertminderung bei immateriellen Anlagewerten und Sachanlagen. Die tatsachlichen Ergebnisse konnen von diesen Schatzungen abweichen. anderungen der Schatzungen werden in jenem Rechnungszeitraum ausgewiesen, in dem sie bekannt werden.

1.5 VERMOGENSBERSICHT

1.5.1 Immaterielle Vermogenswerte

Durch Kauf erworbene Computer-Softwarelizenzen werden zu ihren Anschaffungskosten abzuglich der kumulierten Abschreibungen und der Wertminderungsverluste ausgewiesen. Die Abschreibung dieser Vermogenswerte erfolgt linear unter Berucksichtigung der geschatzten Nutzungsdauer. Intern entwickelte immaterielle Vermogenswerte werden aktiviert, wenn die mageblichen Kriterien der EU-Rechnungsfuhrungsvorschriften erfullt sind. Zu den aktivierbaren Kosten gehoren alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die notwendigerweise fur die Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermogenswertes entstehen, damit dieser in der von den Entscheidungstragern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Kosten im Zusammenhang mit Forschungstatigkeiten sowie nicht aktivierbare Entwicklungskosten und Wartungskosten werden nach Anfall als Aufwendungen angesetzt.

1.5.2 Sachanlagen

Alle Sachanlagen werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibung und der Wertminderungsverluste ausgewiesen. Zu den Anschaffungskosten werden jene Ausgaben hinzugerechnet, die direkt mit dem Erwerb oder dem Bau der einzelnen Anlagen in Zusammenhang stehen.

Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten oder werden als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich der EU zugute kommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Kosten für Reparaturen und Wartungsarbeiten werden in der Ergebnisrechnung in der Rechnungsperiode ihres Anfalls als Aufwendungen verbucht.

Grundstücke und Kunstwerke werden nicht abgeschrieben, da davon ausgegangen wird, dass ihre Nutzungsdauer unbegrenzt ist. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben, da diese Anlagen noch nicht verfügbar sind. Die Abschreibung sonstiger Anlagen erfolgt linear, so dass ihre Kosten dem jeweiligen Restwert über die geschätzte Nutzungsdauer wie folgt zugeordnet werden:

Art der Anlage	Lineare Abschreibung
Gebäude	4 %
Technische Anlagen, Maschinen und Geräte	10 % – 25 %
Mobiliar	10 % – 25 %
Installationen	10 % – 33 %
Fuhrpark	25 %
Computerhardware	25 %
Sonstige Sachanlagen	10 % – 33 %

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in die Ergebnisrechnung aufgenommen.

Leasingtransaktionen

Das Leasing von materiellen Vermögenswerten wird dann als Finanzleasing eingestuft, wenn Risiken und Erträge im Wesentlichen auf die EU entfallen. Finanzleasing wird zu Beginn der Leasingdauer zum geringeren Wert zwischen Verkehrswert des Leasinggegenstandes und Zeitwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert. Jede Leasingzahlung wird so zwischen Verbindlichkeiten und Finanzaufwendungen aufgeteilt, dass sich ein konstanter Zinssatz des noch zu finanzierenden Betrages ergibt. Die Leasingverbindlichkeiten abzüglich Finanzierungskosten sind unter den sonstigen (lang- und kurzfristigen) Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Zinsanteil an den Finanzierungskosten wird in der Ergebnisrechnung über die Leasingdauer als Aufwendung verbucht, so dass sich für jede Periode ein konstanter, periodischer Zinssatz für die noch verbleibenden Verbindlichkeiten ergibt. Die durch Finanzleasing gehaltenen Vermögenswerte werden über den jeweils kürzeren Zeitraum von Nutzungs- und Leasingdauer abgeschrieben.

Leasingtransaktionen, bei denen ein erheblicher Anteil an den Risiken und Erträgen beim Leasinggeber verbleibt, gelten als Operating Leasing. Operating-Leasing-Zahlungen werden in der Ergebnisrechnung linear über die Leasingdauer als Aufwand verbucht.

1.5.3 Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte

Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keiner Abschreibung auf immaterielle/materielle Vermögenswerte, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Abzuschreibende Vermögenswerte werden hingegen immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn Ereignisse oder geänderte Umstände anzeigen, dass der Buchwert möglicherweise nicht mehr erzielbar ist. Ein Wertminderungsverlust wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungswert abgeschrieben. Der erzielbare Veräußerungswert ist der jeweils höhere Wert des beizulegenden Zeitwerts des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen werden jeweils mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Der Buchwert eines Vermögenswerts wird, wenn er höher ist als der durch Veräußerung erzielbare Wert, unmittelbar auf den erzielbaren Wert abgeschrieben. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, werden die Wertminderungsverluste entsprechend zurückgebucht.

1.5.4 Investitionen

Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen

Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Äquivalenzmethode erfasst. Wenn Anzeichen einer Wertminderung vorliegen, werden die Eigenkapitalkosten angepasst, um den Anteil der Erhöhungen oder Verringerungen im Nettovermögen der verbundenen Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen widerzuspiegeln, die der EU nach der erstmaligen Erfassung zuzuschreiben sind, und gegebenenfalls werden Abschreibungen auf den niedrigeren erzielbaren Veräußerungswert vorgenommen. Der erzielbare Betrag wird, wie unter **1.5.3** beschrieben, ermittelt. Ist die Ursache für die Wertminderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gültig, wird der Wertminderungsverlust auf den Buchwert zurückgebucht, der im Falle einer Nicht-Erfassung eines Wertminderungsverlusts ermittelt worden wäre.

Investitionen in Risikokapitalfonds

Investitionen in Risikokapitalfonds werden als zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte (siehe **1.5.5**) klassifiziert und sind daher zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu erfassen, wobei Gewinne und Verluste, die aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich Umrechnungsdifferenzen) entstehen, in der Zeitwert-Rücklage ausgewiesen werden.

Da es zu Investitionen in Risikokapitalfonds auf keinem aktiven Markt notierte Kurse gibt, werden sie einzeln nach Positionen zum niedrigeren Wert zwischen Anschaffungs- und Nettoinventarwert („NAV“) erfasst. Nicht realisierte Gewinne, die sich aus der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ergeben, werden über Rücklagen erfasst, während nicht realisierte Verluste auf ihre Wertminderung hin geprüft werden. So lässt sich feststellen, ob sie als Wertminderungsverlust in der Ergebnisrechnung oder als Änderungen in der Zeitwert-Rücklage auszuweisen sind.

1.5.5 Finanzielle Vermögenswerte Klassifizierung

Die finanziellen Vermögenswerte der EU werden in folgende Kategorien eingeteilt: zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte; Darlehen und Forderungen; bis zur Endfälligkeit gehaltene Anlagen; zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Klassifizierung der Finanzinstrumente wird bei ihrer erstmaligen Erfassung vorgenommen und an jedem Abschlussstichtag überprüft.

(i) Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte fallen in diese Kategorie, wenn sie vor allem im Hinblick auf ihren baldigen Wiederverkauf erworben oder von der EU so eingestuft werden. Auch Derivate werden unter dieser Kategorie erfasst. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als Umlaufvermögen behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

(ii) Darlehen und Forderungen

Darlehen und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festgelegten oder vorhersehbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn die EU einem Schuldner Geld, Waren oder Dienstleistungen ohne die Absicht, die Forderung zu verkaufen, direkt zur Verfügung stellt. Sie fallen unter die langfristigen Vermögenswerte, sofern ihre Fälligkeit ab dem Abschlussstichtag mindestens zwölf Monate beträgt.

(iii) Bis zur Endfälligkeit gehaltene Investitionen

Bis zur Endfälligkeit gehaltene Investitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festgelegten oder vorhersehbaren Zahlungen und fester Laufzeit, welche die EU bis zu ihrer Endfälligkeit halten will und kann. In diesem Haushaltsjahr bestanden bei der EU keine Investitionen dieser Kategorie.

(iv) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine der anderen Kategorien fallen. Sie werden entweder als Umlauf- oder Anlagevermögen klassifiziert, je nach dem Zeitraum, in dem die EU ihre Veräußerung beabsichtigt, der in der Regel der Restlaufzeit bis zum Abschlussstichtag entspricht. Auch Investitionen in nicht konsolidierte Einrichtungen und sonstige Kapitalbeteiligungen (z. B. Risikokapitaloperationen), die nicht nach der Äquivalenzmethode buchmäßig erfasst werden, werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert.

Erstansatz und -bewertung

Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten der Kategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“, „bis zur Endfälligkeit gehalten“ und „zur Veräußerung verfügbar“ werden am Handelstag – dem Datum, an dem die EU sich zum Kauf oder Verkauf verpflichtet – erfasst. Darlehen

werden mit ihrer Auszahlung an die Darlehensnehmer erfasst. Finanzinstrumente werden anfangs zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden anfangs zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten erfasst. Finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden anfangs zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten erfasst und in der Ergebnisrechnung als Aufwand verbucht.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes entspricht bei erstmaligem Ansatz im Normalfall dem Transaktionspreis (d. h. dem beizulegenden Zeitwert des erhaltenen Entgelts). Wird jedoch ein langfristiges, unverzinstes oder günstiger als marktüblich verzinstes Darlehen gewährt, kann sein beizulegender Zeitwert als Zeitwert aller künftigen abgezinsten Zahlungsströme ermittelt werden, wobei der geltende Marktzinssatz für vergleichbare Instrumente mit ähnlichem Rating als Vergleich herangezogen wird.

Darlehen aus Anleihemitteln werden zu ihrem Nennbetrag erfasst, der als beizulegender Zeitwert des Darlehens gilt. Dies wird wie folgt begründet:

- Das „Marktumfeld“ für Anleihegeschäfte der EU zeichnet sich durch ganz besondere Merkmale aus, die es von dem Kapitalmarkt unterscheiden, der sonst zur Emission von Industrie- oder Staatsanleihen genutzt wird. Da Darlehensgeber in diesen Märkten unter verschiedenen Investitionen wählen können, wird die Opportunitätsmöglichkeit in den Marktkursen berücksichtigt. Der EU steht diese Möglichkeit der Wahl alternativer Investitionen jedoch nicht offen, da ihr Geldanlagen auf den Kapitalmärkten untersagt sind. Sie nimmt Mittel nur zu dem Zweck auf, diese zum gleichen Zinssatz auszuleihen. Daraus ergibt sich, dass der EU für die aufgenommenen Beträge keine alternativen Kreditvergabe- oder Investitionsmöglichkeiten offenstehen. Folglich gibt es keine Opportunitätskosten und somit besteht auch keine Basis für einen Vergleich mit Marktkursen. Tatsächlich stellt das Darlehensgeschäft der Europäischen Union an sich bereits den Markt dar. Da die „Option“ Opportunitätskosten nicht zutrifft, verhält es sich grundsätzlich so, dass der Marktkurs den wesentlichen Gehalt der EU-Darlehensstransaktionen nicht angemessen widerspiegelt. Daher ist es nicht angebracht, den beizulegenden Zeitwert für das Darlehensgeschäft der Europäischen Union unter Zugrundelegung von Industrie- oder Staatsanleihen zu bestimmen.
- Da es darüber hinaus weder einen aktiven Markt noch ähnliche Transaktionen als Vergleichsgrundlage gibt, sollte der von der EU für eine angemessene Bewertung ihrer Darlehensgeschäfte im Rahmen von EFSM-, Zahlungsbilanz- oder anderen Darlehen dieser Art eingesetzte Zinssatz dem in Rechnung gestellten Zinssatz entsprechen.
- Zudem bestehen bei diesen Darlehen aufgrund ihrer Wechselseitigkeit (back-to-back) Ausgleichseffekte zwischen Darlehen und Ausleihungen. Der Effektivzins für das Darlehen ist also gleich dem Effektivzins der zugehörigen Ausleihungen. Die von der EU getragenen und an den Darlehensempfänger weiter verrechneten Transaktionskosten werden direkt in der Ergebnisrechnung erfasst.

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder übertragen wurden und die EU im Wesentlichen alle Risiken und Erträge aus dem Eigentum übertragen hat.

Folgebewertung

(i) Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste Finanzanlagen werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Gewinne und Verluste durch Änderungen im beizulegenden Zeitwert von Finanzinstrumenten aus der Kategorie „Finanzinstrumente mit erfolgswirksamer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ werden in der Periode ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

(ii) Darlehen und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Anlagen werden anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Im Falle von Darlehen aus Anleihemitteln wird derselbe Effektivzinssatz auf Darlehen und Anleihen angewandt, da diese Darlehen die Merkmale von Gegengeschäften (Back-to-back-Transaktionen) erfüllen und die Differenzen zwischen dem Darlehen, den Darlehensbedingungen und dem Betrag nicht wesentlich sind. Die von der EU getragenen und an den Darlehensempfänger weiterverrechneten Transaktionskosten werden direkt in der Ergebnisrechnung erfasst.

(iii) Bis zur Endfälligkeit gehaltene Anlagen: die EU hält gegenwärtig keine Investitionen dieser Kategorie.

(iv) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Erträge und Verluste aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten werden in der Zeitwert-Rücklage

ausgewiesen. Wird ein als zur Veräußerung verfügbar eingestuftter finanzieller Vermögenswert verkauft oder abgewertet, werden die zuvor in der Zeitwert-Rücklage ausgewiesenen kumulativen Berichtigungen auf ihren beizulegenden Zeitwert in der Ergebnisrechnung erfasst. Die mithilfe der Effektivzinsmethode berechneten Zinsen zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswerte werden in der Ergebnisrechnung erfasst. Dividenden der zur Veräußerung verfügbaren Dividendenpapiere werden erfasst, sobald ein Auszahlungsanspruch der EU besteht.

Der beizulegende Zeitwert von in aktiven Märkten notierten Anlagen basiert auf den jeweiligen Geldkursen. Besteht kein aktiver Markt für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere), so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Dies umfasst die Zugrundelegung aktueller marktüblicher Transaktionen, den Verweis auf andere, weitgehend ähnliche Wertpapiere, DCF-Analysen, Optionspreismodelle und sonstige von den Marktteilnehmern häufig verwendete Bewertungstechniken.

Sollte sich kein notierter Kurs eines aktiven Marktes zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verlässlich ermitteln lassen, werden die Anlagen zum Anschaffungswert abzüglich Wertminderung bewertet.

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Die EU überprüft zu jedem Abschlussstichtag, ob objektive Hinweise auf die Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegen. Ein finanzieller Vermögenswert wird nur dann abgewertet und Wertminderungsverluste entstehen nur dann, wenn aufgrund eines oder mehrerer Ereignisse nach der erstmaligen Erfassung des Vermögenswertes objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen, sofern dieses Ereignis (oder diese Ereignisse) verlässlich vorhersagbare Auswirkungen auf die künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswertes hat (haben).

(a) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte

Besteht ein objektiver Hinweis auf den Eintritt von Wertminderungsverlusten bei Darlehen und Forderungen oder bis zur Endfälligkeit gehaltenen, zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerten, wird die Höhe dieser Verluste als Differenz zwischen Buchwert und Zeitwert der geschätzten künftigen Cashflows (ohne die künftigen, bisher nicht entstandenen Kreditverluste), abgezinst zum ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswertes, ermittelt. Der Buchwert verringert sich entsprechend und der Verlust wird in der Ergebnisrechnung erfasst. Bei variabler Verzinsung eines Darlehens oder einer bis zur Fälligkeit gehaltenen Anlage wird der vertraglich vereinbarte Effektivzinssatz als Abzinsungssatz zur Ermittlung des Wertminderungsverlusts herangezogen. Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit einer Aufkündigung spiegelt die Zeitwertberechnung der geschätzten künftigen Cashflows eines besicherten finanziellen Vermögenswertes den möglichen Cashflow aus der Aufkündigung abzüglich der Kosten für den Erwerb und Verkauf der Sicherheit wider. Verringert sich der Wertminderungsverlust in einer späteren Periode und lässt sich diese Verringerung objektiv mit einem Ereignis nach Erfassung der Wertminderung in Verbindung bringen, so wird die zuvor erfasste Wertminderung in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

(b) Zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte

Werden Kapitalbeteiligungen als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert, wird ein signifikanter oder dauerhafter (längerfristiger) Rückgang ihres beizulegenden Zeitwertes unter den Anschaffungswert beim Werthaltigkeitstest berücksichtigt. Besteht bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten ein solcher Hinweis, wird der kumulierte Verlust – gemessen als die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert, abzüglich eventueller, zuvor in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Wertminderungsverluste dieses finanziellen Vermögenswertes – aus den Rücklagen herausgenommen und in der Ergebnisrechnung erfasst. In der Ergebnisrechnung erfasste Wertminderungsverluste aus Kapitalbeteiligungsinstrumenten werden in der Ergebnisrechnung nicht zurückgebucht. Steigt in einer späteren Periode der beizulegende Zeitwert eines als zur Veräußerung verfügbar klassifizierten Schuldtitels und lässt sich die Steigerung objektiv mit einem Ereignis in Verbindung bringen, das nach Erfassung des Wertminderungsverlustes eingetreten ist, erfolgt eine Rückbuchung des Wertminderungsverlusts in der Ergebnisrechnung.

1.5.6 Lagerbestände

Lagerbestände werden zum jeweils geringeren Wert zwischen Anschaffungswert und erzielbarem Veräußerungswert ausgewiesen. Der Anschaffungswert wird mithilfe der FIFO-Methode (first-in, first-out) ermittelt. Die Kosten fertiger und unfertiger Erzeugnisse beinhalten Rohstoffe, direkte Arbeitskosten, sonstige direkt zurechenbare Kosten und zugehörige Produktionsgemeinkosten (auf der Grundlage normaler betrieblicher Kapazitäten). Der erzielbare Veräußerungswert entspricht dem geschätzten Veräußerungspreis im ordentlichen Geschäftsverlauf abzüglich der Kosten für Fertigstellung und Verkauf. Werden Bestände für eine kostenlose oder auf einen nominellen Betrag beschränkte Vergabe gehalten, sind sie zum geringeren Wert von Anschaffungskosten und aktuellen Wiederbeschaffungskosten erfasst. Die aktuellen Wiederbeschaffungskosten sind jene Kosten, die der EU entstünden, würde sie den betreffenden Vermögenswert zum Berichtsdatum erwerben.

1.5.7 Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können sich auf mehrere Teilzahlungen über einen im jeweiligen Vorfinanzierungsvertrag festgelegten Zeitraum verteilen. Das Startkapital bzw. der Vorschuss muss zurückgezahlt oder innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Hat der Empfänger keine entsprechenden Ausgaben zu tätigen, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an die EU verpflichtet. Der Vorfinanzierungsbetrag verringert sich oder entfällt ganz mit der Anerkennung förderfähiger Kosten (die als Aufwendungen erfasst wurden) und mit den getätigten Rückzahlungen.

Zum Jahresende werden zur Bewertung ausstehender Vorfinanzierungsbeträge die ursprünglich gezahlten Beträge um Folgendes gekürzt: um Rückzahlungen, bereits abgerechnete förderfähige Beträge, den Schätzwert der am Jahresende noch nicht abgerechneten förderfähigen Beträge sowie um Wertminderungen.

Die Zinsen der Vorfinanzierungen werden mit ihrer jeweiligen vertraglichen Fälligkeit erfasst. Eine Schätzung der abgegrenzten Zinseinnahmen wird anhand möglichst zuverlässiger Informationen zum Jahresende vorgenommen und in der Vermögensübersicht ausgewiesen.

1.5.8 Forderungen

Forderungen werden in ihrer ursprünglichen Höhe abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung von Forderungen erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es der EU nicht möglich sein wird, alle Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem erzielbaren Betrag. Der Abschreibungsbetrag wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Auf ausstehende Einziehungsanordnungen, für die noch keine gesonderte Abschreibung vorgenommen wurde, erfolgt eine auf Erfahrungswerten basierende, allgemeine Abschreibung. Wie antizipative Aktiva, d. h. Beträge, die zwar schon angefallen sind, aber noch nicht eingenommen wurden, zum Jahresende erfasst werden, ist in Erläuterung **1.5.14** beschrieben.

1.5.9 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und gehören zu den kurzfristigen Vermögenswerten. Sie umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen, sonstige kurzfristige und hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Fälligkeit von höchstens drei Monaten.

1.5.10 Ruhestandsgehalt und andere Mitarbeitersozialleistungen Versorgungsleistungen

Die EU stellt Pensionspläne auf, deren Leistungen im Voraus und beitragsunabhängig festgelegt werden. Die Bediensteten leisten zwar von ihren Dienstbezügen einen Beitrag in Höhe von einem Drittel der voraussichtlichen Kosten für diese Leistungen, die Verbindlichkeit wird aber nicht finanziert. Die in der Vermögensübersicht für diese Pensionspläne ausgewiesene Verbindlichkeit entspricht dem Zeitwert der Pensionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag. Versicherungsmathematiker berechnen die Verpflichtungen aus einem solchen Pensionsplan anhand des Anwartschafts-Barwertverfahrens. Der Zeitwert der Pensionsverpflichtungen wird ermittelt, indem die geschätzten künftigen Cashflows zum Zinssatz von Staatsanleihen in der Währung der Pensionszahlungen bei einer Laufzeit, die in etwa jener der zugehörigen Pensionsverbindlichkeit entspricht, abgezinst werden.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste durch empirisch bestimmte Anpassungen und Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen werden unmittelbar in der Ergebnisrechnung erfasst. Jeder nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand wird unmittelbar in der Ergebnisrechnung erfasst, sofern die Änderungen im Pensionsplan nicht von der Anwartschaftsdauer abhängen. In diesem Fall wird der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand linear über die Anwartschaftsdauer abgeschrieben.

Leistungen bei Krankheit nach Eintritt in den Ruhestand

Die EU gewährt ihren Bediensteten Gesundheitsleistungen durch die Erstattung medizinischer Ausgaben. Für die tägliche Verwaltung wurde ein separater Fonds geschaffen. Bedienstete im aktiven Dienst sowie Bedienstete im Ruhestand, Verwitwete und ihre Berechtigten haben Anspruch auf Leistungen aus diesem System. Die den nicht im aktiven Dienst befindlichen Personen (Ruhegehaltsempfänger, Waisen usw.) gewährten Leistungen gelten als „Sozialleistungen für nicht im aktiven Dienst befindliche Personen“. Aufgrund der Art dieser Leistungen ist eine versicherungsmathematische Berechnung erforderlich. Die Verbindlichkeit in der Vermögensübersicht wird auf einer ähnlichen Grundlage bestimmt wie jene für die Versorgungsleistungen (siehe oben).

1.5.11 Rückstellungen

Rückstellungen werden erfasst, wenn für die EU infolge vergangener Ereignisse eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass zu ihrer Erfüllung Mittel fließen werden, und wenn der Betrag zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen ausgewiesen. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den geschätzten Ausgaben, die voraussichtlich zur Befriedigung der jeweiligen Verpflichtungen am Berichtsdatum getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Zahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

1.5.12 Finanzverbindlichkeiten

Finanzverbindlichkeiten werden als zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste Finanzverbindlichkeiten klassifiziert oder als Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet (Anleihemittel). Die Anleihemittel setzen sich aus Anleihen von Kreditinstituten und Schuldzertifikaten zusammen. Sie werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert erfasst, der den Ausgabeerlösen (dem beizulegenden Zeitwert der erzielten Erlöse) abzüglich Transaktionskosten entspricht, in der Folge aber zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode geführt. Jede Differenz zwischen den Erlösen abzüglich Transaktionskosten und Tilgungswert wird in der Ergebnisrechnung anhand der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Anleihen erfasst.

Sie werden mit Ausnahme der Anleihen mit Fälligkeiten von weniger als 12 Monaten ab Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Bei Darlehen aus Anleihemitteln kann die Effektivzinsmethode aus Gründen der Wesentlichkeit nicht auf Darlehen und Anleihen angewendet werden. Die von der EU getragenen und an den Darlehensempfänger weiterverrechneten Transaktionskosten werden direkt in der Ergebnisrechnung erfasst.

Die zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfassten Finanzverbindlichkeiten beinhalten Derivate, wenn ihr beizulegender Zeitwert negativ ist. Diese werden buchhalterisch ebenso behandelt wie die zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfassten finanziellen Vermögenswerte (siehe dazu Erläuterung **1.5.5**).

1.5.13 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten der EU in erheblicher Höhe beziehen sich nicht auf den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, sondern es handelt sich hierbei um nicht beglichene Zahlungsanträge von Zahlungshilfeempfängern oder aus sonstigen EU-Finanzierungen. Sie werden als Verbindlichkeiten in der Höhe der Zahlungsanträge ausgewiesen, nachdem diese eingegangen sind. Nach Überprüfung und Genehmigung der zulässigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des anerkannten und zulässigen Betrags bewertet.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrages erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU anerkannt wurden.

1.5.14 Antizipative und transitorische Aktiva und Passiva

Nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften werden Transaktionen und Ereignisse in den Jahresabschlüssen in jener Periode erfasst, auf die sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt gemäß detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die die Kommission herausgegeben hat, um sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage wiedergeben.

Auch Erträge werden in der Periode, auf welche sie sich beziehen, ausgewiesen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung erstellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen von der EU vorgenommen wurden oder (aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann muss in den Jahresabschlüssen ein antizipativer Aktivposten erfasst werden.

Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Erträge passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.6 Ergebnisrechnung

1.6.1 Erträge

Erträge ohne Leistungsaustausch

Darunter fällt die überwiegende Mehrzahl der Erträge der EU, und darin erfasst sind vor allem direkte und indirekte Steuern und Eigenmittel. Zusätzlich zu Steuermitteln kann die EU auch Zuwendungen Dritter, Zölle, Geldbußen und Schenkungen erhalten.

BNE-Eigenmittel und MwSt-Eigenmittel

Erträge werden periodengerecht mit dem Ergehen eines Abrufs der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten, mit dem die EU ihre Beiträge einfordert, erfasst. Sie werden in Höhe des „abgerufenen Betrags“ ausgewiesen. Da Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel auf geschätzten Angaben für das betreffende Haushaltsjahr beruhen, kann es bis zur Vorlage der endgültigen Daten durch die Mitgliedstaaten bei Änderungen zu Anpassungen kommen. Die Auswirkungen einer Änderung des geschätzten Betrages werden berücksichtigt, wenn der Nettoüberschuss oder das Nettodefizit für die Periode der Änderung bestimmt wird.

Traditionelle Eigenmittel

Forderungen und zugehörige Einnahmen werden erfasst, sobald die relevanten monatlichen A-Erklärungen (einschließlich garantierter und unbestrittener erhobener Zölle und fälliger Beträge) der Mitgliedstaaten eintreffen. Zum Berichtsdatum werden die von den Mitgliedstaaten für die jeweilige Periode eingezogenen Beträge, die jedoch noch nicht an die Europäische Kommission gezahlt wurden, geschätzt und als antizipative Einnahmen periodengerecht erfasst. Die von den Mitgliedstaaten eingegangenen vierteljährlichen B-Erklärungen (einschließlich der weder erhobenen noch garantierten Zölle und vom Schuldner bestrittenen Beträge) werden als Erträge abzüglich Einziehungskosten (25 %), zu deren Einbehaltung die Mitgliedstaaten berechtigt sind, ausgewiesen. Außerdem wird eine Wertminderung für den Betrag der geschätzten Einziehungslücke in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Geldbußen

Erträge aus Geldbußen werden erfasst, wenn der Beschluss der EU über die Verhängung einer Geldbuße erlassen und dem Adressaten offiziell mitgeteilt wurde. Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der betreffenden Einrichtung, wird ein herabgesetzter Betrag ausgewiesen. Nach dem Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße bleiben dem Schuldner ab dem Datum der Mitteilung zwei Monate,

- um entweder die Strafe anzunehmen – in diesem Fall hat er die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Frist zu zahlen, wobei der betreffende Betrag endgültig von der EU eingezogen wird;
- oder um den Beschluss abzulehnen und entsprechend dem EU-Recht Rechtsmittel einzulegen.

Gleichwohl ist der Schuldner gemäß Artikel 278 EU-Vertrag verpflichtet, die Geldbuße zunächst innerhalb der gesetzten Frist von drei Monaten zu entrichten, da eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat, oder er kann stattdessen unter bestimmten Umständen mit Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission eine Bankgarantie über den entsprechenden Betrag vorlegen.

Legt die mit einer Strafe belegte Einrichtung Berufung gegen den Beschluss ein, nachdem sie die Geldbuße bereits vorläufig entrichtet hat, wird der Betrag als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Da jedoch einer Berufung gegen einen Beschluss der EU keine aufschiebende Wirkung zukommt, wird der Betrag zur Forderungsabrechnung herangezogen. Falls eine Garantie statt einer Zahlung eingegangen ist, bleibt die Geldbuße als Forderung erfasst. Wenn es als wahrscheinlich gilt, dass das Gericht der Europäischen Union gegen die EU entscheidet, muss eine Rückstellung zur Deckung dieses Risikos gebildet werden. Wurde stattdessen eine Bankgarantie geleistet, wird die ausstehende Forderung vorschriftsmäßig abgeschrieben. Die aufgelaufenen Zinsen, die die Europäische Kommission erhält, da die auf den Bankkonten eingegangenen Zahlungen verzinst werden, sind als Ertrag auszuweisen und die etwaige Eventualverbindlichkeit ist entsprechend zu erhöhen.

Erträge mit Leistungsaustausch

Erträge aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Eigentumsrisiken und Erträge an den Gütern auf den Käufer erfasst. Erträge im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Berichtsdatum erfasst.

Zinserträge und Zinsaufwendungen

Zinserträge und Zinsaufwendungen werden in der Ergebnisrechnung anhand der Effektivzinsmethode ausgewiesen. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten einer Finanzanlage

oder Finanzverbindlichkeit berechnen und die Zinserträge oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen. Bei der Berechnung des Effektivzinssatzes schätzt die EU die Cashflows unter Berücksichtigung aller vertraglichen Konditionen des Finanzinstruments (beispielsweise Vorauszahlungsoptionen), künftige Kreditverluste bleiben jedoch unberücksichtigt. Die Berechnung beinhaltet alle zwischen den Vertragsparteien bezahlten oder erhaltenen Gebühren und Zinspunkte, die in den Effektivzinssatz einfließen, sowie die Transaktionskosten und alle sonstigen Auf- oder Abschläge.

Wurde ein einzelner finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte infolge eines Wertminderungsverlusts abgeschrieben, werden die Zinserträge erfasst, wozu der zur Diskontierung der künftigen Cashflows verwendete Zinssatz herangezogen wird, um den Wertminderungsverlust zu erheben.

Dividendenerträge

Die Dividendenerträge werden mit der Errichtung des Zahlungsanspruchs erfasst.

1.6.2 Aufwendungen

Aufwendungen mit Leistungsaustausch, die aus dem Einkauf von Gütern und dem Erwerb von Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch die EU erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Aufwendungen ohne Leistungsaustausch sind eine Besonderheit der EU und machen den Großteil der Aufwendungen aus. Sie beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen nach Ermessen.

Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zur betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift oder Verordnung (Haushaltsordnung, Beamtenstatut oder sonstige Verordnung) gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung ein Vertrag geschlossen wurde, wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er in Höhe des zulässigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene, relevante Aufwendungen, die fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.7 EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.7.1 Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist eine mögliche, aber unsichere Forderung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung ist auszuweisen, wenn voraussichtlich mit dem Eintritt eines wirtschaftlichen Nutzens oder eines Nutzungspotenzials zu rechnen ist.

1.7.2 Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche, aber unsichere Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird, oder eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wird, weil nicht wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung ein Mittelabfluss in Form eines wirtschaftlichen Nutzens oder eines Dienstleistungspotenzials verbunden ist, eintreten wird, oder weil in extrem seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

2.1 IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

Mio. EUR

	Betrag
Bruttobuchwert zum 31.12.2011	301
Zugänge	89
Veräußerungen	(11)
Sonstige Änderungen	0
Bruttobuchwert zum 31.12.2012	379
Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum 31.12.2011	(152)
Abschreibungsaufwand für das Haushaltsjahr	(39)
Veräußerungen	4
Sonstige Änderungen	(4)
Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum 31.12.2012	(191)
Nettobuchwert zum 31.12.2012	188
<i>Nettobuchwert zum 31.12.2011</i>	<i>149</i>

Die oben aufgeführten Beträge beziehen sich in erster Linie auf Computersoftware.

2.2 SACHANLAGEN

Unter den Anlagen im Bau sind zum 31. Dezember 2012 660 Mio. EUR (2011: 219 Mio. EUR) für das Projekt Galileo, das globale Satellitennavigationssystem der EU, angeführt, das mit Unterstützung der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) aufgebaut wird. Nach Abschluss umfasst das System 30 Satelliten, 2 Kontrollzentren und 16 Bodenstationen. Der Betrag in der Vermögensübersicht entspricht den kapitalisierbaren Kosten, die der Kommission seit dem 22. Oktober 2011, dem Zeitpunkt, an dem die ersten beiden Satelliten des Systems erfolgreich gestartet wurden, entstanden sind. Vor diesem Zeitpunkt betrachtete die Kommission das Projekt als in der Forschungsphase befindlich, wie auch aus vorhergehenden Jahresrechnungen hervorgeht, und somit wurden gemäß der EU-Rechnungsführungsvorschriften alle übernommenen Kosten als Aufwendungen erfasst. Seit Beginn des Projekts und bis zum Ende des derzeitigen Finanzrahmens sind Haushaltsmittel in Höhe von 3837 Mio. EUR vorgesehen. Für den nächsten Finanzrahmen ist ein Betrag von weiteren 5400 Mio. EUR für Folgendes veranschlagt: die vollständige Errichtung des Systems und dessen Betrieb, die Erbringung von Diensten im Rahmen von Galileo bis 2020 sowie die Vorbereitung der nächsten Generation der Konstellation; dies alles vollständig über den EU-Haushalt finanziert wird. 2012 wurde ein Betrag von 13 Mio. EUR der nicht kapitalisierbaren Entwicklungskosten als Aufwendungen erfasst.

Seit Oktober 2011 wurden bis zum Abschlussstichtag insgesamt vier Satelliten gestartet und nach Abschluss der darauffolgenden Testserie für diese Satelliten ist die IOV-Phase („In-Orbit Validierung“) des Projekts beendet. Diese Phase wurde gemeinsam durch die EU und die ESA sowie gemäß dem von den beiden Seiten unterzeichneten Beihilfeabkommen finanziert; die ESA wird eine offizielle Übertragung der errichteten Anlagen an die EU vornehmen. Für diese rechtliche Übertragung ist die Zustimmung des Rates der ESA erforderlich, wobei alle Mitgliedsstaaten der ESA mit der Ausnahme von zwei Staaten (Norwegen und die Schweiz) ebenfalls EU-Mitgliedstaaten sind. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht für die Kommission kein Anlass zur Annahme, dass ein solcher Transfer von einem oder mehreren Mitgliedern der ESA blockiert wird.

SACHANLAGEN

Mio. EUR

	Grundstücke und Gebäude	Anlagen und Ausstattung	Mobiliar und Fuhrpark	Computerhar dware	Sonstige Sachanlagen	Finanzleasin g	Anlagen im Bau	INSGESAMT
Bruttobuchwert zum vorigen Jahresende	4 118	528	229	557	228	2 685	645	8 990
Zugänge	96	42	22	52	11	511	583	1 317
Veräußerungen	(26)	(23)	(21)	(54)	(11)	0	0	(135)
Umwidmungen zwischen Vermögenskategorien	102	8	0	12	0	(14)	(111)	(3)
Sonstige Änderungen	24	3	3	11	3	(1)	1	44
Bruttobuchwert zum Jahresende	4 314	558	233	578	231	3 181	1 118	10 213
Kumulierte Abschreibungen zum vorigen Jahresende	(1 999)	(425)	(166)	(396)	(137)	(796)		(3 919)
Abschreibungsaufwand für das Haushaltsjahr	(138)	(45)	(20)	(67)	(21)	(114)		(405)
Abschreibungs-Rückbuchungen	0	0	0	0	0	1		1
Veräußerungen	3	23	21	51	10	5		113
Umwidmungen zwischen Vermögenskategorien	-	0	0	(11)	0	14		3
Sonstige Änderungen	(3)	(2)	(1)	(13)	(2)	(7)		(28)
Kumulierte Abschreibungen zum Jahresende	(2 137)	(449)	(166)	(436)	(150)	(897)		(4 235)
NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2012	2 177	109	67	142	81	2 284	1 118	5 978
NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2011	2 119	103	63	161	91	1 889	645	5 071

Die im Rahmen von Finanzleasings und ähnlichen Rechten noch zu leistenden Zahlungen werden als langfristige bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten in der Vermögensübersicht ausgewiesen (siehe Erläuterungen **2.15** und **2.18.1**). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzleasings

Mio. EUR

Beschreibung	Gesamtaufwendungen (A)	Künftig zahlbare Beträge				Gesamtver bindlichkeit (B)	Gesamt wert (A+B)	Spätere Ausgaben für Anlagen (C)	Anlage wert (A+B+C)	Abschreibun gen auf materielle Vermögens werte (D)	Netto- Buchwert = A+B+C+E
		< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre							
Grundstücke und Gebäude	992	63	342	1 686	2 091	3 083	61	3 144	(877)	2 267	
Sonstige Sachanlagen	18	7	11	1	19	37	-	37	(20)	17	
Gesamtwert zum 31.12.2012	1 010	70	353	1 687	2 110	3 120	61	3 181	(897)	2 284	

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Zinsbestandteil	85	307	502	893
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2012	155	660	2 189	3 003
<i>Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2011</i>	<i>153</i>	<i>608</i>	<i>1 859</i>	<i>2 620</i>

2.3 INVESTITIONEN, DIE NACH DER ÄQUIVALENZMETHODE ERFASST WERDEN

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen	2.3.1	42	62
Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen	2.3.2	350	312
Insgesamt		392	374

2.3.1 Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen

Mio. EUR

	GJU	SESAR	ITER	IMI	FCH	Insgesamt
Betrag zum 31.12.2011	0	0	0	25	37	62
Beiträge	-	70	116	98	54	338
Anteil am Nettoergebnis	-	(70)	(106)	(91)	(91)	(358)
Betrag zum 31.12.2012	0	0	10	32	0	42

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Äquivalenzmethode bilanziert. Die folgenden Buchwerte sind der EU auf der Grundlage ihrer Beteiligung zuordenbar:

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Langfristige Vermögenswerte	226	211
Kurzfristige Vermögenswerte	106	123
Langfristige Verbindlichkeiten	0	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(291)	(314)
Erträge	8	8
Aufwendungen	(427)	(379)

Gemeinsames Unternehmen Galileo (GJU) in Abwicklung

Die Abwicklung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (GJU) wurde Ende 2006 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen. Da das Unternehmen inaktiv war und sich 2012 noch in Abwicklung befand, entstanden keine Erträge oder Aufwendungen.

Gemeinsames Unternehmen SESAR

Mit diesem gemeinsamen Unternehmen sollen das europäische Flugverkehrsmanagementsystem modernisiert und der europäische Generalplan für das Flugverkehrsmanagement rasch eingeführt werden, indem alle einschlägigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in der EU koordiniert und gebündelt werden. Zum 31. Dezember 2012 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 46,12 % an SESAR. Der für SESAR vorgesehene (indikative) Gesamtbeitrag der Kommission beträgt 700 Mio. EUR (im Zeitraum 2007–2013), der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste 157 Mio. EUR.

Internationale Fusionsenergieorganisation ITER (ITER)

In der ITER sind die EU, China, Indien, Russland, Südkorea, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika vertreten. ITER wurde zum Betrieb der ITER-Anlagen, zur Förderung von deren Nutzung sowie des Verständnisses und der Akzeptanz der Fusionsenergie in der Öffentlichkeit und zur Durchführung sonstiger Tätigkeiten errichtet, die für die Erfüllung ihres Zwecks erforderlich sind. Der Beitrag der EU (Euratom) an ITER International wird über die Agentur „Fusion for Energy“ (Kernfusion für die Energiegewinnung) erteilt und beinhaltet auch die Beiträge der Mitgliedstaaten und der Schweiz. Der Gesamtbeitrag gilt rechtlich als Euratom-Beitrag an ITER, da die Mitgliedstaaten und die Schweiz keine Eigentumsanteile an ITER haben. Da die EU rechtlich die Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen ITER International hält, muss die Kommission die Beteiligung in ihren Jahresrechnungen ausweisen. Zum 31. Dezember 2012 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 44,25 % an ITER. Der für ITER vorgesehene (indikative) Gesamtbeitrag von Euratom beträgt 8949 Mio. EUR (im Zeitraum 2007–2041).

Gemeinsame Technologieinitiativen

Mit Blick auf die Zielsetzungen der Lissabon-Agenda für Wachstum und Beschäftigung wurden öffentlich-private Partnerschaften in Form von gemeinsamen Technologieinitiativen gegründet, die durch gemeinsame Unternehmen im Sinne des Artikels 187 des Vertrags umgesetzt wurden. IMI und FCH fallen unter diese Rubrik, allerdings werden drei andere Unternehmen, nämlich ARTEMIS, Clean Sky und ENIAC zwar als gemeinsame Unternehmen bezeichnet, unter Gesichtspunkten der Rechnungsführung sind sie

jedoch als verbundene Einrichtungen anzusehen (und sind als solche in Erläuterung **2.3.2** aufgenommen). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission zwar einen erheblichen Einfluss auf diese Unternehmen ausübt, sie aber nicht insgesamt kontrolliert.

Gemeinsame Technologieinitiative IMI für innovative Arzneimittel

Das gemeinsame Unternehmen IMI verfolgt folgende Ziele: Förderung der vorwettbewerblichen Arzneimittelforschung und -entwicklung in den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern zur Erhöhung der Forschungsinvestitionen im Biopharmaziesektor und zur verstärkten Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in seine Aktivitäten. Zum 31. Dezember 2012 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 78,58 % an IMI. Zum 31.12.2017 wird sich der maximale indikative Beitrag der Kommission auf 1 Mrd. EUR belaufen.

Gemeinsames Unternehmen FCH Fuel Cells and Hydrogen

Mit dem gemeinsamen Unternehmen FCH wird das Ziel verfolgt, zur Stärkung der Forschungstätigkeiten Mittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zusammenzuführen, um auf diese Weise die Effizienz der europäischen Forschungsanstrengungen insgesamt zu steigern sowie die Entwicklung und den Einsatz der Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Technologie zu beschleunigen. Zum 31. Dezember 2012 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 80,6 % an FCH. Zum 31.12.2017 wird sich der maximale indikative Beitrag der EU auf 470 Mio. EUR belaufen. Der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 12 Mio. EUR.

2.3.2 Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen

	<i>Mio. EUR</i>				
	EIF	ARTEMIS	Clean Sky	ENIAC	Insgesamt
Betrag zum 31.12.2011	292	0	0	20	312
Beiträge	-	22	97	16	135
Anteil am Nettoüberschuss/(Defizit)	9	(22)	(97)	(22)	(132)
Sonstige Eigenkapitalbewegungen	35	-	-	-	35
Betrag zum 31.12.2012	336	0	0	14	350

Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen werden nach der Äquivalenzmethode bilanziert. Die folgenden Buchwerte sind der EU auf der Grundlage ihrer Beteiligung zuzuordnen:

	<i>Mio. EUR</i>	
	31.12.2012	31.12.2011
Aktiva	505	460
Passiva	(191)	(162)
Erträge	33	28
Defizit	(177)	(182)

Europäischer Investitionsfonds (EIF)

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) ist die Finanzinstitution der EU, die sich darauf spezialisiert hat, Risikokapital und Bürgschaften für KMU zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hat 20 % ihrer Beteiligung eingezahlt, der nicht abgerufene Saldo beläuft sich auf 720 Mio. EUR.

	<i>Mio. EUR</i>	
EIF	Gesamtkapital des EIF	Von der Kommission gezeichnet
Aktienkapital insgesamt	3 000	900
Eingezahlt	(600)	(180)
Noch nicht abgerufen	2 400	720

Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS

Dieses Unternehmen wurde gegründet, um mit dem Privatsektor eine gemeinsame Technologieinitiative für eingebettete Informations- und Kommunikationstechnologien umzusetzen. Der maximale indikative Beitrag der Kommission wird sich auf 420 Mio. EUR belaufen. Der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 5 Mio. EUR (95,2 % Eigentumsanteil).

Gemeinsames Unternehmen Clean Sky

Mit diesem Unternehmen sollen Entwicklung, Validierung und Erprobung sauberer Luftverkehrstechnologien in der EU beschleunigt werden, insbesondere soll zur Reduzierung der durch den Luftverkehr hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt ein extrem innovatives

Luftverkehrssystem geschaffen werden. Der maximale indikative Beitrag der Kommission wird sich auf 800 Mio. EUR belaufen. Der kumulierte, nicht anerkannte Anteil der Verluste beträgt 48 Mio. EUR (62,89 % Eigentumsanteil).

Gemeinsames Unternehmen ENIAC

ENIAC dient der Festlegung einer gemeinsam vereinbarten Forschungsagenda auf dem Gebiet der Nanoelektronik, um mit Blick auf die Entwicklung und Erschließung von Schlüsselkompetenzen in diesem Bereich Prioritäten für die Forschung zu setzen. Dafür werden Ressourcen des öffentlichen und privaten Sektors gebündelt, wobei FuE-Aktivitäten in Form von Projekten unterstützt werden. Die gesamten Verpflichtungen der EU werden sich auf 450 Mio. EUR belaufen. Zum 31. Dezember 2012 besaß die Kommission einen Eigentumsanteil von 95,90 % an ENIAC.

2.4 LANGFRISTIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2.4.1	4 870	2 272
Darlehen	2.4.2	57 441	41 400
Insgesamt		62 311	43 672

2.4.1 Zur Veräußerung verfügbare langfristige finanzielle Vermögenswerte

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Garantiefonds*	1 327	1 475
EGKS in Abwicklung	1 102	-
BUFI-Investitionen	832	-
Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	593	-
Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben (LGTT)	52	-
Europäische Chemikalienagentur	52	-
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	188	188
Risikokapitaloperationen	123	134
ETF-Startkapital	305	234
Andere zur Veräußerung verfügbare Investitionen	296	241
Insgesamt	4 870	2 272

* Der Garantiefonds hält von der Kommission ausgegebene EFSM-Anleihen, die daher eliminiert wurden.

Um ein aussagekräftigeres Bild der wirtschaftlichen Realität zu zeichnen, werden ab dem Jahr 2012 alle zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte gemäß ihrer Restlaufzeit zum Abschlussstichtag dargestellt. Vermögenswerte, deren Laufzeit zum Berichtsstichtag mehr als ein Jahr beträgt, werden als langfristige Vermögenswerte erfasst, während Vermögenswerte, deren Laufzeit vor Ende 2013 abläuft, als kurzfristige Vermögenswerte erfasst werden (siehe Erläuterung **2.8**). Der oben für 2012 genannte Betrag für den Garantiefonds wird anders als 2011 ohne Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (2011: 302 Mio. EUR) und die damit verbundenen Passiva (2011: 1 Mio. EUR) ausgewiesen. Wäre das derzeitige Konzept bei der Jahresrechnung 2011 angewandt worden, hätten sich folgende Vergleichswerte ergeben:

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Garantiefonds*	1 327	973
EGKS in Abwicklung	1 102	982
BUFI-Investitionen	832	588
Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	593	365
Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben (LGTT)	52	47
Europäische Chemikalienagentur	52	91
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	188	188
Risikokapitaloperationen	123	134
ETF-Startkapital	305	234
Andere zur Veräußerung verfügbare Investitionen	296	241
Insgesamt	4 870	3 843

** Der Garantiefonds hält von der Kommission ausgegebene EFSM-Anleihen, die daher eliminiert wurden.*

Garantiefonds

Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Außenbereich deckt Darlehen, die auf Beschluss des Rates von der EU besichert werden, insbesondere Darlehenstransaktionen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern, Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe (MFH) sowie Euratom-Darlehen außerhalb der EU. Es handelt sich um ein langfristiges Instrument zur Deckung von notleidenden Darlehen, die von der EU besichert werden. Der Fonds finanziert sich zu 9 % des Kapitalwertes der Transaktionen durch Zahlungen aus dem Gesamthaushaltsplan der EU. Hinzu kommen Zins- und Investitionserträge aus dem Vermögen des Fonds sowie die von säumigen Schuldnern, für die der Fonds seine Garantie aktivieren musste, eingezogenen Gelder. Ein etwaiger Jahresüberschuss fließt als Einnahme in den Haushalt der EU zurück.

Die EU muss in den Haushaltsplan eine Rücklage zur Sicherung von Darlehen an Drittländer einsetzen. Diese Rücklage dient zur Finanzierung der Deckungsmittel des Garantiefonds und gegebenenfalls zur Deckung der über die verfügbaren Fondsmittel hinausgehenden Garantieleistungen, deren Verbuchung im Haushaltsplan damit ermöglicht wird. Die Rücklage entspricht dem Zielbetrag von 9 % der zum Jahresende ausstehenden Darlehen.

EGKS in Abwicklung

In Bezug auf die Beträge der EGKS in Abwicklung handelt es sich bei sämtlichen zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten an aktiven Märkten notierte, auf Euro lautende Schuldverschreibungen. Zum 31. Dezember 2012 beliefen sich diese Schuldtitel (zu ihrem beizulegenden Zeitwert), deren Laufzeit im Haushaltsjahr 2013 endet, auf 490 Mio. EUR (2011: 481 Mio. EUR).

BUFI-Investitionen

Vorläufig eingenommene Geldbußen werden seit dem 1. Januar 2010 von der Kommission in einem speziell eingerichteten Fonds (BUFI) verwaltet und in Finanzinstrumente investiert, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte kategorisiert werden.

Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis RSFF

Die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis wird von der EIB verwaltet und mit dem Investitionsportfolio der Kommission wird das finanzielle Risiko für Darlehen und Garantien, die von der EIB für förderfähige Forschungsprojekte gestellt wurden, gedeckt. Insgesamt ist eine Beteiligung der Kommission von bis zu 1 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007–2013 vorgesehen, wovon bis zu 800 Mio. EUR aus dem „Kooperationsprogramm“ und bis zu 200 Mio. EUR aus dem „Kapazitätsprogramm“ stammen. Die EIB hat sich verpflichtet, den gleichen Betrag bereitzustellen.

Zum 31. Dezember 2012 hatte die Kommission, einschließlich EFTA-Beiträgen und Beiträgen von Drittländern, 1006 Mio. EUR zur RSFF beigetragen. Diese Beiträge wurden von der EIB in Anleihen (mit einem beizulegenden Zeitwert von 754 Mio. EUR zum 31. Dezember 2012) sowie Bar- und Terminanlagen (314 Mio. EUR) angelegt. Der als Eventualverbindlichkeit ausgewiesene Betrag (Erläuterung **5.2.1**) von 948 Mio. EUR stellt den zum 31. Dezember 2012 geschätzten höchsten Verlust dar, den die Kommission bei einem Ausfall von Darlehen oder Sicherheiten zu tragen hätte, die von der EIB im Rahmen der RSFF gestellt wurden. Hierbei ist zu beachten, dass sich das Gesamtrisiko der Kommission auf deren Beitrag zur Fazilität beschränkt.

Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben (LGTT)

Das Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte (LGTT) stellt Sicherheiten aus, um das Ertragsrisiko in den ersten Jahren von TEN-Verkehrsprojekten zu mindern. Die Sicherheit bietet insbesondere eine vollständige Deckung für Bereitschaftskreditlinien, die nur in Fällen verwendet werden, in denen die Cashflows des Projekts nicht ausreichen, um vorrangige Verbindlichkeiten zu bedienen. Bei dem Instrument handelt es sich um ein gemeinsames Finanzprodukt der Kommission und der EIB. Im Rahmen der TEN-V-Verordnung wurden 500 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt als zweckgebundene Mittel für den Zeitraum 2007–2013 vorgesehen. Die EIB wird weitere 500 Mio. EUR beitragen, so dass sich der für dieses Instrument verfügbare Gesamtbetrag auf 1 Mrd. EUR beläuft.

Zum 31. Dezember 2012 hatte die Kommission einen Beitrag von 155 Mio. EUR zum LGTT geleistet. Dieser Betrag wurde von der EIB in Anleihen (mit einem beizulegenden Zeitwert von 75 Mio. EUR zum 31. Dezember 2012) und Terminanlagen (88 Mio. EUR) angelegt. Ende 2012 waren Darlehensvereinbarungen über 523 Mio. EUR unterzeichnet worden und fielen dementsprechend unter die Deckung durch die Garantie. Der als Eventualverbindlichkeit ausgewiesene Betrag (Erläuterung **5.2.1**) von 39 Mio. EUR stellt den zum 31. Dezember 2012 geschätzten höchsten Verlust dar, den die Kommission bei einem Ausfall von Darlehen zu tragen hätte, die von der EIB im Rahmen der LGTT-Operationen gestellt wurden. Dies entspricht 7,4 % der insgesamt garantierten Beträge. Hierbei ist zu beachten, dass sich das Gesamtrisiko der Kommission auf deren Beitrag zu dem Instrument beschränkt.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Da die EBWE nicht börsennotiert ist und aufgrund der vertraglichen Einschränkungen durch die Gründungsurkunde der Bank, die sich unter anderem auf den Verkauf von Beteiligungen beziehen, für den die Erwerbskosten als Obergrenze gelten und der auf die bestehenden Anteilseigner beschränkt ist, wird die Beteiligung der Kommission zu Anschaffungskosten abzüglich möglicher Wertminderungsabschreibungen ausgewiesen.

EBWE	EBWE-Kapital insgesamt	Von der Kommission
Aktienkapital insgesamt	29 601	900
Eingezahlt	(6 202)	(188)
Noch nicht abgerufen	23 399	712

Mio. EUR

Risikokapitaloperationen

Im Rahmen von Risikokapitaloperationen werden Beträge zur Finanzierung von Kapitalbeteiligungen an Finanzmittler vergeben. Sie werden von der EIB verwaltet und im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik finanziert.

ETF-Startkapital

Das ETF-Startkapital umfasst das Programm für Wachstum und Entwicklung, das Programm MAP, das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation CIP und das Pilotprojekt für den Technologietransfer unter der Treuhandschaft des EIF zur Unterstützung der Gründung und Anschubfinanzierung von KMU durch Investitionen in geeignete, spezialisierte Wagniskapitalfonds. Zum Jahresende waren weitere 122 Mio. EUR für das ETF-Startkapitalinstrument zugesagt, aber von den anderen Partnern noch nicht in Anspruch genommen worden.

Andere zur Veräußerung verfügbare Investitionen

Die höchsten Beträge in der obengenannten Kategorie der anderen zur Veräußerung verfügbaren langfristigen Investitionen werden für den **Europäischen Fonds für Südosteuropa** (113 Mio. EUR), den **Green for Growth Fund** (39 Mio. EUR) und den **Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)** (68 Mio. EUR) aufgebracht.

2.4.2 Langfristige Darlehen

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Darlehen aus dem Haushaltsplan der EU und der EGKS	2.4.2.1	162	170
Darlehen aus Anleihemitteln	2.4.2.2	57 279	41 230
Insgesamt		57 441	41 400

Mio. EUR

2.4.2.1 Darlehen aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union und der EGKS in Abwicklung

Mio. EUR

	Darlehen zu Sonderbedingungen	Wohnbaudarlehen der EGKS	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.11	151	19	170
Neue Darlehen	-	-	-
Rückzahlungen	(17)	(4)	(21)
Wechselkursdifferenzen	1	-	1
Änderungen im Buchwert	11	1	12
Gesamtwert zum 31.12.20	146	16	162

Darlehen mit Sonderbedingungen werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu Vorzugszinsen gewährt. Die Zahlung aller Beträge wird mehr als zwölf Monate nach Jahresende fällig. Die effektiven Zinssätze für diese Darlehen schwanken zwischen 7,73 % und 14,507 %.

2.4.2.2 Darlehen aus Anleihemitteln

	MFH	Euratom	Zahlungsbilanzdarlehen	EFSM	EGKS in Abwicklung	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2011	595	451	11 625	28 344	266	41 281
Neue Darlehen	39	-	-	15 800	-	15 839
Rückzahlungen	(84)	(24)	-	-	(46)	(154)
Wechselkursdifferenzen	-	-	-	-	5	5
Änderungen im Buchwert	(1)	(2)	(2)	332	(4)	323
Gesamtwert zum 31.12.2012	549	425	11 623	44 476	221	57 294
Fälliger Betrag < 1 Jahr	15	-	-	-	-	15
Fälliger Betrag > 1 Jahr	534	425	11 623	44 476	221	57 279

Der starke Anstieg dieser Beträge geht auf die im Jahr 2012 ausgezahlten EFSM-Darlehen zurück und führt gleichzeitig zu einem Anstieg bei den EU-Anleihen (siehe Erläuterung **2.14**). Nähere Einzelheiten zur Anleihe- und Darlehenstätigkeit sind Erläuterung **7** zu entnehmen.

2.5 LANGFRISTIGE FORDERUNGEN UND EINZIEHBARE BETRÄGE

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Mitgliedstaaten	545	268
Sonstiges	19	21
Insgesamt	564	289

550 Mio. EUR (2011: 273 Mio. EUR) der aufgeführten Forderungen beziehen sich auf Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

Der Anstieg der von den Mitgliedstaaten geschuldeten Beträge betrifft die nicht ausgeführten Abschlussbeschlüsse im Hinblick auf den EGFL und den ELER.

2.6 LANGFRISTIGE VORFINANZIERUNGEN

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Vorfinanzierungen	2.6.1	40 790	40 625
Aktivische Abgrenzungen	2.6.2	3 715	4 098
Insgesamt		44 505	44 723

2.6.1 Vorfinanzierungen

Der Zeitpunkt der Realisierbarkeit oder Nutzung der Vorfinanzierungen ist dafür entscheidend, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Die Nutzung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Sämtliche Rückzahlungen oder Nutzungen vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin werden als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen.

Garantien für Vorfinanzierungen

Hierbei handelt es sich um Garantien, die die Kommission von den Empfängern, die keine Mitgliedstaaten sind, in bestimmten Fällen für ihre Vorauszahlungen (Vorfinanzierungen) fordert. Für diese Art von Garantie sind zwei Werte auszuweisen, der „Nennwert“ und der „laufende Wert“. Beim „Nennwert“ ist das die Garantie auslösende Ereignis an das eigentliche Bestehen der Garantie gebunden. Beim „laufenden Wert“ werden die geleisteten Vorfinanzierungen und/oder nachfolgende Abrechnungen berücksichtigt. Am 31. Dezember 2012 belief sich der „Nennwert“ der in Bezug auf Vorfinanzierungen erhaltenen Garantien auf 1348 Mio. EUR gegenüber dem „laufenden Wert“ in Höhe von 1083 Mio. EUR (2011: 1330 Mio. EUR bzw. 1083 Mio. EUR).

Bestimmte Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung ausgezahlt wurden, sind effektiv durch einen Teilnehmer-Garantiefonds abgedeckt: 2012 waren es insgesamt 4 Mrd. EUR (2011: 3,3 Mrd. EUR). Dieser Fonds ist eine von der EU separate Einheit und ist in dieser Jahresrechnung nicht konsolidiert; siehe Erläuterung **11.2.3**.

Mio. EUR

Art der Mittelverwaltung	31.12.2012	31.12.2011
Direkte zentrale Mittelverwaltung	1 249	1 219
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	1 042	774
Dezentrale Mittelverwaltung	677	697
Geteilte Mittelverwaltung	37 214	37 249
Gemeinsame Mittelverwaltung	592	686
Mittelverwaltung durch andere Organe und Agenturen	16	-
Insgesamt	40 790	40 625

Bei den höchsten langfristigen Vorfinanzierungen handelt es sich um strukturpolitische Maßnahmen für den Programmplanungszeitraum 2007–2013: Auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds entfallen 23,9 Mrd. EUR, auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) 6,5 Mrd. EUR, auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 6,1 Mrd. EUR und auf den Europäischen Fischereifonds (EFF) 0,6 Mrd. EUR. Da viele dieser Projekte ihrem Wesen nach langfristig angelegt sind, ist es notwendig, dass die zugehörigen

Vorfinanzierungen mehr als ein Jahr lang zur Verfügung stehen. Die Beträge dieser Vorfinanzierungen werden daher als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

Vorfinanzierungen stellen einen großen Anteil der gesamten Vermögenswerte der EU dar, so dass sie regelmäßig gebührende Beachtung finden. Es ist festzuhalten, dass der Umfang der Vorfinanzierungen in den verschiedenen Programmen ausreichend hoch sein muss, um den für den Projektstart notwendigen Geldfluss für den Empfänger sicherzustellen, während die finanziellen Interessen der EU ebenfalls gewahrt und rechtliche, operationelle sowie mit der Kosteneffizienz verbundene Sachzwänge gleichermaßen berücksichtigt werden müssen. Alle diese Elemente wurden von der Kommission im Rahmen von Bemühungen zur Verbesserung des Follow-up der Vorfinanzierungen entsprechend berücksichtigt.

2.6.2 Aktive Abgrenzungen

	<i>Mio. EUR</i>	
	31.12.2012	31.12.2011
Finanzierungsinstrumente	2 717	3 378
Beihilferegelungen	998	720
Insgesamt	3 715	4 098

Im Rahmen der Strukturfondsprogramme 2007–2013 können an Mitgliedstaaten Zahlungen aus dem EU–Haushalt geleistet werden, die als Beitrag zu Finanzierungsinstrumenten (sei es in Form von Darlehen, Kapitalbeteiligungen oder Garantien), die unter der Verantwortlichkeit des jeweiligen Mitgliedstaates eingerichtet und verwaltet werden, dienen. Gelder, die zum Jahresende durch diese Instrumente nicht verwendet wurden, sind Eigentum der EU (gemäß der Standard-Vorfinanzierung) und werden daher in der Vermögensübersicht der Kommission als Vermögen erfasst. Die Mitgliedstaaten werden durch die Basisrechtsakte jedoch nicht dazu verpflichtet, der Kommission regelmäßig Berichte über die Verwendung dieser Vorauszahlungen vorzulegen, und in bestimmten Fällen sind diese Mittel nicht einmal in den der Kommission vorzulegenden Ausgabenplänen auszuweisen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten über die Verwendung der Mittel gelieferten Informationen wird daher jeweils zum Jahresende eine Schätzung dieses Vermögenswerts vorgenommen.

Bei den Beträgen, die in der Rubrik Beihilferegelungen ausgewiesen werden, handelt es sich um eine Kommissionsschätzung der offenen Vorschüsse für verschiedene Beihilferegelungen (staatliche Beihilfen, Marktmaßnahmen des EGFL).

KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

2.7 LAGERBESTÄNDE

	<i>Mio. EUR</i>	
	31.12.2012	31.12.2011
Wissenschaftliches Material	81	78
Sonstiges	57	16
Insgesamt	138	94

2.8 KURZFRISTIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

		<i>Mio. EUR</i>	
	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2.8.1	1 858	3 619
Darlehen	2.8.2	123	102
Insgesamt		1 981	3 721

2.8.1 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden zu Rendite- oder Ertragszwecken gekauft oder gehalten, um eine bestimmte Anlagenstruktur zu erreichen oder eine zweite Liquiditätsquelle zu erhalten, und können daher zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder bei Änderungen der Zinssätze veräußert werden. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte mit einer Restlaufzeit vor Ende 2013:

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Garantiefonds	268	-
EGKS in Abwicklung	490	1 463
BUFI-Investitionen	845	1 358
Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	160	547
Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben (LGTT)	23	97
Europäische Chemikalienagentur	69	151
Sonstige zur Veräußerung verfügbare Investitionen	3	3
Insgesamt	1 858	3 619

Wie in Erläuterung **2.4.1** dargelegt, hat sich die Darstellung der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte ab 2012 geändert. Wäre dasselbe Konzept bei der Jahresrechnung 2011 angewandt worden, hätten sich folgende Vergleichswerte ergeben:

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Garantiefonds	268	201
EGKS in Abwicklung	490	481
BUFI-Investitionen	845	770
Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	160	182
Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben (LGTT)	23	49
Europäische Chemikalienagentur	69	60
Sonstige zur Veräußerung verfügbare Investitionen	3	3
Insgesamt	1 858	1 746

2.8.2 Kurzfristige Darlehen

Unter dieser Rubrik werden Darlehen mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag ausgewiesen (nähere Einzelheiten sind Erläuterung **2.4.2.2** zu entnehmen). Ferner werden unter dieser Rubrik kurzfristige Einlagen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (42 Mio. EUR) und der EGKS in Abwicklung (22 Mio. EUR) erfasst.

2.9 KURZFRISTIGE FORDERUNGEN UND EINZIEHBARE BETRÄGE

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Geldbußen	2.9.1	4 090	3 125
Mitgliedstaaten	2.9.2	6 270	2 693
Antizipative Aktiva und transitorische Passiva	2.9.3	3 368	3 267
Sonstige Forderungen und einziehbare Beträge	2.9.4	311	392
Insgesamt		14 039	9 477

Von dem oben aufgeführten Gesamtbetrag beziehen sich geschätzte 13 729 Mio. EUR (2011: 8955 Mio. EUR) auf Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

2.9.1 Geldbußen

Es handelt sich um Beträge, die aufgrund von Geldbußen der Kommission in Höhe von 4357 Mio. EUR (2011: 3369 Mio. EUR) abzüglich einer Wertberichtigung von 267 Mio. EUR (2011: 244 Mio. EUR) einzuziehen sind.

Garantien in Höhe von insgesamt 2513 Mio. EUR (2011: 3012 Mio. EUR) wurden in Verbindung mit den zum 31. Dezember 2012 offenen Forderungen gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von den Forderungen 1471 Mio. EUR erst nach dem 31. Dezember 2012 fällig waren.

2.9.2 Mitgliedstaaten

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Forderungen aus dem EGFL und dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:		
EGFL	1 172	1 439
ELER	14	23
Befristetes Finanzinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI)	44	37
SAPARD	136	142
Abschreibung	(814)	(771)
Insgesamt	552	870
Gezahlte und einziehbare MwSt	44	41
Eigenmittel:		
In der A-Buchführung erfasst	45	29
In der gesonderten Buchführung erfasst	1 294	1 263
Forderungen aus Eigenmitteln	3 617	-
Abschreibung	(773)	(779)
Sonstiges	16	114
Insgesamt	4 199	627
Sonstige Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten:		
Erwartete Einziehungen von Vorfinanzierungen	1 220	963
Sonstiges	255	192
Insgesamt	1 475	1 155
Insgesamt	6 270	2 693

Forderungen aus dem EGFL und dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieser Posten beinhaltet vorwiegend die Forderungen der Mitgliedstaaten zum 31. Dezember, die von den Mitgliedstaaten zum 15. Oktober gemeldet und bestätigt wurden. Für die Forderungen, die nach dieser Meldung bis zum 31. Dezember entstehen, wird eine Schätzung vorgenommen. Die Kommission nimmt auch eine Schätzung für eine Abschreibung auf die Beträge vor, die von Empfängern geschuldet und wahrscheinlich nicht eingezogen werden. Wenn eine solche Anpassung vorgenommen wird, so bedeutet dies nicht, dass die Kommission künftig auf die Einziehung der betreffenden Beträge verzichtet. In die Anpassung wird ebenfalls ein Abzug von 20 % aufgenommen, der dem Betrag entspricht, den die Mitgliedstaaten zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten dürfen.

Forderungen aus Eigenmitteln

Der deutliche Anstieg der Forderungen gegenüber den Mitgliedstaaten ist hauptsächlich durch die zum 31. Dezember 2012 fälligen Forderungen von Eigenmitteln in Höhe von 3617 Mio. EUR bedingt, die auf die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 5 und 6/2012 zurückgehen. Diese Berichtigungshaushaltspläne wurden am 21. November 2012 bzw. 12. Dezember 2012 angenommen. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 erfolgten die den Angleichungen der BNE-Beiträge entsprechenden Gutschriften am ersten Arbeitstag des Monats Januar 2013.

Da die Mitgliedstaaten 25 % der traditionellen Eigenmittel als Einziehungskosten einbehalten dürfen, sind die vorstehend aufgeführten Werte abzüglich des einbehaltenen Betrags ausgewiesen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Schätzungen wurden bei den Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten Abzüge vorgenommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kommission auf die Einziehung der unter diese Wertberichtigung fallenden Beträge verzichtet.

2.9.3 Antizipative Aktiva und transitorische Passiva

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Antizipative Aktiva	3 002	2 952
Transitorische Passiva	351	296
Sonstiges	15	19
Insgesamt	3 368	3 267

Der höchste Betrag bei diesem Posten sind antizipative Aktiva:

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Eigenmittel	2 388	2 644
Zweckgebundene Mittel für die Landwirtschaft November und Dezember	218	111
Kohäsionsfonds, Regionalfonds und Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Finanzkorrekturen	276	16
Sonstige antizipative Aktiva	120	181
Insgesamt	3 002	2 952

2.9.4 Sonstige Forderungen und einziehbare Beträge

Unter dieser Rubrik werden hauptsächlich Einziehungen von Vorfinanzierungen, Einziehungen von Aufwendungen sowie sonstige Einnahmen aus administrativen und operativen Tätigkeiten erfasst.

2.10 KURZFRISTIGE VORFINANZIERUNGEN

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Vorfinanzierungen	2.10.1	9 548	8 089
Aktivische Abgrenzungen	2.10.2	3 690	2 918
Insgesamt		13 238	11 007

2.10.1 Vorfinanzierungen

Mio. EUR

Art der Mittelverwaltung	31.12.2012	31.12.2011
Direkte zentrale Mittelverwaltung	3 289	3 048
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	3 908	3 037
Dezentrale Mittelverwaltung	301	330
Geteilte Mittelverwaltung	1 008	761
Gemeinsame Mittelverwaltung	844	803
Mittelverwaltung durch andere Organe und Agenturen	198	110
Insgesamt	9 548	8 089

Die kurzfristige Vorfinanzierungsbilanz hat zwei Komponenten: die Bruttovorfinanzierungen und die Rechnungsabgrenzungsposten dieser Vorfinanzierungen (zur Widerspiegelung der diesbezüglich geschätzten Ausgaben, die zum Jahresende angefallen sind). Beide Elemente müssen zur ordnungsgemäßen Analyse der Veränderung der Bilanz der kurzfristigen Nettovorfinanzierungen von einem Jahr zum anderen berücksichtigt werden.

Einerseits war im Jahr 2012 ein weiterer Rückgang der kurzfristigen Bruttovorfinanzierungen um 3 Mrd. EUR unter geteilter Mittelverwaltung aufgrund der wesentlichen Fortschritte beim Verfahren zum Abschluss des vorherigen Programmplanungszeitraums 2000–2006 zu verzeichnen. Andererseits sind die Rechnungsabgrenzungsposten dieser Vorfinanzierungen um 3,3 Mrd. EUR zurückgegangen, was insgesamt zu einem Anstieg der kurzfristigen Nettovorfinanzierungen um 0,3 Mrd. EUR geführt hat. Bedingt wurden diese Bewegungen durch die Überschneidung des vorherigen Programmplanungszeitraums 2000–2006 (der sich nun in seiner Abschlussphase befindet) und des jetzigen Programmplanungszeitraums 2007–2013. Während die den vorherigen Programmplanungszeitraum betreffenden Vorfinanzierungen vollständig aufgebraucht worden sein dürften (d. h. der Nettosaldo beträgt Null), wird erwartet, dass die Vorfinanzierungen des jetzigen Programmplanungszeitraums zum 31. Dezember 2012 erst teilweise ausgeschöpft wurden. Der restliche Teil dürfte 2013 oder später in Anspruch genommen werden.

Ähnlich verhält es sich bei der direkten zentralen Mittelverwaltung, bei der die Bruttovorfinanzierungen um 741 Mio. EUR zurückgegangen sind, während bei den Nettovorfinanzierungen ein leichter Anstieg um 241 Mio. EUR zu verzeichnen war.

2.10.2 Aktive Abgrenzungen

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Finanzierungsinstrumente	1 358	1 126
Beihilferegelungen	2 332	1 792
Insgesamt	3 690	2 918

2.11 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Zahlungsmittel ohne Verfügungsbeschränkungen:	2.11.1		
Konten bei Haushaltsverwaltungen und Zentralbanken		2 203	7 450
Girokonten		967	1 099
Zahlstellen		38	43
Durchläufer (durchlaufende Gelder)		(1)	(5)
Insgesamt		3 207	8 587
Zahlungsmittel für Finanzinstrumente und kurzfristige Einlagen	2.11.2	2 345	2 028
Zahlungsmittel mit Verfügungsbeschränkungen	2.11.3	5 122	8 320
Insgesamt		10 674	18 935

2.11.1 Zahlungsmittel ohne Verfügungsbeschränkungen

Unter Zahlungsmitteln ohne Verfügungsbeschränkungen sind sämtliche im Besitz der EU befindlichen liquiden Finanzmittel ausgewiesen, d. h. die Guthaben ihrer Konten bei den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten (Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken), die Guthaben ihrer Girokonten, die Kassenmittel der Zahlstellen und sonstige Nebenkassen.

Der deutliche Rückgang der Zahlungsmittel ohne Verfügungsbeschränkungen war hauptsächlich auf eine Abnahme der Konten bei Haushaltsverwaltungen und Zentralbanken zurückzuführen. Der Abschlussaldo 2012 war aufgrund der hohen Ausführungsrate im Jahr 2012 merklich niedriger als der Abschlussaldo 2011. Darüber hinaus standen zusätzliche Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2012 und dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2012 erst 2013 zur Verfügung.

2.11.2 Zahlungsmittel für Finanzinstrumente und kurzfristige Einlagen

Bei den unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträgen handelt es sich hauptsächlich um Zahlungsmitteläquivalente (1845 Mio. EUR), die Treuhänder für die Kommission zur Ausführung bestimmter aus dem EU-Haushalt finanzierter Programme im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten verwalten, sowie um kurzfristige Einlagen (500 Mio. EUR). Die Zahlungsmittel für Finanzinstrumente können somit nur für das jeweilige Programm im Zusammenhang mit dem betreffenden Finanzinstrument verwendet werden. Zum Jahresende waren 100 Mio. EUR für von Treuhändern verwaltete Finanzinstrumente zugesagt, aber von den anderen Partnern noch nicht in Anspruch genommen worden.

Wie in Erläuterung **2.4.1** dargelegt, hat sich die Darstellung der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte und der damit verbundenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ab 2012 geändert. 2012 umfasst diese Rubrik die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Garantiefonds, während im Gesamtwert für 2011 die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Garantiefonds für 2011 in Höhe von 302 Mio. EUR nicht enthalten sind, sondern unter langfristig zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen wurden. Wenn die neue Darstellung, einschließlich der Ausweisung der Zahlungsmittel für alle Finanzinstrumente in einer gesonderten Zeile, in der Jahresrechnung für 2011 vorgenommen worden wäre, hätten die Vergleichswerte für Girokonten 963 Mio. EUR und für Zahlungsmittel für Finanzinstrumente und kurzfristige Einlagen 2466 Mio. EUR betragen.

2.11.3 Zahlungsmittel mit Verfügungsbeschränkungen

Bei den Zahlungsmitteln mit Verfügungsbeschränkungen handelt es sich um Eingänge in Zusammenhang mit den von der Kommission verhängten Geldbußen, wenn die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Diese Zahlungsmittel werden auf besonderen Einlagenkonten gehalten, die für keine anderen Aktivitäten verwendet werden. Falls Rechtsmittel eingelegt wurden oder nicht bekannt ist, ob von der anderen Seite Rechtsmittel eingelegt werden, wird der entsprechende Betrag in Erläuterung **5.2** als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen.

Der Rückgang der Zahlungsmittel mit Verfügungsbeschränkungen ist hauptsächlich auf zwei Ursachen zurückzuführen: Einerseits erließ der Gerichtshof eine Reihe von rechtskräftigen Entscheidungen über erhebliche Beträge und andererseits wurde der speziell geschaffene Fonds für Geldbußen (BUFI) in zunehmendem Maße in Anspruch genommen. Seit dem 1. Januar 2010 werden alle vorläufig eingenommenen Geldbußen von der Kommission in diesem Fonds verwaltet und in Finanzinstrumente investiert, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden (siehe Erläuterung **2.4** und **2.8**).

LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

2.12 RUHESTANDSBEZÜGE UND SONSTIGE MITARBEITERSOZIALLEISTUNGEN

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Ruhestandsbezüge – Personal	37 528	30 617
Ruhestandsbezüge – Sonstige	968	777
Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	4 007	3 441
Insgesamt	42 503	34 835

Der deutliche Anstieg der Pensionsverbindlichkeiten ist durch den beträchtlichen Rückgang des angewandten Abzinsungssatzes zu erklären und hat einen großen versicherungsmathematischen Verlust für das Jahr zur Folge.

2.12.1 Ruhestandsbezüge – Personal

Gemäß Artikel 83 des Statuts werden die Versorgungsleistungen aus dem Haushalt der EU gezahlt. Das Versorgungssystem wird nicht finanziert, sondern die Mitgliedstaaten garantieren die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam entsprechend dem für die Finanzierung dieser Ausgaben festgelegten Schlüssel. Außerdem tragen die Beamten über einen Pflichtbeitrag ein Drittel zur langfristigen Finanzierung dieses Versorgungssystems bei.

Die Verbindlichkeiten des Versorgungssystems wurden anhand der Zahl der Bediensteten und Bediensteten im Ruhestand zum 31. Dezember 2012 und gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Statuts bewertet. Diese Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Methodik des Internationalen Rechnungsführungsstandards IPSAS 25 (und somit auch der EU-Rechnungsführungsvorschrift 12). Die zur Berechnung dieser Verbindlichkeit herangezogene Methode ist als Anwartschaftsbarwertverfahren bekannt. Die wichtigsten versicherungsmathematischen Annahmen, die zum Bewertungszeitpunkt verfügbar waren und die für die Bewertung verwendet wurden, waren folgende:

Verbindlichkeit Versorgungssystem	31.12.2012	31.12.2011
Nominaler Abzinsungssatz	3,6 %	4,9 %
Angenommene Inflationsrate	2,0 %	1,8 %
Realer Abzinsungssatz	1,6 %	3,0 %
Wahrscheinlichkeit der Eheschließung: Männer/Frauen	84 %/38 %	84 %/38 %
Allgemeines Bruttolohnwachstum/allgemeine Anpassung der Versorgungsleistungen	0 %	0 %
Sterbetafel internationaler Beamter 2008	Ja	Ja

Entwicklung der Bruttoverbindlichkeit Mitarbeitersozialleistungen

Mio. EUR

	Verbindlichkeit Versorgungssystem	Krankenversicherung
--	-----------------------------------	---------------------

Bruttoverbindlichkeit zum vorigen Jahresende	34 233	3 711
Dienstzeit/normaler Aufwand	1 144	-
Zinsaufwand	1 043	-
Gezahlte Leistungen	(1 243)	-
Versicherungsmathematische Verluste	6 691	567
Änderung aufgrund von Neuzugängen	93	-
Bruttoverbindlichkeit zum Jahresende	41 961	4 278
Berichtigungskoeffizienten für Ruhestandsbezüge	1 022	Entfällt
Abzug von Steuern auf Ruhestandsbezüge	(5 455)	Entfällt
Planvermögen	Entfällt	(271)
Nettoverbindlichkeit zum Jahresende	37 528	4 007

2.12.2 Ruhestandsbezüge – Sonstige

Dieser Posten umfasst die Verbindlichkeit in Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitgliedern und früheren Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofs (und des Gerichts der Europäischen Union) sowie des Rechnungshofs, ferner gegenüber den Generalsekretären des Rates, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und gegenüber Mitgliedern des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union. Zudem umfasst diese Rubrik die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit den Ruhestandsbezügen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

2.12.3 Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem

Die geschätzte Verbindlichkeit der EU im Zusammenhang mit ihren Beiträgen zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem in Bezug auf das Personal im Ruhestand wird ebenfalls bewertet. Die Bruttoverbindlichkeit wurde mit 4278 Mio. EUR angesetzt. Zur Ermittlung des Nettobetrags wird von dieser Bruttoverbindlichkeit ein Planvermögen in Höhe von 271 Mio. EUR abgezogen. Der der Berechnung zugrunde gelegte Abzinsungssatz und das allgemeine Lohnwachstum entsprechen den Werten, die auch bei der Bewertung des Versorgungssystems herangezogen wurden.

2.13 LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Mio. EUR

	Betrag zum 31.12.2011	Zusätzliche Rückstellungen	Rückgebuchte nicht in Anspruch genommene Beträge	In Anspruch genommene Beträge	Transfer in kurzfristige Rückstellungen	Veränderung der Schätzung	Betrag zum 31.12.2012
Rechtssachen	368	58	(241)	(53)	0	0	132
Abbau nuklearer Anlagen	1 005	0	0	(3)	(29)	24	997
Finanzierungsrückstellungen	100	38	0	0	(33)	3	108
Sonstiges	22	1	(1)	(1)	0	0	21
Insgesamt	1 495	97	(242)	(57)	(62)	27	1 258

Rechtssachen

Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Beträge, die voraussichtlich mehr als zwölf Monate nach Jahresende im Zusammenhang mit einer Reihe laufender Rechtssachen zahlbar sind. Der Rückgang der Rückstellungen für Rechtssachen ist hauptsächlich auf den Abschluss eines EGFL-Gerichtsverfahrens im Jahr 2012 zurückzuführen.

Abbau nuklearer Anlagen

2008 aktualisierte ein Konsortium unabhängiger Gutachter seine Studie aus dem Jahr 2003 über die voraussichtlichen Kosten des Programms für den Rückbau der JRC-Kernanlagen und die Entsorgung nuklearer Abfälle. Die Neuschätzung dieses Konsortiums in Höhe von 1222 Mio. EUR (zuvor 1145 Mio. EUR) dient als Grundlage für die im Jahresabschluss auszuweisende Rückstellung. Nach Maßgabe der Rechnungsführungsvorschriften der EU wurde diese Schätzung an die Inflation angepasst und dann auf den gegenwärtigen Nettozeitwert abgezinst (unter Verwendung der Euro-Nullkupon-Swapkurve). Angesichts der geschätzten Laufzeit des Programms (rund 20 Jahre) ist darauf hinzuweisen, dass diese Schätzung bestimmte Unwägbarkeiten aufweist, so dass die endgültigen Kosten unter Umständen von den veranschlagten Beträgen abweichen können.

Finanzierungsrückstellungen

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien entstehen werden, die gemäß der KMU-Bürgschaftsfazilität 1998, der KMU-Bürgschaftsfazilität 2001 und der KMU-Bürgschaftsfazilität 2007 im Rahmen des CIP und des europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments (Garantie) ausgestellt wurden, wonach der Europäische Investitionsfonds (EIF) befugt ist, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko der Kommission auszustellen. Das mit den in Anspruch genommenen und nicht in Anspruch genommenen Garantien verbundene Finanzierungsrisiko ist jedoch nach oben beschränkt. Langfristige Finanzierungsrückstellungen werden auf ihren Nettozeitwert abgezinst (unter Verwendung des 1-Jahres-Euro-Swapsatzes).

2.14 LANGFRISTIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

	<i>Mio. EUR</i>	
	31.12.2012	31.12.2011
Langfristige Anleihen	57 252	41 200
Eliminierung Garantiefonds*	(20)	(21)
Insgesamt	57 232	41 179

* Der Garantiefonds hält von der Kommission ausgegebene EFSM-Anleihen, die eliminiert werden müssen.

Langfristige Anleihen

Mio. EUR

	MFH	Euratom	Zahlungsbilanzdarlehen	EFSM	EGKS in Abwicklung	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2011	595	451	11 625	28 344	236	41 251
Neue Anleihen	39	-	-	15 800	-	15 839
Rückzahlungen	(84)	(24)	-	-	(46)	(154)
Wechselkursdifferenzen	-	-	-	-	4	4
Änderungen im Buchwert	(1)	(2)	(2)	332	-	327
Gesamtwert zum 31.12.2012	549	425	11 623	44 476	194	57 267
Fälliger Betrag < 1 Jahr	15	-	-	-	-	15
Fälliger Betrag > 1 Jahr	534	425	11 623	44 476	194	57 252

In dieser Rubrik sind die Anleihen, die von der EU zurückzuzahlen sind und erst nach über einem Jahr fällig werden, ausgewiesen. Die Anleihen enthalten durch Zertifikate bescheinigte Schulden in Höhe von 57 026 Mio. EUR (2011: 41 011 Mio. EUR). Die Änderungen im Buchwert entsprechen der Änderung der aufgelaufenen Zinsen. Zu näheren Einzelheiten zu der Anleihe- und Darlehenstätigkeit siehe Erläuterung 7.

2.15 SONSTIGE LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	2 040	1 603
Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird	352	367
Sonstiges	135	89
Insgesamt	2 527	2 059

KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN
2.16 KURZFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Mio. EUR

	Betrag zum 31.12.2011	Zusätzliche Rückstellungen	Rückgebuchte nicht in Anspruch genommene Beträge	In Anspruch genommene Beträge	Transfers aus langfristigen Rückstellungen	Veränderung der Schätzung	Betrag zum 31.12.2012
Rechtssachen	17	218	(2)	(9)	0	0	224
Abbau nuklearer Anlagen	29	0	0	(29)	29	0	29
Finanzierungs-rückstellungen	165	30	0	(43)	33	3	188
Sonstiges	59	342	(32)	(5)	1	0	365
Insgesamt	270	590	(34)	(86)	63	3	806

2.17 KURZFRISTIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

Diese Rubrik bezieht sich auf Anleihen (siehe Erläuterung 2.14), die innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag fällig werden.

2.18 VERBINDLICHKEITEN

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Kurzfristiger Anteil an langfristigen Verbindlichkeiten	2.18.1	89	81
Verbindlichkeiten	2.18.2	21 558	22 311
Antizipative und transitorische Passiva	2.18.3	68 436	69 081
Insgesamt		90 083	91 473

2.18.1 Kurzfristiger Anteil an langfristigen Verbindlichkeiten

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	70	66
Sonstiges	19	15
Insgesamt	89	81

2.18.2 Verbindlichkeiten

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Mitgliedstaaten	23 029	22 200
Leistungserbringer und andere	1 704	1 611
Geschätzte, nicht förderfähige Beträge und ausstehende Vorauszahlungen	(3 175)	(1 500)
Insgesamt	21 558	22 311

Die Verbindlichkeiten beziehen sich auf Ausgabenaufstellungen, welche die Kommission im Rahmen der Finanzhilfen erhalten hat. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in Höhe des beantragten Betrags verbucht. Ist der Vertragspartner ein Mitgliedstaat, werden sie entsprechend klassifiziert. Dasselbe Verfahren gilt auch für Rechnungen und Gutschriften, die in Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen eingehen. Die betreffenden Zahlungsanträge wurden für die Rechnungsabgrenzung zum Jahresende (Cut-off) berücksichtigt. Im Anschluss an diese Rechnungsabgrenzungen wurden die geschätzten förderfähigen Beträge als Ausgaben erfasst, während die übrigen Beträge als „geschätzte, nicht förderfähige Beträge und ausstehende Vorauszahlungen“ verbucht werden (siehe unten). Um eine Überbewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu vermeiden, wurde beschlossen, den Nettobetrag unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Mitgliedstaaten

Bei einem Großteil der Beträge handelt es sich um nicht beglichene Zahlungsanträge (5,6 Mrd. EUR für den EFS und 15,6 Mrd. EUR für den EFRE und den Kohäsionsfonds) in Verbindung mit Strukturfondsmaßnahmen.

Leistungserbringer und andere

In dieser Rubrik ausgewiesen werden sonstige Verbindlichkeiten, Beträge, die infolge von Finanzhilfen und im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen geschuldet werden, sowie Beträge, die an öffentliche Einrichtungen und nicht konsolidierte Einrichtungen (z. B. den EEF) zahlbar sind.

Geschätzte, nicht förderfähige Beträge und ausstehende Vorauszahlungen

Die Verbindlichkeiten werden um den Teil der eingegangenen, aber noch nicht überprüften Erstattungsanträge verringert, der als nicht förderfähig betrachtet wurde. Die höchsten Beträge entfallen auf die für die Strukturfondsmaßnahmen zuständigen Generaldirektionen. Die Verbindlichkeiten werden ferner um den Teil der eingegangenen Erstattungsanträge verringert, der den vorausgezählten Ausgaben entspricht, die zum Jahresende noch zu zahlen sind (2,4 Mrd. EUR).

2.18.3 Antizipative und transitorische Passiva

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
--	-------------------	-------------------

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Antizipative Passiva	68 216	68 577
Transitorische Passiva	201	490
Sonstiges	19	14
Insgesamt	68 436	69 081

Die Aufteilung der antizipativen Passiva ist wie folgt:

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums:		
EGFL: Direktbeihilfen vom 16.10 bis 31.12	33 040	33 774
EGFL: Direktbeihilfen – sonstige Ansprüche	11 492	10 701
EGFL: Umstrukturierung des Zuckersektors	0	224
EGFL: Sonstiges	1	23
ELER	12 497	12 127
Insgesamt	57 030	56 849
Strukturmaßnahmen:		
EFF/FIAF	66	56
EFRE und Kohäsionsfonds	4 359	4 791
ISPA	382	172
ESF	1 378	1 687
Insgesamt	6 185	6 706
Sonstige antizipative Passiva:		
Forschung und Entwicklung	1 077	1 157
Sonstiges	3 924	3 865
Insgesamt	5 001	5 022
Insgesamt	68 216	68 577

NETTOVERMÖGEN

2.19 RÜCKLAGEN

Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2012	31.12.2011
Fair-Value-Rücklage	2.19.1	150	(108)
Garantiefondsrücklage	2.19.2	2 079	1 911
Sonstige Rücklagen	2.19.3	1 832	1 805
Insgesamt		4 061	3 608

2.19.1 Fair-Value-Rücklage

Gemäß den Rechnungsführungsvorschriften wird die Anpassung der zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerte an den beizulegenden Zeitwert („fair value“) in der Fair-Value-Rücklage erfasst. 2012 wurde ein Nettobetrag von 5 Mio. EUR (2011: 24 Mio. EUR) aus den kumulierten Zeitwert-Verminderungen herausgenommen und in der Ergebnisrechnung im Zusammenhang mit zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten erfasst.

2.19.2 Garantiefonds-Rücklage

Diese Rücklage spiegelt den 9%igen Zielbetrag der ausstehenden und vom Fonds garantierten Beträge wider, der als Vermögenswert gehalten werden muss.

2.19.3 Sonstige Rücklagen

Der Betrag betrifft in erster Linie die Rücklage der EGKS in Abwicklung (1534 Mio. EUR) für die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der EGKS gebildet wurde.

2.20 BEI DEN MITGLIEDSTAATEN ABZURUFENDE BETRÄGE

Mio. EUR

	Betrag
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge zum 31.12.2011	37 458
Rückfluss des Haushaltsüberschusses 2011 an Mitgliedstaaten	1 497
Entwicklung der Garantiefonds-Rücklage	168
Entwicklung sonstiger Rücklagen	25
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	5 329
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Gesamtbeträge zum 31.12.2012	44 477
Aufteilung zwischen:	
Mitarbeitersozialleistungen	42 503
Sonstige Beträge	1 974

Dieser Betrag entspricht dem Teil der Aufwendungen, die der Kommission bis zum 31. Dezember 2012 bereits entstanden sind und die über künftige Haushalte finanziert werden müssen. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im Jahr N erfasst, obwohl sie tatsächlich erst im Jahr N+1 aus dem Haushalt des Jahres N+1 bezahlt werden. Die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Jahresrechnung sowie die Tatsache, dass die entsprechenden Beträge aus künftigen Haushalten finanziert werden, führen dazu, dass die Verbindlichkeiten zum Jahresende weit höher sind als die Vermögenswerte. Die höchsten Beträge, die hervorzuheben sind, betreffen die EGFL-Tätigkeiten. Die abzurufenden Beträge werden von den Mitgliedstaaten tatsächlich überwiegend innerhalb von 12 Monaten nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres als Beitrag des Haushaltsplans des Folgejahres gezahlt.

Im Wesentlichen werden nur die Mitarbeitersozialleistungen, zu deren Zahlung die Kommission gegenüber ihren Bediensteten verpflichtet ist, über einen längeren Zeitraum hinweg ausbezahlt; in diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Finanzierung der Ruhestandsbezüge aus den jährlichen Haushaltsplänen von den Mitgliedstaaten garantiert wird. Rein zu Informationszwecken wird nachstehend die geschätzte Aufteilung der künftigen Zahlungen von Mitarbeitersozialleistungen dargestellt:

Mio. EUR

	Betrag
2013 zu zahlende Beträge	1 399
Nach 2013 zu zahlende Beträge	41 104
Gesamtverbindlichkeit Mitarbeitersozialleistungen zum 31.12.2012	42 503

Zudem ist festzuhalten, dass die oben aufgeführten Sachverhalte keine Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis haben. Die Haushaltseinnahmen müssen immer den Haushaltsausgaben entsprechen oder sie übersteigen und jeder Überschuss bei den Erträgen fließt an die Mitgliedstaaten zurück.

3.2 SONSTIGE OPERATIVE ERTRÄGE

Mio. EUR

	Erläute	2012	2011
Geldbußen	3.2.1	1 884	868
Agrarabschöpfungen	3.2.2	87	65
Einziehung von Aufwendungen:	3.2.3		
Direkte zentrale Mittelverwaltung		63	76
Indirekte zentrale Mittelverwaltung		30	17
Dezentrale Mittelverwaltung		27	106
Gemeinsame Mittelverwaltung		8	3
Geteilte Mittelverwaltung		1 376	845
Insgesamt		1 504	1 047
Ertrag aus Verwaltungstätigkeit:	3.2.4		
Personalbestand		1 209	1 141
Ertrag aus Sachanlagen		23	94
Sonstige Verwaltungserträge		59	119
Insgesamt		1 291	1 354
Sonstige operative Erträge:	3.2.5		
Anpassungen/Rückstellungen		280	59
Wechselkursgewinne		335	476
Sonstiges		1 445	1 507
Insgesamt		2 060	2 042
Insgesamt		6 826	5 376

3.2.1 Geldbußen

Diese Einnahmen stammen aus von der Kommission für Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften verhängten Geldbußen. Die Forderungen und zugehörigen Einnahmen werden erfasst, wenn der Beschluss der Kommission über die Verhängung einer Geldbuße erlassen und dem Adressaten offiziell mitgeteilt wurde. Die Geldbußen haben gegenüber dem Jahr 2011 deshalb zugenommen, weil 2012 in einem Bildröhren für Fernsehgeräte und Computerbildschirme betreffenden Fall eine hohe Geldbuße verhängt wurde.

Microsoft wurde im März 2013 mit einer Geldbuße von 561 Mio. EUR belegt, weil der Konzern bei den Nutzern in der EU nur für seinen Internet Explorer und nicht für ein breites Angebot von Webbrowsern warb.

3.2.2 Agrarabschöpfungen

Bei diesen Beträgen handelt es sich in erster Linie um Milchabgaben, die ein Instrument für die Marktlenkung sind und auf eine Bestrafung der Milcherzeuger abzielen, die ihre Referenzmengen überschreiten. Da sie nicht mit früheren Zahlungen der Kommission verbunden sind, werden sie in der Praxis als Einnahmen für einen bestimmten Zweck betrachtet.

3.2.3 Einziehung von Aufwendungen

Diese Rubrik umfasst zum einen die von der Kommission im Anschluss an Kontrollen, abgeschlossene Prüfungen und Prüfungen der Förderfähigkeit angeordneten und verbuchten Einziehungen und Kürzungen nachfolgender Zahlungen, die im Rechnungsführungssystem der Kommission erfasst sind, mit denen zuvor aus dem Gesamthaushaltsplan bereitgestellte Beträge wieder zurückgefordert werden, und zum anderen die von Mitgliedstaaten gegenüber Empfängern von Beträgen aus dem EGFL angeordneten Einziehungen. Zudem wird in diesem Posten die Abweichung der Schätzungen für antizipative Aktiva des Vorjahresendwertes gegenüber dem aktuellen Jahresendwert berücksichtigt.

Es ist zu beachten, dass diese Zahlen lediglich die Auswirkungen von Korrekturmaßnahmen der EU auf die Rechnungsführung unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften abbilden. Somit können und sollen mit diesen Zahlen nicht die gesamten Einziehungen von Aufwendungen der EU ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die kostenaufwendigen Strukturmaßnahmen, für die besondere Mechanismen geschaffen wurden, dank derer die nicht förderfähigen Gelder größtenteils auch ohne Ausstellung einer Einziehungsanordnung eingezogen werden können, weshalb sie auch für das Rechnungslegungssystem der EU keine Rolle spielen. Ferner werden auch die Einziehungen von

Vorfinanzierungen gemäß den Rechnungsführungsvorschriften der EU nicht als Einnahmen ausgewiesen. Die Erläuterung 6 enthält ausführlichere Angaben zu den Finanzkorrekturen und zur Einziehung von Aufwendungen.

Landwirtschaft: EGFL und Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ELER belaufen sich die als Ertrag für das Jahr unter dieser Rubrik erfassten Beträge auf 1020 Mio. EUR, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Korrekturen im Zusammenhang mit Konformitätsprüfungen, die während des Jahres beschlossen wurden, in Höhe von 724 Mio. EUR;
- Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Höhe von 296 Mio. EUR: von den Mitgliedstaaten gemeldete Erstattungen, die während des Jahres eingezogen wurden, in Höhe von 195 Mio. EUR zuzüglich des Nettoanstiegs der von den Mitgliedstaaten gemeldeten ausstehenden Beträge aufgrund von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, die bis zum Jahresende einzuziehen sind, von 101 Mio. EUR.

Strukturmaßnahmen

- Die Wiedereinziehung von Ausgaben im Rahmen der Strukturmaßnahmen, die unter dieser Rubrik erfasst sind, belief sich auf 356 Mio. EUR (gegenüber 109 Mio. EUR für 2011). Zu den wichtigsten Beträgen in diesem Unterposten gehören die von der Kommission ausgestellten Einziehungsanordnungen in Höhe von 95 Mio. EUR zur Rückforderung von in den Vorjahren rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen (einschließlich 5 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Abteilung Ausrichtung des EAGFL) sowie die Differenz (Anstieg) der antizipativen Aktiva zum Jahresende von 261 Mio. EUR.

Einziehungsanordnungen werden lediglich in den folgenden Fällen ausgestellt:

- Bei förmlichen Beschlüssen der Kommission über Finanzkorrekturen infolge der Feststellung rechtsgrundlos getätigter Ausgaben im Rahmen von Zahlungsanträgen von Mitgliedstaaten;
- bei Anpassungen am Ende eines Programms, die eine Kürzung der EU-Beteiligung zur Folge haben, wenn die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen förderfähigen Ausgaben unterhalb des gesamten Vorfinanzierungsbetrags und der bereits geleisteten Zwischenzahlungen bleiben; diese Vorgänge können ohne einen förmlichen Beschluss der Kommission vorgenommen werden, sofern sie vom Mitgliedstaat akzeptiert werden;
- bei Rückzahlungen von eingezogenen Beträgen nach dem Abschluss eines Programms infolge der Beendigung gerichtlicher Verfahren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses noch anhängig waren.

Die im Rahmen von Strukturmaßnahmen ausgestellten sonstigen Einziehungsanordnungen betreffen die Einziehung von Vorfinanzierungen – siehe Erläuterung 6.5. Diese Beträge werden nicht als Ertrag ausgewiesen, sondern unter der Rubrik Vorfinanzierung der Vermögensübersicht gutgeschrieben.

3.2.4 Erträge aus Verwaltungstätigkeit

Diese Erträge ergeben sich aus Gehaltsabzügen und setzen sich hauptsächlich aus zwei Beträgen, den Arbeitnehmerbeiträgen zu den Versorgungsleistungen für die Mitarbeiter und den Einkommensteuern, zusammen.

3.2.5 Sonstige operative Erträge

Ein Betrag von 672 Mio. EUR (Vergleichswert 2011: 535 Mio. EUR) setzt sich aus von den Beitrittsländern erhaltenen Beträgen zusammen. Auch Wechselkursgewinne sind mit Ausnahme der in Erläuterung 3.5 behandelten Finanztätigkeiten unter dieser Rubrik erfasst. Sie entstehen im Zuge der täglichen Aktivitäten und der zugehörigen Transaktionen in Fremdwährungen sowie bei der zur Erstellung der Jahresrechnung erforderlichen Neubewertung zum Jahresende. Es handelt sich hierbei sowohl um realisierte als auch um nicht realisierte Gewinne. Im Haushaltsjahr war ein Netto-Wechselkursgewinn von 52 Mio. EUR zu verzeichnen (2011: 94 Mio. EUR).

3.3 VERWALTUNGSaufWENDUNGEN

Mio. EUR

	2012	2011
Personalaufwendungen	5 708	5 416
Abschreibungen und Wertminderungen	451	412
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	3 161	3 148
Insgesamt	9 320	8 976

Unter dieser Rubrik sind Ausgaben in Höhe von 379 Mio. EUR (2011: 358 Mio. EUR) für Operating-Leasing zusammengefasst, die während der restlichen Laufzeit dieser Leasingverträge folgendermaßen zu zahlen sind:

Mio. EUR

	Künftig zahlbare Beträge			Insgesamt
	< 1 Jahr	1- 5 Jahre	> 5 Jahre	
Gebäude	340	947	575	1 862
IT-Material und sonstige Ausrüstung	5	7	0	12
Insgesamt	345	954	575	1 874

3.4 OPERATIVE AUFWENDUNGEN

Mio. EUR

	Erläuterung	2012	2011
Wichtigste operative Aufwendungen:	3.4.1		
Direkte zentrale Mittelverwaltung		9 883	10 356
Indirekte zentrale Mittelverwaltung		4 151	4 119
Dezentrale Mittelverwaltung		1 019	766
Geteilte Mittelverwaltung		106 378	104 067
Gemeinsame Mittelverwaltung		1 819	1 714
Insgesamt		123 250	121 022
Sonstige operative Aufwendungen:	3.4.2		
Anpassungen/Rückstellungen		427	251
Wechselkursverluste		281	382
Sonstiges		675	2 123
Insgesamt		1 383	2 756
Insgesamt		124 633	123 778

3.4.1 Wichtigste operative Aufwendungen

Die operativen Ausgaben der EU beziehen sich auf die verschiedenen Rubriken des Finanzrahmens und werden je nach Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel in unterschiedlicher Form ausgewiesen. Der Großteil der operativen Aufwendungen fällt unter die Rubrik „Geteilte Mittelverwaltung“, bei der bestimmte Aufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen werden. Dies gilt etwa für die Ausgaben für den EGFL und die Strukturmaßnahmen (im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fonds für Fischerei (EFF)).

Der Großteil der operativen Aufwendungen für die vorstehenden Aufgaben kommt folgenden Bereichen zugute: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (57 Mrd. EUR), Regionalentwicklung und Kohäsion (39 Mrd. EUR), Beschäftigung und Soziales (11 Mrd. EUR), Forschungs- und Kommunikationsnetze, Inhalt und Technologie (6 Mrd. EUR) und Außenbeziehungen (3 Mrd. EUR).

3.4.2 Sonstige operative Aufwendungen

Wechselkursverluste mit Ausnahme der in Erläuterung 3.6 behandelten Finanztätigkeiten treten bei den täglichen Aktivitäten mit zugehörigen Fremdwährungstransaktionen, aber auch bei der für die Erstellung der Jahresrechnung erforderlichen Neubewertung auf. Es handelt sich hierbei sowohl um realisierte als auch nicht realisierte Verluste.

Die Position „Sonstiges“ (unter „Sonstige operative Aufwendungen“) für 2011 enthielt überwiegend die Korrektur von in früheren Jahren verhängten Geldbußen von insgesamt 1471 Mio. EUR.

Kosten für Forschung und Entwicklung

Folgende Kosten für Forschung und nicht aktivierten Entwicklungskosten fallen sowohl unter die Verwaltungsaufwendungen (siehe Erläuterung 3.3) als auch unter die operativen Aufwendungen:

Mio. EUR

	2012	2011
Forschungskosten	331	327
Nicht aktivierte Entwicklungskosten	76	145
Als Aufwendungen erfasst	407	472

3.5 FINANZERTRÄGE

Mio. EUR

	2012	2011
Dividendenerträge	12	5
Zinserträge:		
Aus Vorfinanzierungen	28	40
Aus Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	242	89
Aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	100	113
Aus Darlehen	1 559	921
Aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	26	132
Sonstiges	2	5
Insgesamt	1 957	1 300
Sonstige Finanzerträge:		
Gewinne aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten	18	3
Sonstiges	160	178
Insgesamt	178	181
Zeitwertanpassungen	0	1
Wechselkursgewinne	10	4
Insgesamt	2 157	1 491

Die Zunahme der Finanzerträge ist hauptsächlich auf die gestiegenen Zinserträge aus Darlehen zurückzuführen. Diese Zunahme steht im Einklang mit der erhöhten Bilanz der EFSM-Darlehen (siehe Erläuterungen **2.4.2** und **7**). Da es sich bei diesen Darlehen um Back-to-back-Darlehen handelt, war eine entsprechende Zunahme auch bei den Zinsaufwendungen für Darlehen zu verzeichnen (siehe Erläuterung **3.6**). Die Abnahme der Erträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten lässt sich durch den starken Rückgang der Marktzinssätze im Jahr 2012 erklären. Am stärksten betroffen war die Kategorie der Zinsen aus vorläufig eingenommenen Geldbußen. Hier machte sich die Wirkung der gesunkenen Zinssätze in Kombination mit einer hohen Anzahl von 2012 geschlossenen Sonderkonten für Geldbußen bemerkbar, die zu einem Rückgang der Zinserträge um rund 81 Mio. EUR geführt hat.

3.6 FINANZAUFWENDUNGEN

Mio. EUR

	2012	2011
Zinsaufwendungen:		
Leasing	88	91
Für Anleihen	1 545	903
Sonstiges	23	30
Insgesamt	1 656	1 024
Sonstige Finanzaufwendungen:		
Anpassungen an Finanzierungsrückstellungen	75	74
Aufwendungen für durch Treuhänder verwaltete Finanzinstrumente	43	47
Wertminderungsverluste aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	8	12
Realisierte Verluste aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten	4	5
Sonstiges	143	144
Insgesamt	273	282
Wechselkursverluste	13	49
Insgesamt	1 942	1 355

3.7 ANTEIL AM NETTOVERLUST VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN UND VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN

Gemäß der Äquivalenzmethode bezieht die Kommission ihren Anteil am Nettoverlust ihrer Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen in die Ergebnisrechnung mit ein (siehe dazu auch Erläuterungen **2.3.1** und **2.3.2**).

3.8 ERTRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Im Jahr 2012 wurde in der Ergebnisrechnung ein Betrag von 137 023 Mio. EUR (2011: 130 391 Mio. EUR) als Ertrag aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt.

3.9 SEGMENTBERICHTERSTATTUNG

Dieser Bericht bietet eine Übersicht über die Aufteilung der operativen Erträge und Aufwendungen nach Politikbereichen. Grundlage ist die Aufstellung des Haushaltsplans nach Tätigkeitsbereichen innerhalb der Kommission. Diese Politikbereiche lassen sich in drei Hauptfelder unterteilen: Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union, Tätigkeiten außerhalb der Europäischen Union sowie Dienstleistungen und Sonstige.

„Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union“ ist der größte Bereich, da er zahlreiche Politikbereiche in der Europäischen Union einschließt. „Tätigkeiten außerhalb der Europäischen Union“ bezieht sich auf Bereiche außerhalb der EU wie Handel und Hilfsprogramme. „Dienstleistungen und Sonstige“ umfasst interne und horizontale Tätigkeiten, die für das Funktionieren der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union erforderlich sind. Es sei darauf hingewiesen, dass die Informationen im Hinblick auf die Agenturen unter den entsprechenden Politikbereichen erfasst sind. Zu beachten ist ebenfalls, dass Eigenmittel und Beiträge nicht nach den verschiedenen Tätigkeiten aufgegliedert werden, da diese von den zentralen Dienststellen der Kommission berechnet, erhoben und verwaltet werden.

Mio. EUR

	Tätigkeiten innerhalb der EU	Tätigkeiten außerhalb der EU	Dienstleistung en und Sonstiges	EGKS in Abwicklung	Sonstige Organe	Herausnahme aus Konsolidierung	Insgesamt
Geldbußen	1 884	-	-	-	-	-	1 884
Agrarabschöpfungen	87	-	-	-	-	-	87
Einziehung von Aufwendungen	1 444	59	1	-	-	-	1 504
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	99	1	992	-	664	(465)	1 291
Sonstige operative Erträge	2 692	90	440	7	8	(1 177)	2 060
Andere operative Erträge	6 206	150	1 433	7	672	(1 642)	6 826
Personalaufwendungen	(2 256)	(318)	(1 352)	-	(1 802)	20	(5 708)
Aufwendungen für immaterielle	(126)	1	(113)	-	(213)	-	(451)
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	(1 003)	(311)	(880)	-	(1 594)	627	(3 161)
Verwaltungsaufwendungen	(3 385)	(628)	(2 345)	-	(3 609)	647	(9 320)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(6 996)	(3 572)	(159)	-	-	844	(9 883)
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	(3 762)	(422)	(34)	-	-	67	(4 151)
Dezentrale Mittelverwaltung	(494)	(525)	-	-	-	-	(1 019)
Geteilte Mittelverwaltung	(106 464)	83	3	-	-	-	(106 378)
Gemeinsame Mittelverwaltung	(269)	(1 550)	-	-	-	-	(1 819)
Andere operative Aufwendungen	(774)	(3)	(634)	(48)	(8)	84	(1 383)
Operative Aufwendungen	(118 759)	(5 989)	(824)	(48)	(8)	995	(124 633)
OPERATIVE AUFWENDUNGEN GESAMT	(122 144)	(6 617)	(3 169)	(48)	(3 617)	1 642	(133 953)
Operative Nettoaufwendungen	(115 938)	(6 467)	(1 736)	(41)	(2 945)	0	(127 127)
Erträge aus Eigenmitteln und Beiträgen							130 919
Überschuss aus operativer Tätigkeit							3 792
Nettofinanzerträge							215
Entwicklung der Verbindlichkeit „Ruhestandsgehalt und andere Mitarbeitersozialleistungen“							(8 846)

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Anteil am Nettoverlust von Gemeinschaftsunternehmen
und verbundenen Einrichtungen

(490)

Wirtschaftliches Ergebnis für das

(5 329)

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG – TÄTIGKEITEN INNERHALB DER EU

Mio. EUR

	Wirtschaft & Finanzen	Unternehmen & Industrie	Wettbewerb	Beschäftigung	Landwirtschaft	Verkehr & Energie	Umwelt	Forschung	Informationsgesellschaft
Andere operative Erträge:									
Geldbußen	0	6	1 878	0	0	0	0	0	0
Agrarabschöpfungen	0	0	0	0	87	0	0	0	0
Einziehung von Aufwendungen	0	1	0	48	1 025	10	3	21	18
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0	18	0	0	0	16	0	7	0
Sonstige operative Erträge	4	93	0	34	239	220	39	845	12
ANDERE OPERATIVE ERTRÄGE	4	118	1 878	82	1 351	246	42	873	30
Verwaltungsaufwendungen:	(68)	(210)	(89)	(107)	(127)	(412)	(126)	(432)	(131)
Personalaufwendungen	(60)	(147)	(83)	(82)	(107)	(281)	(88)	(236)	(107)
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und Ausrüstungsgegenstände	0	(8)	0	(1)	0	(15)	(1)	(15)	0
Andere Verwaltungsaufwendungen	(8)	(55)	(6)	(24)	(20)	(116)	(37)	(181)	(24)
Operative Aufwendungen:	(40)	394	(80)	(10 873)	(56 842)	(2 372)	(329)	(4 365)	(1 312)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(40)	211	0	(169)	(48)	(1 061)	(307)	(2 906)	(1 285)
Indirekte zentrale Verwaltung	0	352	0	(3)	0	(1 127)	(10)	(1 408)	(22)
Dezentrale Mittelverwaltung	0	0	0	(61)	(38)	0	0	0	0
Geteilte Mittelverwaltung	0	0	0	(10 618)	(56 655)	0	0	0	0
Gemeinsame Mittelverwaltung	0	(130)	0	(7)	0	(123)	0	0	0
Andere operative Aufwendungen	0	(39)	(80)	(15)	(101)	(61)	(12)	(51)	(5)
OPERATIVE AUFWENDUNGEN									
GESAMT	(108)	184	(169)	(10 980)	(56 969)	(2 784)	(455)	(4 797)	(1 443)
OPERATIVE NETTOAUFWENDUNGEN	(104)	302	1 709	(10 898)	(55 618)	(2 538)	(413)	(3 924)	(1 413)

	Gemeinsame Forschungsstelle	Fischerei	Binnenmarkt	Regionalpolitik	Steuern & Zollunion	Bildung & Kultur	Gesundheit & Verbraucherschutz	Justiz Freiheit & Sicherheit	Gesamtstätigkeiten innerhalb der EU
Andere operative Erträge:									
Geldbußen	0	0	0	0	0	0	0	0	1 884
Agrarabschöpfungen	0	0	0	0	0	0	0	0	87
Einziehung von Aufwendungen	0	6	0	303	0	6	2	1	1 444
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	39	0	2	0	0	0	16	1	99
Sonstige operative Erträge	78	9	225	(3)	1	287	363	246	2 692
ANDERE OPERATIVE ERTRÄGE	117	15	227	300	1	293	381	248	6 206
Verwaltungsaufwendungen:	(358)	(47)	(229)	(78)	(113)	(205)	(348)	(305)	(3 385)

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Personalaufwendungen	(249)	(39)	(150)	(66)	(43)	(110)	(234)	(174)	(2 256)
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und Ausrüstungsgegenstände	(27)	0	(8)	0	(10)	(1)	(25)	(15)	(126)
Andere Verwaltungsaufwendungen	(82)	(8)	(71)	(12)	(60)	(94)	(89)	(116)	(1 003)
Operative Aufwendungen:	(82)	(807)	(69)	(38 622)	(14)	(1 808)	(661)	(877)	(118 759)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(60)	(175)	(36)	(41)	(14)	(229)	(436)	(400)	(6 996)
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	0	0	0	0	0	(1 478)	(66)	0	(3 762)
Dezentrale Mittelverwaltung	0	0	0	(395)	0	0	0	0	(494)
Geteilte Mittelverwaltung	0	(629)	0	(38 186)	0	0	0	(376)	(106 464)
Gemeinsame Mittelverwaltung	0	0	0	0	0	(2)	(7)	0	(269)
Andere operative Aufwendungen	(22)	(3)	(33)	0	0	(99)	(152)	(101)	(774)
OPERATIVE AUFWENDUNGEN									
GESAMT	(440)	(854)	(298)	(38 700)	(127)	(2 013)	(1 009)	(1 182)	(122 144)
OPERATIVE NETTOAUFWENDUNGEN	(323)	(839)	(71)	(38 400)	(126)	(1 720)	(628)	(934)	(115 938)

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG – TÄTIGKEITEN AUSSERHALB DER EU

Mio. EUR

	Außenbeziehungen	Handel	Entwicklung	Erweiterung	Humanitäre Hilfe	Gesamtstätigkeiten außerh. d. EU
Andere operative Erträge:						
Einziehung von Aufwendungen	34	0	2	24	(1)	59
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1	0	0	0	0	1
Sonstige operative Erträge	5	0	87	(1)	(1)	90
ANDERE OPERATIVE ERTRÄGE	40	0	89	23	(2)	150
Verwaltungsaufwendungen:	(102)	(72)	(342)	(80)	(32)	(628)
Personalaufwendungen	(15)	(65)	(165)	(49)	(24)	(318)
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und Ausrüstungsgegenstände	1	0	0	0	0	1
Andere Verwaltungsaufwendungen	(88)	(7)	(177)	(31)	(8)	(311)
Operative Aufwendungen:	(2 876)	(11)	(1 091)	(863)	(1 148)	(5 989)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(1 729)	(6)	(782)	(485)	(570)	(3 572)
Indirekte zentrale Mittelverwaltung	(350)	0	(19)	(53)	0	(422)
Dezentrale Mittelverwaltung	(218)	0	(37)	(270)	0	(525)
Geteilte Mittelverwaltung	83	0	0	0	0	83
Gemeinsame Mittelverwaltung	(662)	(5)	(252)	(54)	(577)	(1 550)
Andere operative Aufwendungen	0	0	(1)	(1)	(1)	(3)
OPERATIVE AUFWENDUNGEN GESAMT	(2 978)	(83)	(1 433)	(943)	(1 180)	(6 617)
OPERATIVE NETTOAUFWENDUNGEN	(2 938)	(83)	(1 344)	(920)	(1 182)	(6 467)

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG – DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGES

Mio. EUR

	Presse & Kommunikation	Europäisches Amt f. Betrugsbekämpfung	Koordinierung	Personal & Verwaltung	Eurostat	Haushalt	Prüfung	Sprachen	Sonstiges	Dienstleistungen und Sonstiges gesamt
Andere operative Erträge:										
Einziehung von Aufwendungen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0	7	2	829	0	56	0	98	0	992
Sonstige operative Erträge	(2)	5	1	53	0	9	0	47	327	440
ANDERE OPERATIVE ERTRÄGE	(1)	12	3	882	0	65	0	145	327	1 433
Verwaltungsaufwendungen:	(124)	(51)	(184)	(1 424)	(91)	(58)	(11)	(441)	39	(2 345)
Personalaufwendungen	(79)	(38)	(159)	(632)	(70)	(45)	(10)	(358)	39	(1 352)
Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte und	(2)	(1)	0	(109)	0	0	0	(1)	0	(113)

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Ausrüstungsgegenstände										
Andere										
Verwaltungsaufwendungen	(43)	(12)	(25)	(683)	(21)	(13)	(1)	(82)	0	(880)
Operative Aufwendungen:	(124)	(22)	(2)	(14)	(32)	(341)	0	(16)	(273)	(824)
Direkte zentrale Mittelverwaltung	(90)	(22)	0	(12)	(32)	(3)	0	0	0	(159)
Indirekte zentrale										
Mittelverwaltung	(34)	0	0	0	0	0	0	0	0	(34)
Geteilte Mittelverwaltung	0	0	0	0	0	3	0	0	0	3
Andere operative Aufwendungen	0	0	(2)	(2)	0	(341)	0	(16)	(273)	(634)
<i>OPERATIVE AUFWENDUNGEN</i>										
<i>GESAMT</i>	(248)	(73)	(186)	(1 438)	(123)	(399)	(11)	(457)	(234)	(3 169)
OPERATIVE										
NETTOAUFWENDUNGEN	(249)	(61)	(183)	(556)	(123)	(334)	(11)	(312)	93	(1 736)

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

4.1 ZWECK UND ERSTELLUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG

Die Angaben zu den Kassenmittelbewegungen (Cashflow) bilden die Grundlage dafür, die Fähigkeit der Europäischen Union zur Generierung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie ihren entsprechenden Cashflow-Bedarf bewerten zu können.

Die Kapitalflussrechnung wird mithilfe der indirekten Methode erstellt. Das bedeutet, dass der Nettoüberschuss oder das Nettodefizit aus dem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Auswirkungen nicht zahlungswirksamer Transaktionen, möglicher aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungen vergangener oder künftiger Zahlungseingänge oder -ausgänge aus operativer Tätigkeit sowie der Ertrags- oder Aufwandspositionen für die Veranlagung von Cashflows angepasst wird.

Cashflows aus Fremdwährungstransaktionen werden in der Berichtswährung der Europäischen Union, dem Euro, dargestellt, wobei der Fremdwährungsbetrag zu dem am Datum des Zahlungsflusses geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet wird.

Die dargestellte Kapitalflussrechnung enthält die Cashflows der Rechnungsperiode, aufgliedert nach operativen Tätigkeiten und Investitionstätigkeiten (die EU übt keine Finanzierungstätigkeit aus).

4.2 OPERATIVE TÄTIGKEITEN

Operative Tätigkeiten sind alle jene Tätigkeiten der Europäischen Union, bei denen es sich nicht um Investitionstätigkeiten handelt. Dies trifft auf die meisten der durchgeführten Tätigkeiten zu. Darlehen (und gegebenenfalls die zugehörigen Anleihen) gelten nicht als Investitionstätigkeit (oder Finanzierungstätigkeit), weil sie unter die allgemeinen Ziele und somit unter das Tagesgeschäft der Europäischen Union fallen. Operative Tätigkeiten beinhalten überdies Investitionen wie die Beteiligung am Europäischen Investitionsfonds (EIF), an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und an den Risikokapitalfonds. Zweck dieser Tätigkeiten ist die Verwirklichung der politisch vorgegebenen Ziele.

4.3 INVESTITIONSTÄTIGKEITEN

Bei den Investitionstätigkeiten handelt es sich um den Erwerb oder die Veräußerung immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen sowie anderer Anlagen, die jedoch nicht unter die Rubrik Zahlungsmitteläquivalente fallen. Die Darlehensvergabe gehört nicht zu den Investitionstätigkeiten. Es sollen die tatsächlichen Investitionen der EU dargestellt werden.

5. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

5.1 EVENTUALFORDERUNGEN

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Erhaltene Garantien:		
Ausfallbürgschaften	337	300
Sonstige Garantien	43	34
Sonstige Eventualforderungen	14	19
Insgesamt	394	353

Mitunter werden Ausfallbürgschaften vorgeschrieben, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EU-Finanzierungen die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit der EU erfüllen.

5.2 EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Mio. EUR

	Erläute	31.12.2012	31.12.2011
Gestellte Sicherheiten	5.2.1	22 317	24 394
Geldbußen	5.2.2	6 378	8 951
EGFL, Entwicklung des ländlichen Raums und Heranführungsinstrumente	5.2.3	1 188	2 345
Kohäsionspolitik	5.2.4	546	318
Gerichtsverfahren und sonstige Streitfälle	5.2.5	91	251
Sonstige Eventualverbindlichkeiten		1	2
Insgesamt		30 521	36 261

Alle Eventualverbindlichkeiten bis auf jene, die mit Geldbußen zusammenhängen, würden bei Fälligkeit aus den künftigen Haushaltsplänen der EU finanziert.

5.2.1 Gestellte Sicherheiten

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Für Darlehen aus Eigenmitteln der EIB:		
Garantie 65 %	18 683	20 362
Garantie 70 %	1 654	1 992
Garantie 75 %	383	534
Garantie 100 %	594	724
Insgesamt	21 314	23 612
Sonstige gestellte Sicherheiten	1 003	782
Insgesamt	22 317	24 394

Aus dem Haushalt der EU werden Sicherheiten für die von der EIB aus Eigenmitteln zum 31. Dezember 2012 an Drittländer vergebenen und unterzeichneten Darlehen gestellt (einschließlich der an Mitgliedstaaten vor dem Beitritt vergebenen Darlehen). Diese sind allerdings auf einen bestimmten Prozentsatz des genehmigten Darlehenshöchstbetrags begrenzt: 65 % (für das Mandat 2000–2007), 70 %, 75 % oder 100 %. Die von der EU gestellten Sicherheiten waren im Mandat 2007–2013 auf 65 % der noch nicht beglichenen Salden begrenzt, nicht etwa auf die genehmigten Darlehenshöchstbeträge. Wird dieser Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so erstreckt sich die EU-Bürgschaft auf die gesamte Höhe der tatsächlich vergebenen Darlehen. Zum 31. Dezember 2012 betragen die Außenstände 21 314 Mio. EUR. Auf diesen Betrag ist de facto auch das von der EU getragene Risiko begrenzt.

Im für das Jahr 2011 aufgeführten Betrag für die Garantien von 65 % blieb die unterschiedliche Berechnungsweise bei den Mandaten 2000–2007 und 2007–2013 unberücksichtigt. Wäre der Betrag für

2011 unter Zugrundelegung dieses Unterschieds berechnet worden, hätte ein Betrag von 17 423 Mio. EUR ausgewiesen werden müssen.

Die sonstigen gestellten Sicherheiten betreffen hauptsächlich die Finanzierungsfazität mit Risikoteilung (948 Mio. EUR) und das Kreditgarantieinstrument für TEN-Verkehrsprojekte (39 Mio. EUR). Weitere Informationen zu diesen Fazilitäten enthält Erläuterung **2.4**.

5.2.2 Geldbußen

Diese Beträge betreffen Geldbußen, die von der Kommission für die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften auferlegt und vorläufig entrichtet wurden und gegen die entweder ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder bei denen nicht bekannt ist, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird. Die Eventualverbindlichkeit wird bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichtshofes beibehalten. Die auf solche vorläufigen Zahlungen aufgelaufenen Zinsbeträge sind wegen der Ungewissheit des Anspruchs der Kommission auf diese Beträge einerseits in der Ergebnisrechnung für das betreffende Jahr und andererseits auch bei den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

5.2.3 EGFL, Entwicklung des ländlichen Raums und Heranführungsinstrumente

Es handelt sich hierbei um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten im Rahmen der EGFL-Konformitätsbeschlüsse, der ländlichen Entwicklung und der finanziellen Korrekturen im Zusammenhang mit den Heranführungsinstrumenten, für die eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs noch aussteht. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Verbindlichkeit und das Jahr, in dem die Aufwendung aufgrund des gefällten Urteils zulasten des Haushalts verbucht wird, hängen von der Dauer des beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahrens ab.

5.2.4 Kohäsionspolitik

Hier handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik, für die die mündliche Verhandlung bzw. das Urteil des Gerichtshofes noch aussteht.

5.2.5 Rechtssachen und sonstige Streitfälle

Diese Rubrik bezieht sich auf Schadensersatzklagen, die gegen die Kommission eingereicht werden, auf sonstige Rechtsstreitigkeiten sowie die geschätzten Verfahrenskosten. Bei Schadensersatzklagen gemäß Artikel 288 EG-Vertrag muss der Kläger nachweisen, dass sich das beklagte Organ eine schwerwiegende Verletzung einer Rechtsvorschrift, die Einzelpersonen bestimmte Ansprüche einräumt, zuschulden kommen ließ, wodurch dem Kläger ernsthafter Schaden entstanden ist. Außerdem muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem verursachten Schaden erkennbar sein.

5.3 SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

5.3.1 Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

	<i>Mio. EUR</i>	
	31.12.2012	31.12.2011
Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen	175 853	165 236

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) des Haushalts abzüglich der in der Ergebnisrechnung 2012 als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen des Haushalts (RAL) entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme. Zum 31. Dezember 2012 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf insgesamt 217 810 Mio. EUR (2011: 207 443 Mio. EUR).

5.3.2 WICHTIGE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

	<i>Mio. EUR</i>	
	31.12.2012	31.12.2011

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen 2012

Strukturmaßnahmen	71 775	142 916
Protokolle mit Mittelmeerländern	264	264
Fischereiabkommen	173	37
Programm Galileo	143	320
GMES-Programm	233	400
TEN-V	1 331	3 416
Sonstige vertragliche Verpflichtungen	3 884	4 493
Insgesamt	77 803	151 846

Diese Mittelbindungen gehen darauf zurück, dass die EU langfristige rechtliche Verpflichtungen über Beträge einging, für die im Haushaltsplan noch keine ausreichenden Mittel bewilligt waren. Hier werden entweder mehrjährige Programme, wie beispielsweise Strukturmaßnahmen, oder Beträge ausgewiesen, zu deren künftiger Zahlung die EU im Rahmen von zum Abschlussstichtag der Vermögensübersicht bestehenden Verträgen verpflichtet ist (z. B. in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit, Reinigung usw., aber auch vertragliche Verpflichtungen in Verbindung mit besonderen Projekten etwa im Bausektor).

Strukturmaßnahmen

In der nachstehenden Tabelle ist ein Vergleich zwischen den rechtlichen Verpflichtungen, für die noch keine Mittelbindungen vorgenommen wurden, und den Höchstbeträgen der Mittelbindungen in Bezug auf die im Finanzrahmen 2007–2013 vorgesehenen Beträge dargestellt.

Mio. EUR

	Finanzrahmen 2007- 2013 (A)	Eingegangene rechtliche Verpflichtungen (B)	Mittelbindung 2007-2011 (C)	Rechtliche Verpflichtungen abzgl. Mittelbindungen (=B-C)	Höchstbetrag der Mittelbindung (=A-C)
Strukturfonds	347 552	347 521	293 050	54 471	54 502
Natürliche Ressourcen	100 549	100 539	85 058	15 481	15 491
Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	11 255	9 895	9 473	422	1 782
Insgesamt	459 356	457 955	387 581	70 374	71 775

Protokolle mit Mittelmeerländern

Diese Verpflichtungen beziehen sich auf mit den Mittelmeerdriftländern geschlossene Finanzprotokolle. Der hier ausgewiesene Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtvolumen der unterzeichneten Finanzprotokolle und dem Gesamtbetrag der buchmäßig erfassten Mittelbindungen. Bei diesen Protokollen handelt es sich um internationale Abkommen, die nur mit Zustimmung beider Vertragspartner rückgängig gemacht werden können. Entsprechende Bemühungen laufen derzeit.

Fischereiabkommen

Diese Abkommen betreffen Verpflichtungen gegenüber Drittländern, die für Maßnahmen im Rahmen von internationalen Fischereiübereinkommen eingegangen wurden.

Programm Galileo

Diese Beträge beziehen sich auf das Programm Galileo zur Entwicklung eines europäischen globalen Satellitennavigationssystems – siehe ebenfalls Erläuterung **2.2**.

GMES-Programm

Die Kommission hat für den Zeitraum 2008–2013 mit der ESA einen Vertrag zur Einführung der Weltraumkomponente der globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) geschlossen. Der indikative Gesamtbetrag für diesen Zeitraum liegt bei 728 Mio. EUR.

TEN-V-Verpflichtungen

Dieser Betrag bezieht sich auf Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) für den Zeitraum 2007–2013. Das Programm kommt Projekten zur Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes zugute und soll Infrastrukturprojekte sowie Forschungs- und Innovationsprojekte unterstützen, um die Integration neuer Technologien und innovativer Prozesse bei der Errichtung der neuen Verkehrsinfrastruktur zu fördern. Der indikative Gesamtbetrag für dieses Programm liegt bei 7900 Mio. EUR.

Die Abnahme der rechtlichen Verpflichtungen für das TEN-V hängt sowohl mit infolge von Änderungsbeschlüssen verringerten rechtlichen Verpflichtungen als auch mit gestiegenen Mittelbindungen zusammen.

Sonstige vertragliche Verpflichtungen

Die unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträge entsprechen den während der jeweiligen Vertragslaufzeit zu zahlenden Beträgen. Die größten Beträge unter dieser Rubrik entfallen auf Beschaffungsvereinbarungen zwischen der Agentur „Fusion for Energy“ im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt sowie auf Bauaufträge des Europäischen Parlaments.

6. SCHUTZ DES EU-HAUSHALTS

6.1 HINTERGRUND

Beim Vollzug des EU-Haushalts ist unbedingt darauf zu achten, dass die Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrug auf geeignete Weise zu gewährleisten ist. Mit diesem Abschnitt der Erläuterungen soll (1) ein Überblick über die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Präventions- und Korrekturmechanismen gegeben werden, durch die genau geregelt ist, wie die Feststellung von Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrug und der Umgang damit durch die EU-Organe und Mitgliedstaaten zu erfolgen hat, und (2) eine bestmögliche Schätzung der betreffenden Beträge zur realistischen Veranschaulichung des Schutzes des EU-Haushalts vorgenommen werden.

Im Folgenden wird nicht nur auf Maßnahmen auf EU-Ebene eingegangen, sondern auch auf die Korrekturen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung im Anschluss an von ihnen durchgeführte Kontrollen und Audits vorgenommen wurden (dies betrifft nur den Programmplanungszeitraum 2007–2013, da für frühere Planungszeiträume von den Mitgliedstaaten unvollständig und/oder unzuverlässige Daten vorgelegt wurden). Diese Korrekturen werden nicht im Rechnungsführungssystem der Kommission verbucht, weil die Mitgliedstaaten diese Beträge in den meisten Fällen für andere förderfähige Ausgaben wiederverwenden können. Die Zahlen der Mitgliedstaaten sind der Tabelle **6.7** zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten zu den nachstehend aufgeführten Beträgen und den diesbezüglichen Verfahren finden sich in der Mitteilung der Kommission, die ab 2013 jeweils im September an das für die Entlastung zuständige Organ und an den Rechnungshof übermittelt wird und auf dem Server Europa auf der Website der GD Haushalt abrufbar ist.

6.2 PRÄVENTIONSMECHANISMEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Bei der direkten Mittelverwaltung überprüfen die zuständigen Dienststellen im Zuge der Präventivmaßnahmen, ob die von den Empfängern geltend gemachten Ausgaben förderfähig sind. Diese Ex-ante-Kontrollen sollen als Teil der Verfahren zur Verwaltung der Programme die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hinreichend gewährleisten. Die Kommissionsdienststellen können auch Hilfestellung – vor allem bei vertraglichen Aspekten – anbieten, damit eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltung der Mittel gewährleistet ist und somit Unregelmäßigkeiten vorgebeugt wird.

Bei der geteilten Mittelverwaltung (etwa im Bereich der [Ausgaben für die] Agrar- und Kohäsionspolitik) sind in erster Linie die Mitgliedstaaten während des gesamten Ausgabenzklus dafür verantwortlich, dass die Zahlungen aus dem EU-Haushalt im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß erfolgen. Präventivmechanismen sind auch auf der Ebene der als Überwachungsgremium fungierenden Kommission vorgesehen. Die Kommission kann:

- bei Programmen des Planungszeitraums 2007–2013 die Zahlungsfrist für höchstens sechs Monate **unterbrechen**, falls:

- (a) es Beweise für einen erheblichen Mangel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des betroffenen Mitgliedstaats gibt oder
- (b) die Dienststellen der Kommission zusätzliche Prüfungen durchführen müssen, nachdem bekanntgeworden war, dass in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aufgeführte Ausgaben im Zusammenhang mit einer schweren Unregelmäßigkeit stehen, die nicht korrigiert wurde;

- eine Zwischenzahlung an einen Mitgliedstaat für Programme des Planungszeitraums 2007–2013 in den folgenden drei Fällen vollständig oder teilweise **aussetzen**:

- (a) Es gibt Beweise für schwere Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Programms und der Mitgliedstaat hat die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen;
- (b) in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aufgeführte Ausgaben stehen im Zusammenhang mit einer schweren Unregelmäßigkeit, die nicht korrigiert wurde;
- (c) es liegt ein schwerer Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine Verwaltungs- und Kontrollpflichten vor.

Führt der Mitgliedstaat vorgeschriebene Maßnahmen nicht durch, kann die Kommission beschließen, ihm eine Finanzkorrektur vorzuschreiben. Zahlen über Unterbrechungen und Aussetzungen finden sich in Erläuterung **6.4.1**.

6.3 KORREKTURMECHANISMEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

6.3.1 Finanzkorrekturen

Bei der geteilten Mittelverwaltung sind zunächst in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen auf Seiten der Empfänger zuständig; die Kommission nimmt hingegen eine allgemeine Aufsichtsfunktion wahr. Wenn schwere Mängel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme von Mitgliedstaaten zu einzelnen oder systemischen Fehlern, Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen geführt haben oder dazu führen könnten, kann die Kommission Finanzkorrekturen vornehmen. **Finanzkorrekturen** werden in den folgenden drei Hauptschritten abgewickelt:

(1) **Finanzkorrekturen in Bearbeitung:** Bei diesen Korrekturen sind noch Änderungen möglich, da sie von den Mitgliedstaaten noch nicht offiziell akzeptiert wurden, etwa im Fall eines Audits, das zwar abgeschlossen wurde, bei dem sich die Kommission aber noch in der kontradiktorischen Phase mit dem betreffenden Mitgliedstaat befindet.

(2) **Bestätigte/beschlossene Finanzkorrekturen:** Es handelt sich um endgültige Beträge. Dies bedeutet, dass sie entweder vom betreffenden Mitgliedstaat bestätigt (d. h. akzeptiert) wurden oder auf einen Beschluss der Kommission zurückgehen. Sie sind in der Tabelle unter **6.4.2.1** aufgeführt.

(3) **Durchgeführte Finanzkorrekturen:** Diese Beträge stehen für die abschließende Phase des Verfahrens, mit dem die festgestellte rechtsgrundlos geleistete Zahlung endgültig korrigiert wird. In den Regelungsrahmen sind für die jeweiligen Bereiche mehrere Korrekturmechanismen vorgesehen. Die entsprechenden Zahlen sind in den Tabellen **6.4.2.2** und **6.4.3.1** enthalten.

6.3.2 Einziehungen

Gemäß der Haushaltsordnung legt der Anweisungsbefugte im Rahmen der direkten Mittelverwaltung Einziehungsanordnungen für rechtsgrundlos gezahlte Beträge fest. Die Einziehung erfolgt dann mittels direkter Banküberweisung seitens des Schuldners (z. B. des Mitgliedstaats) oder mittels Verrechnung mit Verbindlichkeiten der Kommission gegenüber dem Schuldner. Die Haushaltsordnung sieht außerdem weitere Verfahren zur Sicherstellung der Beitreibung überfälliger Einziehungsanordnungen vor, die Gegenstand besonderer Folgemaßnahmen durch den Rechnungsführer der Kommission sind.

Bei der geteilten Mittelverwaltung im Bereich der Landwirtschaft sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fehler und Unregelmäßigkeiten zu ermitteln und rechtsgrundlos gezahlte Beträge im Einklang mit nationalen Vorschriften und Verfahren einzuziehen. Beim EGFL werden von den Empfängern eingezogene Beträge der Kommission gutgeschrieben. Hierbei nehmen die Mitgliedstaaten (im Durchschnitt) einen Abzug von 20 % vor, den sie als Einnahme verbuchen. Beim ELER werden Einziehungen vom nächsten Zahlungsantrag abgezogen, bevor dieser an die Dienststellen der Kommission gesandt wird. Der entsprechende Betrag kann folglich erneut für das Programm genutzt werden. Verfolgt ein Mitgliedstaat die Einziehung nicht weiter oder geht er nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, kann die Kommission beschließen einzuschreiten und dem betreffenden Mitgliedstaat eine Finanzkorrektur vorschreiben. Auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik sind vorrangig die Mitgliedstaaten (und nicht die Kommission) für die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge bei den Empfängern zuständig, auf die gegebenenfalls Verzugszinsen erhoben werden. Die von Mitgliedstaaten eingezogenen Beträge werden in diesem Abschnitt der Erläuterungen zur Information zusätzlich zu den von der Kommission vorgeschriebenen Finanzkorrekturen offengelegt. Die Mitgliedstaaten sind rechtlich verpflichtet, der Kommission für den Zeitraum 2007–2013 klare, strukturierte Daten über die Beträge vorzulegen, die vor Abschluss der Einziehung auf nationaler Ebene von der Kofinanzierung einbehalten wurden. Außerdem sind die Beträge anzugeben, die auf nationaler Ebene effektiv bei Empfängern eingezogen wurden.

6.3.3 Einziehung von nicht in Anspruch genommenen Vorfinanzierungen

Die EU tätigt in fast allen Bereichen Vorfinanzierungen oder Vorauszahlungen zugunsten von Empfängern. Wie in Erläuterung **1.5.7** ausgeführt wird, soll dem Empfänger mit diesen Zahlungen ein Vorschuss gewährt werden. Wenn ein Empfänger nicht die gesamte Vorfinanzierung der EU in Anspruch genommen (ausgegeben) hat, stellen die Kommissionsdienststellen durch eine Einziehungsanordnung sicher, dass diese Gelder in den EU-Haushalt zurückfließen. Dieses Verfahren stellt eine wichtige Phase des Kontrollsystems dar, mit dem die EU verhindert, dass Empfänger überschüssige Gelder ohne

ordnungsgemäße Ausgabebelege einbehalten, und leistet damit einen Beitrag zum Schutz des EU-Haushalts. Diese eingezogenen Beträge sind der Tabelle **6.5** zu entnehmen.

Einziehungen nicht in Anspruch genommener Vorfinanzierungen sollten nicht mit eingezogenen unrechtmäßigen Ausgaben verwechselt werden. Wenn die Dienststellen der Kommission auf solche Ausgaben in Zusammenhang mit ausgezahlten Vorfinanzierungen stoßen und diese einziehen, werden diese im Rahmen der üblichen Finanzkorrektur- und Einziehungsverfahren behandelt, die in den Erläuterungen **6.3.1** und **6.3.2** beschrieben werden.

6.3.4 Eigenmittel – Einziehungen

Bei den Eigenmitteln, aus denen sich der EU-Haushalt hauptsächlich speist, kommt es zu Einziehungen infolge von Prüfberichten der Europäischen Kommission, von Audits des Europäischen Rechnungshofes, von Haftungen, die wegen administrativer Fehler von Mitgliedstaaten oder deren mangelnder Sorgfalt bei Einziehungsmaßnahmen zu übernehmen sind, von Vertragsverletzungsverfahren, von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs sowie auch zu Einziehungen, die auf spontane Zahlungen von Mitgliedstaaten und Verzugszinsen im Zusammenhang mit Eigenmitteln zurückgehen. Diese Beträge sind der Tabelle **6.6** zu entnehmen.

6.4 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN VON PRÄVENTIONS- UND KORREKTURMECHANISMEN

6.4.1 Unterbrechungen und Aussetzungen im Jahr 2012

Unterbrechungen:

Die nachstehenden Tabellen geben für den EFRE, den KF (Kohäsionsfonds), den ESF und den EFF darüber Aufschluss, wie sich die Anzahl und Beträge der Unterbrechungsvorgänge entwickelt haben. In der Eröffnungsbilanz sind alle Ende 2011 noch nicht abgeschlossenen Vorgänge erfasst, wobei das Jahr, in dem die Unterbrechung dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, keine Rolle spielt (aus diesem Grund sind einige Zahlen nicht direkt mit den in der Jahresrechnung 2011 offengelegten Zahlen vergleichbar). Die neuen Vorgänge beziehen sich nur auf die 2012 mitgeteilten Unterbrechungen. Bei den abgeschlossenen Vorgängen handelt es sich um die Fälle, in denen die Begleichung der Zahlungsanträge 2012 wiederaufgenommen wurde, wobei das Jahr, in dem es zu der Unterbrechung kam, dafür nicht relevant ist. Die Ende 2012 noch nicht abgeschlossenen Vorgänge entsprechen den Unterbrechungen, die am 31. Dezember 2012 nach wie vor bestehen, was bedeutet, dass die Begleichung der Zahlungsanträge bis zur Durchführung der vom betreffenden Mitgliedstaat zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen unterbrochen bleibt.

Mio. EUR

Programmplanungszeitraum 2007–2013	EFRE / KF						Offene Vorgänge insgesamt zum 31.12.2012	
	Offene Vorgänge insgesamt zum 31.12.2011		Neue Vorgänge 2012		2012 abgeschlossene Vorgänge			
Mitgliedstaat	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag
Deutschland	3	17	2	163			5	180
Spanien			49	1 495	41	1 319	8	176
Frankreich			6	51	5	24	1	27
Italien*	10	265	20	1 122	19	860	11	526
Lettland			5	94	5	94	0	0
Litauen			4	164	4	164	0	0
Ungarn			3	55			3	55
Polen			5	605			5	605
Rumänien			1	41			1	41
Slowenien			1	6	1	6	0	0
Slowakei	2	71			2	71	0	0
Vereinigtes Königreich			1	22			1	22
Grenzübergreifend			11	59	8	52	3	6
Insgesamt	15	353	108	3 878	85	2 592	38	1 639

* In der Eröffnungsbilanz werden die 2011 gemeldeten Zahlen angepasst.

Zusätzlich zu diesen Unterbrechungen wurden 2012 für den EFRE 119 Mahnschreiben (in Fällen, in denen kein Zahlungsantrag vorlag) versandt; damit wurde ein weiterer Beitrag zur Vermeidung unrechtmäßiger Zahlungen geleistet.

Programmplanungszeitraum 2007–2013	ESF						Offene Vorgänge insgesamt zum 31.12.2012	
	Offene Vorgänge insgesamt zum 31.12.2011		Neue Vorgänge 2012		2012 abgeschlossene Vorgänge			
Mitgliedstaat	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag
Tschechische Republik			1	47			1	47
Deutschland			5	165	4	145	1	19
Spanien	2	10	8	159	9	160	1	9
Frankreich	2	25	9	142	4	91	7	76
Italien	4	53	7	207	6	231	5	30
Lettland			2	26	2	26	0	0
Litauen			1	1	1	1	0	0
Rumänien			1	21	1	21	0	0
Slowakei			1	45	1	45	0	0
Vereinigtes Königreich	2	234	2	69	4	303	0	0

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen 2012

Insgesamt	10	323	37	881	32	1 023	15	181
------------------	-----------	------------	-----------	------------	-----------	--------------	-----------	------------

Programmplanungszeitraum 2007–2013	EFF						Offene Vorgänge insgesamt zum 31.12.2012	
	Offene Vorgänge insgesamt zum 31.12.2011		Neue Vorgänge 2012		2012 abgeschlossene Vorgänge			
Mitgliedstaat	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag	Zahl der Vorgänge	Betrag
Tschechische Republik			1	1	1	1	0	0
Dänemark	1	0			1	0	0	0
Deutschland	2	1					2	1
Estland	1	0	3	0			4	0
Spanien	1	62	2	32	2	84	1	9
Frankreich	2	3					2	3
Italien			6	38			6	38
Lettland			1	0			1	0
Niederlande			3	8	3	8	0	0
Polen			1	2	1	2	0	0
Portugal			3	16	2	12	1	4
Rumänien			5	35			5	35
Slowakei			2	2			2	2
Finnland	2	0	3	0	5	1	0	0
Schweden	1	0	2	6			3	6
Vereinigtes Königreich	1	34	4	7	2	33	3	8
Insgesamt	11	100	36	149	17	141	30	108

Aussetzungen:

Was den **EFRE** und den **Kohäsionsfonds** anbelangt, so wurden Beschlüsse für die Aussetzung von zwei Programmen in Deutschland bzw. Italien gefasst. Beide Aussetzungen waren am 31. Dezember 2012 noch in Kraft. Bezüglich des **ESF** gab es 2012 zwei Aussetzungsbeschlüsse, die die Tschechische Republik und die Slowakei betrafen. Die Aussetzung war für die Tschechische Republik am 31. Dezember 2012 noch aufrecht. Für den **EFF** wurden 2012 keine Aussetzungsbeschlüsse gefasst.

6.4.2 2012 vorgenommene Finanzkorrekturen und Einziehungen

6.4.2.1 2012 bestätigte/beschlossene Finanzkorrekturen und Einziehungen

Mio. EUR

	Finanz- korrekturen	Einziehungen	2012	2011
			Insgesamt	Insgesamt
Landwirtschaft:				
EGFL	475	162	638	839
Entwicklung des ländlichen Raums	76	145	221	228
Kohäsionspolitik:				
EFRE	958	Entfällt	958	424
Kohäsionsfonds	203	Entfällt	203	17
ESF	425	Entfällt	425	227
FIAF/EFF	2	Entfällt	2	3
EAGFL Ausrichtung	31	3	34	1
Sonstige	Entfällt	19	19	50
Interne Politikbereiche	1	252	253	270
Externe Politikbereiche	Entfällt	107	107	107
Verwaltung*	Entfällt	7	7	8
2012 insgesamt beschlossen/bestätigt	2 172	695	2 867	
2011 insgesamt beschlossen/bestätigt	1 406	768		2 174

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen 2012

* Werte für den Bereich Verwaltung bisher nicht gemeldet.

6.4.2.2 2012 durchgeführte Finanzkorrekturen und Einziehungen

Mio. EUR

	Finanz- korrekturen	Einziehungen	2012	2011
			Insgesamt	Insgesamt
Landwirtschaft:				
EGFL	610	161	771	621
Entwicklung des ländlichen Raums	59	166	225	201
Kohäsionspolitik:				
EFRE	2 416	Entfällt	2 416	419
Kohäsionsfonds	207	Entfällt	207	115
ESF	430	Entfällt	430	178
FIAF/EFF	1	Entfällt	1	(90)
EAGFL Ausrichtung	17	3	20	1
Sonstige	Entfällt	11	11	48
Interne Politikbereiche	1	229	230	268
Externe Politikbereiche	Entfällt	99	99	77
Verwaltung*	Entfällt	9	9	2
2012 insgesamt durchgeführt	3 742	678	4 419	
2011 insgesamt durchgeführt	1 106	733		1 840

* Werte für den Bereich Verwaltung bisher nicht gemeldet.

6.4.2.3 2012 im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführte Finanzkorrekturen – nach Mitgliedstaaten

Mio. EUR

Mitgliedstaat	EGFL	Entwicklung des ländlichen Raums	EFRE	Kohäsionsfonds	ESF	Sonstige	2012 insgesamt	2011 insgesamt
Belgien	0	3	0	-	11	0	14	1
Bulgarien	15	7	0	6	1	-	30	25
Tschechische Republik	0	-	116	8	-	0	125	6
Dänemark	22	-	0	-	-	-	22	0
Deutschland	(16)	3	23	-	0	0	10	1
Estland	0	1	0	0	0	-	1	0
Irland	(1)	10	-	-	-	-	9	2
Griechenland	85	5	0	13	159	0	262	448
Spanien	47	2	1 952	81	84	7	2 172	159
Frankreich	64	1	20	-	37	2	123	33
Italien	209	0	57	-	3	7	275	50
Zypern	8	0	-	-	-	0	8	3
Lettland	-	-	1	1	9	0	12	0
Litauen	3	4	3	1	0	0	10	0
Luxemburg	0	-	0	-	-	-	0	0
Ungarn	6	0	0	-	-	0	6	41
Malta	0	-	-	-	-	-	0	0
Niederlande	17	2	0	-	-	0	20	53
Österreich	1	-	-	-	-	0	1	0
Polen	12	2	45	79	23	0	162	148
Portugal	15	1	117	0	-	0	134	26
Rumänien	24	12	22	-	81	-	139	53
Slowenien	0	0	-	-	-	0	0	4
Slowakei	0	-	29	17	11	-	57	5
Finnland	1	0	0	-	-	0	1	0

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen 2012

Schweden	72	2	0	-	0	-	74	3
Vereinigtes Königreich	27	4	4	-	12	2	50	44
Regionen-/grenzübergreifend	-	-	24	-	-	-	24	1
INSGESAMT DURCHGEFÜHRT	610	59	2 416	207	430	19	3 742	1 106

6.4.2.4 Erläuterung der Veränderungen bei Finanzkorrekturen und Einziehungen im Jahr 2012

Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums: Die bestätigten/beschlossenen Finanzkorrekturen hängen hauptsächlich mit den Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen der Kommission zusammen, die infolge der von der Kommission durchgeführten Audits gefasst werden. Die Höhe der tatsächlich durchgeführten Korrekturen unterscheidet sich aufgrund des verzögerten Zahlungseingangs von dem beschlossenen Betrag. Die Höhe der Einziehungen ist im Vergleich zum Vorjahr relativ stabil geblieben.

Kohäsionspolitik:

EFRE und Kohäsionsfonds: Sowohl die beschlossenen/bestätigten als auch die durchgeführten Finanzkorrekturen haben im Vergleich zum Vorjahr stark zugenommen:

Beschlossene/bestätigte Beträge:

- *Zeitraum 2007–2013:* Mehr als die Hälfte der 2012 beschlossenen/bestätigten Finanzkorrekturen in Höhe von 1161 Mio. EUR (631 Mio. EUR) betrifft den aktuellen Programmplanungszeitraum 2007–2013, was auf die strengere Überwachung durch die Kommission und die steigende Zahl der in dieser Phase der Programmdurchführung abgeschlossenen Audits zurückzuführen ist. Für die Höhe der 2012 beschlossenen/bestätigten Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 sind hauptsächlich die Korrekturen für Spanien (267 Mio. EUR), die Tschechische Republik (111 Mio. EUR), Griechenland (82 Mio. EUR) und Polen (77 Mio. EUR) verantwortlich. Nicht in diesen Beträgen enthalten sind die Korrekturen für Ausgaben, die von den Empfängern auf der Ebene der Mitgliedstaaten gemeldet wurden und der Kommission gegenüber nicht bescheinigt wurden, weil dies so in deren Aktionsplänen vorgegeben war.

- *Zeitraum 2000–2006:* Der verbleibende Betrag (531 Mio. EUR) umfasst Korrekturen im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren zur Abrechnung des Programmplanungszeitraums 2000–2006. Die Korrekturen zum Zeitpunkt des Abschlusses ergeben sich aus der Analyse der Abschlussvermerke oder werden aus der Restfehlerquote extrapoliert. Die größten Korrekturen sind für Spanien (316 Mio. EUR), Italien (65 Mio. EUR) und Portugal (53 Mio. EUR) erforderlich. Diese Korrekturen sollten auch noch 2013 – obgleich in geringerer Höhe – als Ergebnis des Abrechnungsverfahrens vorgenommen werden.

Höhe der durchgeführten Korrekturen:

Die in diesem Jahr gemeldeten Beträge beziehen sich fast ausschließlich auf den Programmplanungszeitraum 2000–2006 und auf in den Vorjahren beschlossene/angenommene Finanzkorrekturen. Es wurde gemeldet, dass eine bedeutende Korrektur für Spanien (1,8 Mrd. EUR) durchgeführt wurde, nachdem alle Abschlussunterlagen überprüft worden waren, die Zahlungsanträge der nationalen Behörden, von denen die Korrekturen abgezogen wurden, vollständig validiert waren sowie die Zahlung eines Teils des Restbetrags an Spanien vorgenommen worden war. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission nicht den gesamten Spanien noch geschuldeten Betrag begleichen konnte, da der Haushalt 2012 zum Jahresende nicht ausreichend mit Mitteln für Zahlungen ausgestattet war (die Haushaltsbehörde hatte zuvor den Vorschlag für einen entsprechend aufgestockten Berichtigungshaushalt abgelehnt).

ESF:

- *2000–2006:* Bei den meisten Finanzkorrekturen handelt es sich entweder um aus der Restfehlerquote extrapolierte (sich aus den Analysen der Abschlussvermerke ergebende) Werte bei Abschluss oder um Nettokorrekturen bei Abschluss. Die Abschlussaudits sind noch im Gange.

- *2007–2013:* Bei den gemeldeten Beträgen handelt es sich um unrechtmäßige Zahlungen, die von den durch die Mitgliedstaaten während der Programmlaufzeit beantragten Zwischenzahlungen abgezogen wurden. Die für diesen Programmplanungszeitraum entwickelte gemeinsame Auditstrategie führte zu einem Anstieg dieser Beträge.

6.4.3 Durchgeführte Finanzkorrekturen und Einziehungen – kumulierte Zahlen

6.4.3.1 Durchgeführte Finanzkorrekturen – kumulierte Zahlen

Die nachstehenden Informationen geben Aufschluss über die für den jeweiligen Programmplanungszeitraum gemeldeten kumulierten Finanzkorrekturen:

Mio. EUR

Finanzkorrekturen	Programmplanungszeitraum			Kumulierte EGFL-Beschlüsse	Insgesamt zum Ende 2012	%	Insgesamt noch nicht durchgeführt zum Ende 2012	Zum Ende 2011 durchgeführt
	Zeitraum 1994–1999	Zeitraum 2000–2006	Zeitraum 2007–2013					
Landwirtschaft:	-	93	81	7 728	7 902	92,7 %	623	7 139
EGFL	-	-	-	7 728	7 728	93,3 %	558	7 024
Entwicklung des ländlichen Raums*	-	93	81	-	174	72,8 %	65	115
Kohäsionspolitik:	2 535	6 359	779	-	9 673	89,7 %	1 114	
EFRE	1 764	4 626	154	-	6 544	89,6 %	761	4 128
Kohäsionsfonds	264	464	87	-	815	82,8 %	169	608

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen 2012

ESF	407	1 206	538	-	2 150	96,7 %	74	1 720
FIAF/EFF	100	5	0	-	105	52,2 %	96	104
EAGFL Ausrichtung*	0	58	-	-	58	80,6 %	14	41
Sonstige	-	-	-	2	2	100,0 %	-	0
Insgesamt	2 535	6 452	861	7 730	17 577	91,0 %	1 737	13 741

* Bestimmte zuvor als Finanzkorrekturen geführte Beträge finden sich jetzt unter „Einziehungen“.

Bei den in dieser Tabelle unter „Landwirtschaft“ angegebenen Finanzkorrekturen handelt es sich um Bruttobeträge im Zusammenhang mit den Konformitätsabschlussbeschlüssen. Allerdings sind in den in Erläuterung **6.4.2.2** aufgeführten Beträgen auch die Rechnungsabschlussbeschlüsse berücksichtigt.

Beim **EGFL** beinhaltet der durchgeführte kumulierte Betrag in Höhe von 7728 Mio. EUR sämtliche Korrekturen, die seit dem ersten Beschluss aus dem Jahr 1999 vorgenommen worden waren. Bei der **Entwicklung des ländlichen Raums** umfasst der kumulierte Betrag von 174 Mio. EUR alle Korrekturen und Einziehungen von Beträgen bei Unregelmäßigkeiten. Man beachte, dass in einigen Fällen der Durchführungstermin um mehrere Jahre verlegt wurde; ferner verschob sich bei manchen Beschlüssen auch die Rückzahlung der Jahrestanchen. Dies gilt für Mitgliedstaaten, die finanziellen Beistand nach Maßgabe des am 7. Juni 2010 unterzeichneten Rahmenvertrags über die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität erhalten. Folglich klaffen die beschlossenen und durchgeführten kumulativen Beträge immer weiter auseinander.

Zur Kohäsionspolitik:

Zeitraum 2000–2006: Dass beim EFRE die Durchführungsquote für den Programmplanungszeitraum 2000–2006 im Jahr 2012 (auf 92 % gegenüber 53 % im Jahr 2011) gestiegen ist, lässt sich damit erklären, dass alle Abschlusschriften für sämtliche operativen Programme bis Ende 2012 an alle – bis auf sieben – Mitgliedstaaten verschickt und die Anträge auf Abschlusszahlung für diesen Teil des EFRE 2000–2006 (nach Maßgabe der verfügbaren Mittel) danach genehmigt wurden. Eine derart hohe Durchführungsquote zu Ende des Jahres 2012 ist auch beim **ESF** festzustellen. Was den **FIAF** betrifft, so ist die niedrige Durchführungsquote für diesen Programmplanungszeitraum darauf zurückzuführen, dass die Abschlussunterlagen und die Anträge auf Abschlusszahlung immer noch von den Kommissionsdienststellen bearbeitet werden.

Zeitraum 2007–2013: Infolge der strengeren Überwachung durch die Kommission werden immer mehr Audits in dieser Phase der Programmdurchführung abgeschlossen. Die Aufsichtsfunktion der Kommission und die EU-Audits werden dazu führen, dass in den kommenden Jahren immer mehr Korrekturen beschlossen/bestätigt bzw. durchgeführt werden.

Die vorstehende Tabelle enthält auch von bestimmten Mitgliedstaaten angefochtene Finanzkorrekturen (wobei die Kommission erfahrungsgemäß nur sehr selten Rückzahlungen aufgrund von derartigen Vorgängen tätigen musste). Für nähere Einzelheiten wird auf Erläuterung **5.2.4** verwiesen.

6.4.3.2 Durchgeführte Einziehungen – kumulierte Zahlen

Für die Einziehungen liegen zuverlässige kumulierte Daten erst seit 2008 vor, als es durch eine neue spezifische Funktion im Rechnungsführungssystem der Kommission möglich wurde, derartige Einziehungen besser nachzuvollziehen und auszuweisen. Nachstehend ein nach Jahren aufgeschlüsselter Überblick über die durchgeführten Einziehungen:

Mio. EUR

Einziehungen	Jahre					Insgesamt zum Ende 2012	Insgesamt zum Ende 2011
	2008	2009	2010	2011	2012		
Landwirtschaft:							
EGFL	356	148	172	178	161	1 015	854
Entwicklung des ländlichen Raums	0	25	114	161	166	466	301
Kohäsion	31	102	25	48	14	219	205
Interne Politikbereiche	40	100	162	268	229	799	570
Externe Politikbereiche	32	81	136	77	99	425	326
Verwaltung	0	9	5	2	9	25	16
Insgesamt	459	464	614	734	678	2 949	2 272

6.5 EINZIEHUNG VON NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENEN VORFINANZIERUNGEN

Mio. EUR

	2012	2011
Landwirtschaft:		
<i>EGFL</i>	0	0
<i>Entwicklung des ländlichen Raums</i>	0	0
Kohäsionspolitik:		
<i>EFRE</i>	38	13
<i>Kohäsionsfonds</i>	5	2
<i>ESF</i>	214	17
<i>FIAF/EFF</i>	0	0
<i>EAGFL Ausrichtung</i>	5	10
Interne Politikbereiche	207	212
Externe Politikbereiche	104	72
Verwaltung	2	0
Einziehungen insgesamt	575	327

Die obengenannten Beträge wurden bei Ermittlung der Vorfinanzierungen abgezogen, auf die in den Erläuterungen **2.6** und **2.10** der eingegangen wird.

6.6 EINZIEHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINNAHMEN AUS EIGENMITTELN

Mio. EUR

	2012	2011
Eingezogene Beträge:		
- Kapital	133	63
- Zinsen	160	312
Einziehungen insgesamt	293	375

6.7 ZUSÄTZLICHE VON DEN MITGLIEDSTAATEN ALS DURCHGEFÜHRT GEMELDETE KORREKTUREN (EINBEHALTUNGEN UND EINZIEHUNGEN) FÜR DEN ZEITRAUM 2007–2013

Mio. EUR

Mitgliedstaat	EFRE/KF	ESF	EFF	Insgesamt zum Ende 2012
Belgien	3	11	-	14
Bulgarien	13	2	0	15
Tschechische Republik	191	37	-	228
Dänemark	0	0	0	0
Deutschland	290	49	1	340
Estland	4	0	0	4
Irland	0	5	0	5
Griechenland	63	-	0	63
Spanien	204	39	9	252
Frankreich	42	37	0*	79
Italien	141	27	0	168
Zypern	0	0	0	1
Lettland	10	-	0	10
Litauen	6	0	0	6
Luxemburg	-	0	-	0
Ungarn	26	-	0	26
Malta	1	0	-	1
Niederlande	1	2	0	3
Österreich	4	1	0	5
Polen	204	-	0	204
Portugal	46	28	1	75
Rumänien	43	-	0	43
Slowenien	5	5	-	10
Slowakei	33	4	0	37
Finnland	1	0	0	1
Schweden	2	1	1	4
Vereinigtes Königreich	38	13	1	52
Grenzübergreifend	8	-	-	8
INSGESAMT DURCHGEFÜHRT	1 377	261	14	1 652

* Den Schlussfolgerungen des Audits zufolge müssen bei der französischen Bescheinigungsbehörde, von der die Einziehungszahlen für den EFF gemeldet werden, deutliche Fortschritte gemacht werden.

Aus der vorstehenden Tabelle sind die kumulativen Finanzkorrekturen zu entnehmen, die von den Mitgliedstaaten seit Beginn des Programmplanungszeitraums 2007–2013 bis Ende 2012 gemeldet wurden. Diese ergänzen die entsprechenden kumulativen Zahlen der Kommission (siehe Erläuterung 6.4.3).

Die Kommission führt seit 2011 ein Audit der Strukturmaßnahmen (EFRE, KF, ESF, EFF) durch, um zusätzliche Gewissheit über die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten über Einbehaltungen und Einziehungen zu erhalten. Eine aus 12 Bescheinigungsbehörden in 10 Mitgliedstaaten bestehende Stichprobe wurde auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt.

¹. Im Laufe des Jahres 2012 erlangten die maßgeblichen Kommissionsdienststellen angemessene Gewähr dafür, dass bei 11 der 12 im Rahmen des Audits untersuchten Bescheinigungsbehörden zufriedenstellende Vorkehrungen dafür getroffen wurden, um über Einbehaltungen und Einziehungen von rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen Buch zu führen und der Kommission darüber Bericht zu erstatten.

Die Dienststellen der Kommission werden das Audit 2013 und in den Folgejahren in anderen Mitgliedstaaten nach einer Analyse der jährlichen Übersichten der Mitgliedstaaten über die 2013 zu erwartenden Einbehaltungen und Einziehungen fortsetzen.

¹ Die Schlussfolgerungen dieses Audits, die auf den Abschlussberichten und Folgemaßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten beruhen, wurden dem für die Entlastung zuständigen Organ mitgeteilt.

7. MECHANISMEN ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG

In diesem Abschnitt der Erläuterungen sollen ein vollständiger Überblick über die bestehenden Mechanismen zur finanziellen Förderung in der EU und damit ergänzende Informationen zu Erläuterung 2 gegeben werden. Der erste Teil (7.1) enthält Informationen über die von der Kommission verwalteten Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der EU. Im zweiten Teil (7.2) wird auf die zwischenstaatlichen Finanzstabilisierungsmechanismen eingegangen, die außerhalb des vom EU-Vertrag vorgegebenen Rahmens stehen und somit keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben.

7.1 VON DER KOMMISSION VERWALTETE ANLEIHE- UND DARLEHENSTÄTIGKEITEN

7.1.1 Anleihe- und Darlehenstätigkeiten – Übersicht

Beträge zum Buchwert	Mio. EUR					
	MFH Euratom	Zahlungs bilanzdar- lehen	EFSM	EGKS in Abwicklung	Insgesamt 31.12.2012	Insgesamt 31.12.2011
Darlehen (Abschnitt 2.4.2 der Erläuterungen)	549	425	11 623 44 476	221	57 294	41 281
Anleihen (Erläuterung 2.14.2)	549	425	11 623 44 476	194	57 267	41 251

Die obengenannten Beträge sind zum Buchwert angegeben, die Zahlen in den nachstehenden Tabellen zum Nominalwert.

Die EU ist durch den EU-Vertrag ermächtigt, Anleiheprogramme zu verabschieden, durch die die finanziellen Ressourcen zur Erfüllung ihres Auftrags mobilisiert werden. Die Europäische Kommission verwaltet im Namen der Europäischen Union derzeit drei Hauptprogramme, die Makrofinanzhilfe (MFH), Zahlungsbilanzdarlehen und den europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), mit denen sie Darlehen gewährt, indem sie Schuldtitel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten ausgibt.

Bei diesen drei Instrumenten ist auf die folgenden wesentlichen Charakteristika hinzuweisen:

- Die EU-Anleihen werden über die Kapitalmärkte oder Finanzinstitute und nicht über den Haushalt finanziert, da die EU keine Anleihen zur Finanzierung ihrer gewöhnlichen Haushaltsausgaben bzw. eines Haushaltsdefizits aufnehmen darf.
- Der Umfang der Anleihen variiert von kleinen Privatplatzierungen in ein- oder zweistelliger Millionenhöhe bis zu Benchmark-Operationen im Kontext der Zahlungsbilanz- und EFSM-Darlehen.
- Die aufgebrachten Mittel werden back-to-back an das Empfängerland verliehen, d. h. Zinssatz, Laufzeit und Höhe sind gleich. Trotz der Back-to-back-Methode stellt die Bedienung der Anleihen eine rechtliche Verpflichtung der EU dar, mit der sichergestellt wird, dass alle Zahlungen rechtzeitig und in vollem Umfang erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Begünstigten von Zahlungsbilanzdarlehen verpflichtet, die Erstattungen 7 Tage vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen; EFSM-Begünstigte leisten die Erstattung 14 Tage im Voraus, was der Kommission ausreichend Zeit gibt, um unter allen Umständen eine pünktliche Zahlung zu gewährleisten.
- Mit Beschluss des Rates und der Kommission werden die bewilligte Gesamthöhe des jeweiligen Länderprogramms, die anfallenden Raten sowie die maximale Einzel- und Durchschnittslaufzeit des Darlehenspakets festgelegt. In der Folge vereinbaren die Kommission und das Empfängerland Darlehens-/Finanzierungsparameter und die entsprechenden Raten und Tranchen. Zudem hängen bei einem gemeinsamen finanziellen Beistand der EU und des IWF alle Darlehensraten (mit Ausnahme der ersten) von der Erfüllung strenger Vorgaben ab, die den für IWF-Pakete geltenden Konditionen ähnlich sind. Dies ist ein weiterer Faktor, durch den der Finanzierungszeitplan beeinflusst wird.
- Daraus ergibt sich, dass Zeitplan und Fälligkeiten der Emission von den jeweils relevanten Darlehensaktivitäten der EU bestimmt werden.
- Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in Euro und die Laufzeiten betragen zwischen 5 und 30 Jahre.
- Bei den Anleihen handelt es sich um unmittelbare und unbedingte Zahlungsverpflichtungen der EU, für die die 28 Mitgliedstaaten haften.
- Bei einem Ausfall eines Empfängerlandes erfolgt die Bedienung der Anleihen, sofern möglich, aus der Kasse der Kommission. Falls dies nicht möglich ist, nimmt die Kommission die erforderlichen Mittel von den Mitgliedstaaten in Anspruch. Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß den Eigenmittelvorschriften der EU (Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates) rechtlich verpflichtet, ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU bereit

zu stellen. Somit tragen die Anleger lediglich das Kreditrisiko der EU und nicht jenes der Empfänger der damit finanzierten Darlehen.

- Da die Mittel back-to-back weiterverliehen werden, kommt es für den EU-Haushalt weder zu einer Zinsbelastung noch zu einem Wechselkursrisiko.

Zusätzlich nimmt die Rechtsperson **Euratom** (vertreten durch die Kommission) Mittel auf, um diese im Rahmen der Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen an Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten zu verleihen. Schließlich erwarb die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (**EGKS**) in Abwicklung nach der Umschuldung eines in Verzug geratenen Schuldners 2002 und 2007 Eigenwechsel der EIB (Kreditwürdigkeit AAA). Zum Abschlussstichtag betrug der Buchwert dieser Eigenwechsel 221 Mio. EUR.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Instrumenten sind weiter unten aufgeführt. Die Effektivzinssätze (ausgedrückt als Bandbreite von Zinssätzen) lauteten wie folgt:

Darlehen	31.12.2012	31.12.2011
Makrofinanzhilfe (MFH)	0,298 %-4,54 %	1,58513 %-4,54 %
Euratom	0,431 %-5,76 %	1,067 %-5,76 %
Zahlungsbilanzdarlehen	2,375 %-3,625 %	2,375 %-3,625 %
EFSM	2,375 %-3,750 %	2,375 %-3,50 %
EGKS in Abwicklung	5,2354 %-5,8103 %	1,158 %-5,8103 %

Anleihen	31.12.2012	31.12.2011
Makrofinanzhilfe (MFH)	0,298 %-4,54 %	1,58513 %-4,54 %
Euratom	0,351 %-5,6775 %	0,867 %-5,6775 %
Zahlungsbilanzdarlehen	2,375 %-3,625 %	2,375 %-3,625 %
EFSM	2,375 %-3,750 %	2,375 %-3,50 %
EGKS in Abwicklung	6,92 %-9,78 %	1,158 %-9,2714 %

7.1.2 Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

EFSM-Nominalwert	<i>Mio. EUR</i>		
	Irland	Portugal	Insgesamt
Insgesamt gewährte Darlehen	22 500	26 000	48 500
Zum 31.12.2011 ausgezahlt	13 900	14 100	28 000
Im Jahr 2012 ausgezahlt	7 800	8 000	15 800
Zum 31.12.2012 ausgezahlte Darlehen	21 700	22 100	43 800
Zum 31.12.2012 zurückgezahlte Darlehen*	0	0	0
Zum 31.12.2012 ausstehende Darlehen	21 700	22 100	43 800
Zum 31.12.2012 noch nicht in Anspruch genommene	800	3 900	4 700

* Eine Tabelle mit dem Rückzahlungsplan für diese Darlehen findet sich am Ende von Erläuterung **7.1.3**.

Am 11. Mai 2010 verabschiedete der Rat den EFSM zur Wahrung der finanziellen Stabilität in Europa (Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates). Der Mechanismus stützt sich auf Artikel 122 Absatz 2 AEUV und bietet Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind, einen finanziellen Beistand. Die Finanzhilfe kann in Form eines Darlehens oder einer Kreditlinie erfolgen. Die Kommission nimmt für die EU einen Kredit auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten auf und stellt dem betreffenden Mitgliedstaat diese Mittel zur Verfügung. Alle Länder, die im Rahmen des EFSM ein Darlehen erhalten, werden vierteljährlich im Hinblick auf die Erfüllung der damit verbundenen politischen Bedingungen bewertet, bevor eine Tranche ausbezahlt wird.

In den Schlussfolgerungen des Rats „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) vom 9. Mai 2010 wird die Fazilität auf 60 Mrd. EUR beschränkt, der gesetzliche Höchstbetrag ist aber in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates festgelegt, wonach die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt wird. Anleihen zur Finanzierung von Darlehen im Rahmen des EFSM werden durch den EU-Haushalt garantiert. Somit ist der Haushalt zum 31. Dezember 2012 im Hinblick auf diese Darlehen einem maximalen Risiko in Höhe von 44 476 Mio. EUR ausgesetzt (wobei es sich bei den 43,8 Mrd. EUR um den Nominalwert handelt). Da die Anleihen im Rahmen des EFSM durch den EU-Haushalt garantiert sind, überwacht das Europäische Parlament die Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit dem EFSM und übt im Hinblick auf den Haushalt und das Entlastungsverfahren seine Kontrollbefugnisse aus.

Der Rat vergab in Form eines Durchführungsbeschlusses im Dezember 2010 ein Darlehen von maximal 22,5 Mrd. EUR an Irland und im Mai 2011 ein Darlehen von maximal 26 Mrd. EUR an Portugal. Mit den ursprünglichen Durchführungsbeschlüssen wurde eine Zinsspanne mit Konditionen festgelegt, die denen einer IWF-Beihilfe ähnlich sind. Durch die Annahme der Durchführungsbeschlüsse Nr. 682/2011 und 683/2011 des Rates vom 11 Oktober 2011 schaffte der Rat die Zinsspanne rückwirkend ab und dehnte die durchschnittliche Höchstlaufzeit von 7,5 Jahren auf 12,5 Jahre sowie die Laufzeit einzelner Tranchen auf bis zu 30 Jahre aus. Am 12. April 2013 stimmt der ECOFIN-Rat einer Verlängerung der durchschnittlichen Höchstlaufzeit der EFSM-Darlehen an Irland und Portugal um 7 Jahre auf 19,5 Jahre zu. Damit wird das Tilgungsprofil beider Länder geglättet und der Refinanzierungsbedarf nach Auslaufen des Programmplanungszeitraums gesenkt.

Die EU beabsichtigt, im letzten Quartal 2013 im Rahmen des EFSM weitere Anleihen in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR für Darlehen an Irland und Portugal auszugeben. Der EFSM wird sich nicht mehr an neuen Finanzierungsprogrammen oder Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten beteiligen, aber weiterhin aktiv die laufenden Programme für Portugal und Irland finanzieren (siehe auch Erläuterung 7.2.2).

7.1.3 Zahlungsbilanzdarlehen

Mit dem politisch-strategischem Finanzinstrument der Fazilität zur Stützung der Zahlungsbilanzen sollen EU-Mitgliedstaaten mittelfristig finanziell unterstützt werden. Damit können den Mitgliedstaaten Darlehen gewährt werden, die von Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz oder ihres Kapitalverkehrs betroffen oder ernstlich davon bedroht sind. Nur Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, können diese Fazilität nutzen. Der Kapitalbetrag der im Rahmen dieses Instruments gewährten Darlehen ist auf 50 Mrd. EUR begrenzt. Anleihen zur Finanzierung der Zahlungsbilanzdarlehen werden durch den EU-Haushalt garantiert. Somit ist der Haushalt zum 31. Dezember 2012 im Hinblick auf diese Darlehen einem maximalen Risiko in Höhe von 11 623 Mio. EUR ausgesetzt (wobei es sich bei den 11,4 Mrd. EUR um den Nominalwert handelt).

Zahlungsbilanzdarlehen – Nominalwert

Mio. EUR

	Ungarn	Lettland	Rumänien	Insgesamt
Insgesamt gewährte Darlehen	6 500	3 100	6 400	16 000
Ausgezahlt im Jahr 2008	2 000	-	-	2 000
Ausgezahlt im Jahr 2009	3 500	2 200	1 500	7 200
Ausgezahlt im Jahr 2010	-	700	2 150	2 850
Ausgezahlt im Jahr 2011	-	-	1 350	1 350
Ausgezahlt im Jahr 2012	-	-	-	-
Zum 31.12.2011 ausgezahlte	5 500	2 900	5 000	13 400
Zum 31.12.2011 zurückgezahlte (2 000)		-	-	(2 000)
Zum 31.12.2011 ausstehender Betrag	3 500	2 900	5 000	11 400
Zum 31.12.2012 nicht in Anspruch genommene Beträge	0	0	1 400	1 400

*Eine Tabelle mit dem Rückzahlungsplan für diese Darlehen ist am Ende dieses Abschnitts der Erläuterungen aufgeführt.

Zwischen November 2008 und Ende 2012 wurden Ungarn, Lettland und Rumänien Darlehen in Höhe von 16 Mrd. EUR gewährt, wovon bis Ende 2012 13,4 Mrd. EUR ausgezahlt worden sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Programm zur Zahlungsbilanzhilfe für Ungarn im November 2010 ausgelaufen ist, wobei 1 Mrd. EUR nicht in Anspruch genommen wurde und eine erste Rückzahlung in Höhe von 2 Mrd. EUR fristgerecht im Dezember 2011 erfolgte. Das Zahlungsbilanzhilfe-Programm für Lettland lief im Januar 2012 aus (200 Mio. EUR wurden nicht in Anspruch genommen), jenes für Rumänien im Mai 2012 (der gesamte gewährte Betrag wurde ausgezahlt).

Im Februar 2011 beantragte Rumänien ein Nachfolgeprogramm aus dem vorsorglichen finanziellen Beistand im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität, um das Wirtschaftswachstums neu zu beleben. Am 12. Mai 2011 beschloss der Rat für Rumänien vorsorglichen Beistand der EU zur Stützung der Zahlungsbilanz von bis zu 1,4 Mrd. EUR (Beschluss 2011/288/EU des Rates), der im Bedarfsfall als Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren gewährt werden sollte. Dieser vorsorgliche Beistand lief Ende März 2013 aus, ohne dass er in Anspruch genommen worden wäre.

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen 2012

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über den Plan zur Rückzahlung ausstehender Zahlungsbilanz- und EFSM-Darlehen (Nominalwert) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Jahresabschlusses:

Jahr	Zahlungsbilanzdarlehen				EFSM			Insgesamt
	Ungarn	Lettland	Rumänien	Insgesamt	Irland	Portugal	Insgesamt	
2014	2,0	1,0		3,0				3,0
2015		1,2	1,5	2,7	5,0		5,0	7,7
2016	1,5			1,5		4,75	4,75	6,25
2017			1,15	1,15				1,15
2018			1,35	1,35	3,9	0,6	4,5	5,85
2019		0,5	1,0	1,5				1,5
2021					3,0	6,75	9,75	9,75
2022						2,7	2,7	2,7
2025		0,2		0,2				0,2
2026					2,0	2,0	4,0	4,0
2027					1,0	2,0	3,0	3,0
2028					2,3		2,3	2,3
2032					3,0		3,0	3,0
2038						1,8	1,8	1,8
2042					1,5	1,5	3,0	3,0
Insgesamt	3,5	2,9	5,0	11,4	21,7	22,1	43,8	55,2

Mrd. EUR

7.1.4 MFH, Euratom und EGKS in Abwicklung

Makrofinanzhilfe (MFH): politisch-strategisches Finanzinstrument zur ungebundenen und nicht eigens gewidmeten Unterstützung von Drittländern, die sich in geografischer Nähe zum Gebiet der EU befinden und Probleme in ihrer Zahlungsbilanz oder Haushaltsbilanz haben. Diese Darlehen werden als mittel-/langfristige Kredite oder Finanzhilfen oder als Kombination aus beidem gewährt und verstehen sich zumeist als Ergänzung zu den Stabilisierungs- und Reformprogrammen des IWF. Zum 31. Dezember 2012 hatte die Kommission weitere Darlehensvereinbarungen über 100 Mio. EUR geschlossen, die jedoch bis zum Jahresende von den jeweiligen Vertragspartnern noch nicht in Anspruch genommen worden waren. Die Kommission verfügt über keine Bürgschaften Dritter für diese Darlehen, sie sind allerdings über den Garantiefonds abgesichert (siehe Erläuterung **2.4**).

Euratom ist eine durch die Kommission vertretene eigene Rechtsperson innerhalb der Europäischen Union. Sie vergibt Darlehen an Mitgliedstaaten, die zur Finanzierung von Investitionsprojekten in Zusammenhang mit der industriellen Stromerzeugung in Kernkraftwerken und für industrielle Anlagen mit nuklearem Brennstoffzyklus in diesen Mitgliedstaaten gewährt werden. Zudem vergibt Euratom Darlehen an Nicht-Mitgliedstaaten, die der Verbesserung der Sicherheit und Effizienz von Kernkraftwerken und bestehenden oder in Bau befindlichen Anlagen mit nuklearem Brennstoffzyklus dienen. Die Kommission verfügt über Bürgschaften Dritter für diese Darlehen in Höhe von 423 Mio. EUR (2011: 447 Mio. EUR).

EGKS-Darlehen: Von der EGKS in Abwicklung aus von ihr aufgenommenen Mitteln gemäß den Artikeln 54 und 56 EGKS-Vertrag vergebene Darlehen sowie drei nicht notierte Schuldverschreibungen der EIB als Ersatz für einen Zahlungsausfall. Diese Schuldverschreibungen werden bis zu ihrer Endfälligkeit (2017 und 2019) gehalten, um den Schuldendienst für die betreffenden aufgenommenen Mittel zu leisten. Die Buchwertänderungen sind auf Anpassungen der abgegrenzten Zinsen sowie auf die nach der Effektivzinsmethode berechnete jährliche aufwandswirksame Erfassung von anfänglich gezahlten Prämien und Transaktionskosten zurückzuführen.

7.2 ZWISCHENSTAATLICHE FINANZSTABILISIERUNGSMECHANISMEN AUSSERHALB DES VOM EU-VERTRAG VORGEgebenEN RAHMENS

7.2.1 Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)

Die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) wurde von den Mitgliedstaaten des Euroraums nach einem Beschluss des ECOFIN-Rates vom 9. Mai 2010 eingerichtet. Ihr Zweck ist die Gewährleistung der finanziellen Stabilität in Europa, indem Mitgliedstaaten des Euroraums Finanzbeistand geleistet wird. Die EFSF stellt in Übereinstimmung mit dem aktuellen Rahmenvertrag nach dem 1. Juli 2013 keine neuen Mittel bereit (siehe Erläuterung 7.2.2). Gemäß einer Vereinbarung mit den Staats- und Regierungschefs des Euroraums vom Juli 2011 kann die EFSF die folgenden Instrumente unter entsprechenden Auflagen einsetzen:

- Bereitstellung von Darlehen für Länder in finanziellen Schwierigkeiten;
- Eingreifen in den Primär- und Sekundärmarkt für Schuldtitel. In den Sekundärmarkt wird nur eingegriffen, wenn auf der Grundlage einer EZB-Analyse festgestellt wird, dass außergewöhnliche Finanzmarktbedingungen vorliegen und Risiken für die finanzielle Stabilität bestehen;
- Tätigkeit im Rahmen eines Vorsorgeprogramms;
- Rekapitalisierung von Finanzinstituten durch Darlehen an Regierungen;
- Bereitstellung von Teilausfallschutzzertifikaten bei der Begebung neuer Anleihen von wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten;

Die EFSF ist durch Garantiezusagen der Mitgliedstaaten des Euroraums über einen Gesamtbetrag von 780 Mrd. EUR abgesichert und verfügt über eine Darlehenskapazität in Höhe von 440 Mrd. EUR. Sie wird nicht durch den EU-Haushalt garantiert. Die EFSF ist eine Zweckgesellschaft mit Sitz in Luxemburg; die Mitgliedstaaten des Euroraums sind außerhalb des von den EU-Verträgen vorgegebenen Rahmens Anteilseigner. Die EFSF ist daher keine EU-Einrichtung und ist von der EU-Rechnungsführung völlig getrennt und nicht mit der EU-Jahresrechnung konsolidiert. Folglich wirkt sich die EFSF – abgesehen von den weiter unten beschriebenen möglichen Sanktionseinnahmen – nicht auf die EU-Rechnungsführung aus.

Die Kommission ist für die Verhandlung der politischen Auflagen, die mit der Finanzhilfe verknüpft sind, sowie für die Überwachung von deren Erfüllung verantwortlich. Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Parlaments und des Rates ermöglicht die Verhängung von Sanktionen in Form von Geldbußen gegenüber Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Diese Geldbußen betragen 0,2 % des Vorjahres-BIP des Mitgliedstaats und können angewendet werden, wenn ein Mitgliedstaat nicht angemessene Maßnahmen zur Korrektur eines übermäßigen Haushaltsdefizits unternommen hat oder wenn Statistiken manipuliert wurden. In ähnlicher Weise enthält die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 über makroökonomische Ungleichgewichte Bestimmungen über eine jährliche Geldbuße für Mitgliedstaaten des Euroraums in Höhe von 0,1 % des BIP in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die auferlegten Korrekturmaßnahmen nicht durchgeführt oder einen ungenügenden Korrekturmaßnahmenplan übermittelt hat. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit aktualisiert. Diese aktualisierte Verordnung sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, Geldbußen gegenüber Mitgliedstaaten des Euroraums zu verhängen (0,2 % des BIP plus eine variable Komponente). Gemäß allen drei Verordnungen werden alle von der Kommission eingezogenen Geldbußen an die EFSF bzw. den entsprechenden Nachfolgemechanismus weitergeleitet. Zum aktuellen Zeitpunkt ist vorgesehen, dass diese Geldbußen durch den EU-Haushalt fließen und an die EFSF weitergeleitet werden. Dies bedeutet, dass diese Beträge sowohl als Haushaltseinnahmen als auch als Ausgaben erscheinen und sich somit nicht auf das Gesamthaushaltsergebnis auswirken. Ebenso hätten sie keine Auswirkung auf das in den Jahresabschlüssen der EU ausgewiesene wirtschaftliche Ergebnis.

EFSF-Nominalwert

Mio. EUR

	Irland	Portugal	Griechenland*	Insgesamt
Insgesamt gewährte Darlehen	17 700	26 000	109 100	152 800
Zum 31.12.2012 ausgezahlte Darlehen	12 000	18 200	73 700	103 900
Zum 31.12.2012 zurückgezahlte Darlehen	-	-	-	-
Zum 31.12.2012 ausstehende Darlehen	12 000	18 200	73 700	103 900
Zum 31.12.2012 nicht in Anspruch genommene Beträge	5 700	7 800	35 400	48 900

*2. Programm.

7.2.2 Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

Der Europäische Rat erzielte am 17. Dezember 2010 Einvernehmen darüber, dass die Mitgliedstaaten des Euroraums einen ständigen Stabilitätsmechanismus einrichten müssen: den Europäischen Stabilitätsmechanismus („ESM“), eine zwischenstaatliche Organisation nach dem Völkerrecht außerhalb des von den EU-Verträgen vorgegebenen Rahmens. Der ESM-Vertrag wurde am 2. Februar 2012 von den 17 Mitgliedstaaten des Euroraums unterzeichnet und trat im Oktober 2012 in Kraft. Der ESM hat die Aufgaben des EFSM übernommen und jene des EFSF ab 1. Juli 2013; somit wurde er zum einzigen ständigen Mechanismus, mit dem auf neue Ansuchen von Mitgliedstaaten des Euroraums um finanziellen Beistand reagiert wird. Die EFSF und der EFSM werden sich daher nicht mehr an neuen Finanzierungsprogrammen oder Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten beteiligen, aber weiterhin aktiv die laufenden Programme für Portugal, Irland und Griechenland finanzieren. Darlehen, die im Rahmen des EFSM bewilligt wurden, werden jedoch weiterhin ausgezahlt und gemäß den EFSM-Vorschriften zurückgezahlt, so dass die entsprechenden Anleihen nach wie vor durch den EU-Haushalt garantiert und in der Vermögensübersicht der EU ausgewiesen werden. Die Einrichtung des ESM wirkt sich folglich nicht auf die im Rahmen des EFSM bestehenden Verpflichtungen aus. Es ist ebenso darauf hinzuweisen, dass der EU-Haushalt keine Garantien für ESM-Anleihen übernimmt.

Der ESM ist durch eine solide Kapitalstruktur abgesichert; von einem gezeichneten Gesamtkapital von 700 Mrd. EUR werden 80 Mrd. EUR von den Mitgliedstaaten des Euroraums in Form von eingezahltem Kapital bereitgestellt. Mit dieser Kapitalausstattung sollte die Darlehenskapazität im Prinzip 500 Mrd. EUR erreichen. Der im Rahmen des ESM gewährte Beistand ist mit für das gewählte Finanzinstrument angemessenen Auflagen verbunden. Die Darlehen an die begünstigten Mitgliedstaaten werden parallel zu bestehenden Vereinbarungen an die Umsetzung eines strengen Anpassungsprogramms für Wirtschaft und Haushalt verknüpft sein. Da dieser Mechanismus eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar von den Mitgliedstaaten des Euroraums finanziert wird, stellt er keine EU-Einrichtung dar und es ergeben sich weder Auswirkungen auf die Rechnungsführung noch auf den Haushalt der Europäischen Union, abgesehen von den möglichen, weiter unten erläuterten Sanktionseinnahmen. Die Kommission ist dafür zuständig, die mit der Finanzhilfe verbundenen politischen Auflagen auszuhandeln und deren Einhaltung zu überwachen (siehe auch EFSF weiter oben). Bei allen Ländern, die Finanzbeistand aus dem ESM erhalten, wird im Vorfeld der Auszahlung der Raten regelmäßig bewertet, ob sie die politischen Auflagen erfüllen.

Wie weiter oben ausgeführt, fließen die Geldbußen, die gemäß der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011, (EU) Nr. 1174/2011 und (EU) Nr. 1177/2011 eingezogen werden, durch den EU-Haushalt und werden an den ESM übermittelt, wenn die EFSF außer Kraft ist. Zudem sieht der von 25 Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und der Tschechischen Republik) unterzeichnete Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion Strafzahlungen aller „Vertragsparteien“ vor, falls der jeweilige Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen gegen die Verletzung eines Defizitkriteriums getroffen hat. Die Mitgliedstaaten des Euroraums auferlegten Geldbußen (die 0,1 % des BIP nicht überschreiten dürfen) sind an den ESM zu zahlen (ohne Auswirkungen auf das Ergebnis des EU-Haushalts, wie bei der EFSF weiter oben). Werden die Geldbußen Mitgliedstaaten auferlegt, die nicht dem Euroraum angehören, sind diese an den EU-Haushalt zu entrichten (siehe Artikel 8 Absatz 2 des Vertrags). Im letzteren Fall ist der Sanktionsbetrag eine Einnahme des EU-Haushalts und wird als solche in der Rechnungsführung ausgewiesen.

ESM-Nominalwert	<i>Mio. EUR</i>
	Spanien
Insgesamt gewährte	100 000
Zum 31.12.2012 ausgezahlte Darlehen	39 468
Zum 31.12.2012 zurückgezahlte Darlehen	-
Zum 31.12.2012 ausstehende Darlehen	39 468
Zum 31.12.2012 nicht in Anspruch genommene Beträge	60 532

8. FINANZRISIKOMANAGEMENT

Gegenstand der nachstehenden Angaben zum Finanzrisikomanagement der EU sind:

- die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Kommission, die über den Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus (EFSM), die Zahlungsbilanzdarlehen, die Makrofinanzhilfe (MFH), Euratom und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (in Abwicklung) durchgeführt wird;
- die Kassentransaktionen der Europäischen Kommission für den Vollzug des EU-Haushalts, einschließlich der Einziehung von Geldbußen und
- der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen.

8.1 RISIKOTYPEN

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflow eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreise schwanken. Das Marktrisiko steht nicht nur für das Potenzial für Verluste sondern auch für das Potenzial für Gewinne. Es beinhaltet das Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko und sonstige Preisrisiken (die EU ist mit keinen anderen wesentlichen Preisrisiken konfrontiert).

1. **Das Wechselkursrisiko** bezeichnet das Risiko einer Beeinträchtigung der Tätigkeiten der EU oder des Wertes ihrer Investitionen durch Wechselkursschwankungen. Das Risiko ergibt sich aus einer Preisschwankung zwischen zwei Währungen.
2. **Das Zinsrisiko** bezeichnet die Möglichkeit einer Wertminderung einer Sicherheit, insbesondere einer Anleihe, die sich aus einem Zinsanstieg ergibt. In der Regel verringert ein höherer Zinssatz den Preis von festverzinslichen Anleihen und umgekehrt.

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes, verursacht durch die Nichtzahlung eines Darlehens oder einer sonstigen Kreditlinie (entweder von Kapital oder Zinsen oder beidem) durch einen Schuldner/Nehmer oder die Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung. Zahlungsausfälle schließen die verzögerte Rückzahlung, die Umstrukturierung der Rückzahlungen und Insolvenz ein.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit der Veräußerung eines Vermögenswerts ergibt, z. B. das Risiko, dass eine bestimmte Sicherheit oder ein bestimmter Vermögenswert nicht schnell genug auf dem Markt gehandelt werden kann, um einen Verlust zu verhindern oder einer Verpflichtung nachzukommen.

8.2 RISIKOMANAGEMENTPOLITIK

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie die die Verwaltung der Kassenmittel werden von der Europäischen Union gegebenenfalls nach den einschlägigen Beschlüssen des Rates und gemäß den internen Leitlinien durchgeführt. Verfahrenshandbücher wurden zu bestimmten Themenbereichen wie Anleihen, Darlehen und Verwaltung der Kassenmittel erstellt und sind bei den operativen Referaten in Verwendung. Im Allgemeinen werden keine Tätigkeiten zum Ausgleich von Zinsschwankungen oder Kursschwankungen durchgeführt (Hedging-Aktivitäten), weil die Anleihetransaktionen im Allgemeinen durch Gegengeschäfte (Back-to-back-Transaktionen) finanziert werden und somit keine offenen Zins- bzw. Währungspositionen entstehen. Die Anwendung des „Back-to-back“-Prinzips wird regelmäßig überprüft.

Die Europäische Kommission ist für die Abwicklung der Verbindlichkeiten der EGKS zuständig und es sind keine weiteren neuen oder entsprechenden Finanzierungen für die EGKS in Abwicklung vorgesehen. Neue Anleihen der EGKS sind nur insoweit gestattet, als sie zu einer auf die Verringerung der Finanzierungskosten abzielenden Refinanzierung eingesetzt werden. In der Finanzverwaltung kommt das Vorsichtsprinzip zur Anwendung, das die weitestgehende Begrenzung aller Finanzrisiken vorsieht.

Kassentransaktionen

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen der Europäischen Kommission sind in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates (geändert durch die Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 und (EG) Nr. 105/2009 des Rates) und in der

Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, geändert durch die Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 1995/2006, (EG) Nr. 1525/2007 und (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Rates) sowie den Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission, geändert durch die Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 1261/2005, (EG, Euratom) Nr. 1248/2006 und (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission) festgelegt.

Aufgrund der vorstehenden Verordnungen gelten die folgenden Grundsätze:

- Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten auf Konten eingezahlt, die von jedem Mitgliedstaat eigens zu diesem Zweck bei seiner Haushaltsverwaltung oder bei einer von ihm bestimmten Einrichtung eröffnet wurden. Die Kommission darf bei den vorgenannten Konten nur dann Mittel in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Bedarf an Kassenmitteln decken muss.
- Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Landeswährungen eingezahlt, während die Zahlungen der Kommission größtenteils auf Euro lauten.
- Im Namen der Kommission eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Eigenmittelkonten der Kommission bei Zahlungsausfall im Rahmen einer gemäß den Verordnungen und Beschlüssen des Rates begebenen oder garantierten Anleihe sowie unter bestimmten Bedingungen in Fällen, in denen der Kassenmittelbedarf die Guthaben der Konten übersteigt.
- Die Guthaben auf Bankkonten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, werden entweder für Zahlungen in diesen Währungen verwendet oder regelmäßig in Euro konvertiert.

Zusätzlich zu den Eigenmittelkonten wurden von der Kommission weitere Bankkonten bei Zentralbanken und Geschäftsbanken eingerichtet, und zwar zur Vornahme von Zahlungen und zum Empfang von Beträgen, die keine Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt darstellen.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung der Kommission wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche (Zahlungsausführung und Zahlungsmittelverwaltung, Cashflow-Vorausschau, Geschäftskontinuität usw.) und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert. Zusätzlich findet zwischen der GD Haushalt und der GD Wirtschaft und Finanzen ein Informationsaustausch über Risikomanagement und bestes finanzielles Engagement statt.

Geldbußen

Vorläufig eingenommene Geldbußen: Einlagen

Vor 2010 eingenommene Beträge verbleiben auf den Konten bei eigens zur Hinterlegung vorläufig eingenommener Geldbußen ausgewählten Banken. Die Auswahl der Banken erfolgt gemäß den in der Haushaltsordnung festgelegten Ausschreibungsverfahren. Für das Anlegen von Mitteln bei bestimmten Banken ist das interne Risikomanagement maßgeblich, durch das die Rating-Anforderungen und die Höhe der je nach Eigenmitteln des Vertragspartners anlegbaren Beträge festgelegt werden. Die finanziellen und operativen Risiken werden ermittelt und bewertet, die Einhaltung der internen Maßnahmen und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Vorläufig eingenommene Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Ab 2010 werden vorläufig eingenommene Geldbußen in einen zu diesem Zweck eingerichteten Fonds mit der Bezeichnung BUFI eingezahlt. Vorläufig eingenommene Geldbußen werden von der Kommission nach internen Leitlinien sowie den Vermögensverwaltungsleitlinien verwaltet. Verfahrenshandbücher zu bestimmten Bereichen, wie beispielsweise der Zahlungsmittelverwaltung, wurden erstellt und sind bei den zuständigen operativen Referaten in Verwendung. Die finanziellen und operativen Risiken werden ermittelt und bewertet, die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Durch die Tätigkeiten der Vermögensverwaltung sollen die an die Kommission gezahlten Geldbußen so angelegt werden,

(a) dass die Mittel bei Bedarf leicht zugänglich sind

(b) und unter normalen Umständen eine Rendite erzielt wird, die durchschnittlich der Rendite der BUFI-Benchmark abzüglich entstandener Kosten entspricht.

Investitionen sind im Wesentlichen auf folgende Kategorien beschränkt: Terminanlagen bei Zentralbanken des Euroraums, Agenturen für öffentliche Schuldtitel der Euroraums, vollständig im Staatsbesitz befindlichen bzw. staatlich garantierten Banken oder supranationalen Institutionen; Anleihen, Schatzwechsel und Einlagenzertifikate, ausgegeben von öffentlichen Einrichtungen, so dass eine unmittelbare Risikoposition der öffentlichen Hand im Euroraum entsteht, oder durch supranationale Institutionen.

Bankgarantien

Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit den Geldbußen, die sie gegen Unternehmen verhängt, die gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU verstoßen, über Garantien von Finanzinstituten in beträchtlicher Höhe (siehe Erläuterung **2.9.1**). Diese Garantien werden von den mit einer Geldbuße belegten Unternehmen als Alternative zu vorläufigen Zahlungen bereitgestellt. Die Garantien werden gemäß dem internen Risikomanagement verwaltet. Die finanziellen und operativen Risiken werden ermittelt und bewertet, die Einhaltung der internen Maßnahmen und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Garantiefonds

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung des Garantiefonds (siehe Erläuterung **2.4**) sind in der Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der EIB vom 25. November 1994 samt nachfolgenden Änderungen vom 17./23. September 1996, vom 8. Mai 2002, vom 25. Februar 2008 und vom 9. November 2010 dargelegt. Der Garantiefonds ist nur in Euro tätig. Er investiert ausschließlich in dieser Währung, um ein Wechselkursrisiko zu vermeiden. Die Verwaltung der Fondsmittel beruht auf dem traditionellen Vorsichtsgrundsatz bei Finanztätigkeiten. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Risiken vermindert werden und gewährleistet ist, dass die verwalteten Vermögenswerte ohne erhebliche Verzögerung veräußert oder übertragen werden können, wobei die eingegangenen Verpflichtungen zu beachten sind.

8.3 WECHSELKURSRISIKO

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Der Großteil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird in Euro gehalten, so dass die EU in diesen Fällen keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist. Allerdings gewährt die EU über das Finanzinstrument Euratom Darlehen in USD, die durch Anleihen über einen entsprechenden Betrag in USD finanziert sind (Back-to-back-Transaktionen). Zum Abschlussstichtag ist die Europäische Union in Bezug auf Euratom keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Bei der EGKS in Abwicklung gibt es geringes Nettorisiko von Wechselkursschwankungen in Höhe eines Euro-Gegenwerts von 1,35 Mio. EUR, die sich aus Wohnbaudarlehen mit einem Euro-Gegenwert von 1,13 Mio. EUR und Leistungsbilanzsalden mit einem Euro-Gegenwert von 0,22 Mio. EUR zusammensetzen.

Kassentransaktionen

Von Mitgliedstaaten in anderen Währungen als dem Euro gezahlte Eigenmittel werden im Einklang mit der Eigenmittelverordnung auf den Eigenmittelkonten gehalten. Sie werden in Euro konvertiert, wenn sie für die Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Die der Mittelverwaltung zugrunde liegende Vorgehensweise wird durch die obengenannte Verordnung vorgegeben. In einer begrenzten Zahl von Fällen werden diese Mittel direkt für die Ausführung von Zahlungen in Fremdwährungen verwendet.

Die Kommission unterhält bei Geschäftsbanken Konten in anderen EU-Währungen als dem Euro sowie in USD und CHF für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen. Diese Konten werden jeweils in Höhe der auszuführenden Zahlungen aufgefüllt, weshalb die Salden dieser Konten keinen Wechselkursrisiken unterliegen.

Gehen sonstige Einnahmen (außer Eigenmitteln) in anderen Währungen als dem Euro ein, werden diese auf andere Konten der Kommission in denselben Währungen überwiesen, sofern sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden, oder sie werden in Euro konvertiert und auf andere auf Euro lautende Konten überwiesen. Auf Zahlstellenkonten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, werden Mittel in eben diesen Währungen je nach dem geschätzten kurzfristigen lokalen Zahlungsbedarf überwiesen. Die Salden dieser Konten dürfen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Geldbußen

Vorläufig eingenommene Geldbußen (Einlagen und BUFI-Wertpapierbestand) und Bankgarantien
Da alle Geldbußen in Euro verhängt und gezahlt werden, besteht kein Wechselkursrisiko.

Garantiefonds

Die Vermögenswerte werden in Euro gehalten, so dass kein Wechselkursrisiko besteht.

8.4 ZINSRISIKO

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Variabel verzinsliche Anleihen und Darlehen

Aufgrund der Art ihrer Darlehens- und Anleihetätigkeiten verfügt die Europäische Union über zinstragende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in beträchtlicher Höhe. MFH- und Euratom-Anleihen, die zu variablen Zinssätzen begeben werden, bringen für die EU ein Zinsrisiko mit sich. Das mit den Anleihen einhergehende Zinsrisiko wird jedoch durch Darlehen zu gleichwertigen Konditionen, sogenannte Back-to-back-Transaktionen, ausgeglichen. Zum Abschlussstichtag verfügte die Europäische Union über variabel verzinsten Darlehen mit einem Nennbetrag von 0,7 Mrd. EUR (2011: 0,8 Mrd. EUR), deren Zinssatz halbjährlich neu festgesetzt wird.

Festverzinsliche Anleihen und Darlehen

Die EU verfügt auch über festverzinsliche MFH- und Euratom-Darlehen über insgesamt 271 Mio. EUR im Jahr 2012 (2011: 236 Mio. EUR) mit einer Endfälligkeit zwischen einem und fünf Jahren (25 Mio. EUR) sowie mehr als fünf Jahren (246 Mio. EUR). Noch bedeutender ist jedoch, dass die Europäische Union 2012 über zehn festverzinsliche Darlehen im Rahmen des Instruments der Zahlungsbilanzhilfe in Höhe von insgesamt 11,4 Mrd. EUR verfügt (2011: 11,4 Mrd. EUR) mit Endfälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren (8,4 Mrd. EUR) sowie mehr als fünf Jahren (3,0 Mrd. EUR). Im Rahmen des Finanzinstruments EFSM verfügt die EU 2012 über 18 festverzinsliche Darlehen über insgesamt 43,8 Mrd. EUR mit Endfälligkeiten zwischen einem und mehr als fünf Jahren (9,8 Mrd. EUR) sowie mehr als fünf Jahren (34 Mrd. EUR).

Aufgrund der Art ihrer Tätigkeiten ist die EGKS in Abwicklung einem Zinsrisiko ausgesetzt. Das mit Anleihen einhergehende Zinsrisiko wird in der Regel mit Darlehen zu gleichwertigen Darlehen ausgeglichen. Was die Anlagenverwaltung betrifft, so machen Anleihen mit variablen Zinssätzen 4 % des EGKS-Wertpapierbestands aus. Zum Abschlussstichtag bestanden 8 % des Anleihebestands aus Nullkuponanleihen.

Kassentransaktionen

Die Finanzverwaltung der Kommission nimmt keine Kredite auf, weshalb kein Zinsrisiko besteht. Sie erzielt jedoch einen Zinsgewinn für die Guthaben auf ihren verschiedenen Bankkonten. Aus diesem Grund gewährleistet die Kommission mit entsprechenden Maßnahmen, dass diese Zinsgewinne regelmäßig den Marktzinssätzen und deren möglichen Schwankungen angepasst werden.

Die bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten oder den nationalen Zentralbanken eingerichteten Konten für Eigenmitteleinnahmen generieren keine Zinsen und sind kostenlos. Für alle übrigen bei nationalen Zentralbanken bestehenden Konten hängen die Gebühren von den Konditionen der jeweiligen Bank ab; die Zinssätze sind variabel und werden an die Marktschwankungen angepasst.

Mit bei einer Geschäftsbank gehaltenen Tagesgeldern werden täglich Zinsgewinne erzielt. Diese basieren auf variablen Marktzinssätzen, auf die eine vertraglich festgelegte (positive oder negative) Marge angewandt wird. Bei den meisten Konten ist die Berechnung der Zinsen an den EONIA (Euro Over Night Index Average) gebunden und wird an die Schwankungen dieses Satzes angepasst. Bei einigen anderen Konten ist für die Berechnung der Zinsen der marginale Zinssatz der EZB, der für deren Hauptrefinanzierungsgeschäfte gilt, maßgeblich. Somit wird das Risiko ausgeschlossen, dass der Zinsgewinn der Kommission unterhalb des Marktzinssatzes liegt.

Geldbußen

Vorläufig eingenommene Geldbußen (Einlagen und BUFI-Wertpapierbestand) und Bankgarantien

Für Einlagen und Bankgarantien besteht kein Zinsrisiko. Zinsgewinne für Einlagen hängen von den Marktzinssätzen sowie von deren etwaigen Schwankungen ab. Im BUFI-Wertpapierbestand befinden sich keine Anleihen mit variablen Zinssätzen.

Garantiefonds

Variabel verzinsliche Wertpapiere innerhalb des Garantiefonds unterliegen der Volatilität dieser Zinssätze, festverzinsliche Wertpapiere hingegen einem Risiko hinsichtlich ihres beizulegenden Zeitwerts. Festverzinsliche Anleihen machen zum Abschlussstichtag rund 67 % des Wertpapierbestands aus (2011: 83 %).

8.5 KREDITRISIKO

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Das Kreditrisiko wird zunächst durch Länderbürgschaften wie im Fall von Euratom verwaltet und ferner über den Garantiefonds (MFH und Euratom); schließlich besteht noch die Möglichkeit, die erforderlichen Mittel aus den Eigenmittelkonten der Kommission bei den Mitgliedstaaten und letztlich aus dem EU-Haushalt abzurufen. In den Eigenmittelvorschriften ist die Höchstgrenze für Eigenmittelzahlungen auf 1,23 % des BNE der Mitgliedstaaten festgelegt und 2012 wurden 0,93 % als Mittel für Zahlungen verwendet. Somit stand zum 31. Dezember 2012 eine Marge von 0,3 % für diese Sicherheiten zur Verfügung. Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen wurde 1994 eingerichtet, um das Ausfallrisiko im Zusammenhang mit Anleihen zur Finanzierung von Darlehen an Drittländer zu decken. In jedem Fall wird das Kreditrisiko dadurch eingedämmt, dass auf die Eigenmittelkonten der Kommission bei den Mitgliedstaaten über das Guthaben auf diesen Konten hinaus zurückgegriffen werden kann, falls ein Schuldner die fälligen Beträge nicht vollständig zurückzahlen kann. Zu diesem Zweck kann die EU Mittel von allen Mitgliedstaaten anfordern, um die Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern zu gewährleisten.

Bei Finanztransaktionen müssen die Leitlinien über die Auswahl der Vertragspartner zur Anwendung kommen. Diesen zufolge darf das operative Referat Transaktionen nur mit zulässigen Banken abwickeln, die entsprechende Vertragsobergrenzen vorweisen können.

Zur Eindämmung des EGKS-Kreditrisikos wird regelmäßig überprüft, ob die Darlehensnehmer ihre Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen erfüllen können. Zusätzlich werden gegen das Kreditrisiko Nebensicherheiten sowie Landes-, Unternehmens- und persönliche Bürgschaften eingesetzt. Bei Finanztransaktionen kommen die Leitlinien über die Auswahl der Vertragspartner zur Anwendung. Das operative Referat darf nur mit zulässigen Banken Transaktionen abwickeln, die entsprechende Vertragsobergrenzen vorweisen können.

Kassentransaktionen

Die meisten Kassenmittel der Kommission werden gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates über das Eigenmittelsystem auf den Konten gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Beiträge (Eigenmittel) bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten eröffnet wurden. Diese Einrichtungen bringen für die Kommission das geringste Kreditrisiko (Ausfallrisiko) mit sich, da das Risiko bei den Mitgliedstaaten liegt. Die Überweisung von Mitteln auf die Konten, die die Kommission für die laufenden Zahlungen bei Geschäftsbanken unterhält, erfolgt nach Bedarf und wird vom Kassenmittelverwaltungssystem der Kommission automatisch gesteuert. Die Mindestguthaben auf diesen Konten entsprechen dem durchschnittlichen Betrag der täglich von dem jeweiligen Konto geleisteten Zahlungen. Daher sind die Tagesgeldbeträge auf diesen Konten ständig niedrig (im Durchschnitt insgesamt zwischen 20 Mio. EUR und 100 Mio. EUR auf über 20 Konten), damit sich das Risiko für die Kommission in Grenzen hält. Diese Beträge sind im Zusammenhang mit den Gesamt-Kassenständen zu betrachten, die zwischen 1 Mrd. EUR und 35 Mrd. EUR schwanken, wobei 2012 Zahlungen in Höhe von insgesamt 139,5 Mrd. EUR durchgeführt wurden.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Ausfallrisiko für die Kommission weiter zu verringern:

- Sämtliche Geschäftsbanken werden durch Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von mindestens P-1 oder gleichwertig (S&P A-1 oder Fitch F1) erforderlich. Unter bestimmten und hinreichend begründeten Umständen kann eine niedrigere Stufe genügen.
- Die Bonitätsbewertung der Geschäftsbanken, bei denen die Kommission Konten hält, wird mindestens einmal im Monat oder erforderlichenfalls häufiger überprüft. Im Jahr 2012 wurden die vor dem Hintergrund der Finanzkrise intensivierten Überwachungsmaßnahmen beibehalten und die Ratings der Geschäftsbanken täglich überprüft.
- Die Delegationen außerhalb der EU unterhalten Zahlstellenkonten bei lokalen Banken, die in einem vereinfachten Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die Bonitätsanforderungen hängen von der Situation vor Ort ab und können sich von Land zu Land deutlich unterscheiden. Zur Begrenzung des Risikos werden die Salden auf diesen Konten (unter Berücksichtigung operativer Erfordernisse) auf einem möglichst niedrigen Stand gehalten; ferner werden regelmäßig Mittel auf diese Konten überwiesen und die geltenden Höchstgrenzen einmal jährlich überprüft.

Geldbußen

Vorläufig eingenommene Geldbußen: Einlagen

Die Banken, bei denen vor 2010 eingenommene vorläufige Geldbußen hinterlegt sind, werden durch Ausschreibungen im Einklang mit dem Risikomanagement ausgewählt, mit dem die Rating-Anforderungen und die Höhe der je nach Eigenmitteln des Vertragspartners anlegbaren Beträge festgelegt werden.

In der Regel müssen speziell für Einlagen aus vorläufig eingenommenen Geldbußen (Zahlungsmittel mit Verfügungsbeschränkungen) ausgewählte Geschäftsbanken bei allen drei großen Ratingagenturen zumindest die langfristige Bonitätsbewertung A (von S&P oder ein gleichwertiges Rating) sowie die kurzfristige Bonitätsbewertung von A-1 (von S&P oder ein gleichwertiges Rating) vorweisen können. Bei einer Herabstufung von Banken dieser Gruppe finden spezifische Maßnahmen Anwendung. Darüber hinaus ist der bei den einzelnen Banken hinterlegte Betrag – je nach deren Rating – auf einen bestimmten prozentualen Anteil an den Eigenmitteln begrenzt. Bei der Berechnung dieser Begrenzung wird ebenfalls die Summe der Garantien, die für die Kommission von demselben Institut übernommen wurden, berücksichtigt. Es wird regelmäßig überprüft, ob bei den ausstehenden Einlagen die einschlägigen Anforderungen erfüllt werden.

Vorläufig eingenommene Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Bei der Anlage vorläufig eingenommener Geldbußen geht die Kommission insofern ein Kreditrisiko ein als ein Vertragspartner nicht in der Lage sein könnte, Beträge bei Fälligkeit vollständig zu bezahlen. Die höchste Risikokonzentration besteht gegenüber Frankreich und Deutschland, da auf diese Länder 53 % bzw. 24 % des Gesamtvolumens dieses Wertpapierbestandes entfallen.

Bankgarantien

Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit den Geldbußen, die sie gegen Unternehmen wegen Verstößen gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU verhängt, auch über Garantien von Finanzinstituten in beträchtlicher Höhe (siehe Erläuterung **2.9.1**). Diese Garantien werden von den mit einer Geldbuße belegten Unternehmen als Alternative zu vorläufigen Zahlungen bereitgestellt. Das Risikomanagement für die Annahme solcher Garantien wurde Anfang 2012 überarbeitet, wobei vor dem Hintergrund des aktuellen finanziellen Umfelds der EU eine neue Kombination aus Rating-Anforderungen und begrenzten prozentualen Anteilen pro Vertragspartner (je nach deren eigenen Mitteln) festgelegt wurde. Dadurch bleibt für die Kommission eine hohe Kreditwürdigkeit gewährleistet. Es wird regelmäßig überprüft, ob bei den Garantien die einschlägigen Anforderungen erfüllt werden.

Garantiefonds

Gemäß der Vereinbarung zwischen der EU und der EIB über die Verwaltung des Garantiefonds müssen Interbank-Anlagen eine Bonitätsbewertung von Moody's von mindestens P-1 oder ein gleichwertiges Rating aufweisen. Bis zum 31. Dezember 2012 wurden mit solchen Vertragspartnern Termineinlagen in Höhe von 242 Mio. EUR abgeschlossen (2011 waren es 300 Mio. EUR).

8.6 Liquiditätsrisiko

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Das mit Anleihen einhergehende Liquiditätsrisiko wird in der Regel durch Darlehen zu gleichwertigen Konditionen, sogenannte Back-to-back-Transaktionen, ausgeglichen. Der Garantiefonds dient im Falle von Nichtzahlung oder Zahlungsverzug der Darlehensnehmer als Liquiditätsreserve (oder Sicherheitsnetz) für die MFH und Euratom. Für die Zahlungsbilanzhilfe sieht die Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates ein Verfahren vor, das ausreichend Zeit für eine Mobilisierung der Eigenmittelkonten der Kommission bei den Mitgliedstaaten bietet. Für den EFSM ist in der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates ein ähnliches Verfahren festgelegt.

Was die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der EGKS in Abwicklung betrifft, so verwaltet die Kommission den Liquiditätsbedarf, der auf Grundlage der Ausgabenprognosen in Absprache mit den zuständigen Kommissionsdienststellen ermittelt wird.

Kassentransaktionen

Durch die Haushaltsgrundsätze der EU ist sichergestellt, dass insgesamt für das Jahr zur Verfügung stehende Zahlungsmittel stets ausreichen, um alle Zahlungen auszuführen. So entsprechen die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten dem Betrag der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel für Zahlungen. Die Beiträge der Mitgliedstaaten gehen jedoch in zwölf monatlichen über das Jahr verteilten Teilzahlungen ein, während die Zahlungen bestimmten jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen. Außerdem werden im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates (Eigenmittel-Verordnung) die Beiträge der Mitgliedstaaten zu nach dem 16. eines Monats N genehmigten (Berichtigungs)Haushalten erst im Monat N+2 verfügbar, die entsprechenden Mittel für Zahlungen hingegen sofort bereitgestellt. Damit die Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, wurden Verfahren für regelmäßige Zahlungsmittelprognosen eingeführt, und bei Bedarf können Eigenmittel oder zusätzliche Finanzierungen unter bestimmten Bedingungen im Voraus von Mitgliedstaaten abgerufen werden. Darüber hinaus wird im Zuge der täglichen Kassentransaktionen der Kommission durch automatisierte Cash-Managementinstrumente

sichergestellt, dass auf jedem Bankkonto der Kommission täglich ausreichend Liquidität vorhanden ist.

Garantiefonds

Für die Verwaltung des Fonds gilt das Prinzip, wonach die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen. Der Fonds muss einen Mindestbetrag von 100 Mio. EUR in einem Wertpapierbestand mit einer Fälligkeit von unter 12 Monaten halten, der für die Investition in Geldmarktinstrumente bestimmt ist. Zum 31. Dezember 2012 beliefen sich diese Investitionen auf 250 Mio. EUR (einschließlich Kassenmittel). Darüber hinaus müssen mindestens 20 % des Nennwerts des Fonds auf Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Anleihen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr sowie variabel verzinsliche Anleihen entfallen. Zum 31. Dezember 2012 betrug dieser Anteil 52 %.

9. ANGABEN ZU VERBUNDENEN VERTRAGSPARTEIEN

9.1 VERBUNDENE VERTRAGSPARTEIEN

Bei den verbundenen Vertragsparteien der EU handelt es sich um die konsolidierten Einrichtungen der EU sowie um deren Bedienstete der höchsten Führungsebene. Da die Transaktionen zwischen diesen Einrichtungen als gewöhnliche Vorgänge im Rahmen der EU ablaufen, bestehen dafür nach deren Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

9.2 DIENSTBEZÜGE DER BEDIENSTETEN DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

Zur Veranschaulichung der Transaktionen im Zusammenhang mit verbundenen Vertragsparteien werden die Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU in fünf Besoldungsgruppen unterteilt:

Besoldungsgruppe 1: die Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes.

Besoldungsgruppe 2: Vizepräsident der Kommission und Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die anderen Vizepräsidenten der Kommission.

Besoldungsgruppe 3: Generalsekretär des Rates, Mitglieder der Europäischen Kommission, Richter und Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofes, Präsident und Mitglieder des Gerichts der Europäischen Union, Präsident und Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter.

Besoldungsgruppe 4: Präsident und Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes.

Besoldungsgruppe 5: die höchstrangigen Beamten der Organe und Einrichtungen der EU.

Eine Übersicht über die Dienstbezüge folgt unten; weitere Informationen enthält das Amtsblatt der Europäischen Union [(ABl. L 187 vom 8.8.1967, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 904/2012 des Rates vom 24.9.2012 (ABl. L 269 vom 4.10.2012), und ABl. L 268 vom 20.10.1977, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 des Rates vom 30.4.2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004)]. Weitere Informationen finden sich im auf der Website Europa veröffentlichten Statut der Beamten, in dem die Rechte und Pflichten aller EU-Beamten offiziell festgelegt sind. Den Bediensteten der höchsten Führungsebene wurden keinerlei zinsgünstige EU-Darlehen gewährt.

DIENSTBEZÜGE DER BEDIENSTETEN DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE						<i>EUR</i>
Dienstbezüge (pro Bediensteten)	Besoldungsgruppe 1	Besoldungsgruppe 2	Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 5	
Grundgehalt (monatlich)	25 351,76	22 963,55 – 23 882,09	18 370,84 – 20 667,20	19 840,51 – 21 126,47	11 681,17 –18 370,84	
Wohnungs-/Auslandszulage	15 %	15 %	15 %	15 %	16 %	
Familienzulagen:						
Haushaltszulage (% des Gehalt)	2 % +	2 % +	2 % +	2 % +	2 % +	
Unterhaltsberechtigter Kinder	170,52	170,52	170,52	170,52	170,52	
Vorschulkinder	372,61	372,61	372,61	372,61	372,61	
Erziehungszulage oder	91,02	91,02	91,02	91,02	91,02	
Erziehungszulage bei	252,81	252,81	252,81	252,81	252,81	
Schulbesuch außerhalb des	505,39	505,39	505,39	505,39	505,39	
Arbeitsortes						
Pauschale für Vorsitz führende Richter	Entfällt	Entfällt	500 – 810,74	Entfällt	Entfällt	
Repräsentationszulage	1 418,07	0 – 911,38	500 – 607,71	Entfällt	Entfällt	
Jährliche Reisekosten	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Ja	
Überweisungen in Herkunftsmitgliedstaat						
Erziehungszulage*	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	
% des Gehalts*	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	
% des Gehalts ohne Berichtigungskoeffizient	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %	
Repräsentationsaufwand	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Entfällt	Entfällt	
Dienstantritt						
Einrichtungsgeld	50 703,52	45 927,10 –	36 741,68 – 41 334,40	39 681,02 – 42 252,94	Erstattet	
Reisekosten für Angehörige	Erstattet	47 764,18	Erstattet	Erstattet	Erstattet	
Umzugskosten	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	
Ausscheiden aus dem Dienst						
Wiedereinrichtungskosten	25 351,76	22 963,55 –	18 370,84 – 20 667,20	19 840,51 – 21 126,47	Erstattet	
Reisekosten für Angehörige	Erstattet	23 882,09	Erstattet	Erstattet	Erstattet	
Umzugskosten	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	
Übergangsgeld (% des Gehalts)**	40 % – 65 %	Erstattet 40 % –	40 % – 65 %	40 % – 65 %	Entfällt Fakultativ	
Krankenversicherung	Gedeckt	65 % Gedeckt	Gedeckt	Gedeckt		
Ruhegehalt (% des Gehalts, vor Steuern)	max. 70 %	max. 70 %	max. 70 %	max. 70 %	max. 70 %	
Abzüge:						
Gemeinschaftssteuer	8 % – 45 %	8 % –	8 % – 45 %	8 % – 45 %	8 % – 45 %	
Krankenversicherung (% des Gehalts)	1,8 % 5,5 %	45 % 1,8 %	1,8 % 5,5 %	1,8 % 5,5 %	1,8 % 5,5 %	
Sonderabgabe auf das Gehalt	Entfällt	5,5 %	Entfällt	Entfällt	11,6 %	
Abzug für Ruhegehalt		Entfällt				
Anzahl der Personen zum	3	8	91	27	109	

* Berichtigungskoeffizient wird angewandt.

** Wird während der ersten 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gezahlt.

10. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Jahresrechnung lagen dem Rechnungsführer der Kommission keine wesentlichen Aspekte vor noch waren ihm Sachverhalte berichtet worden, für die besondere Angaben in diesem Abschnitt gemacht werden müssten. Die Jahresrechnung samt zugehörigen Erläuterungen wurde auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Daten erstellt, wie aus den vorgelegten Angaben ersichtlich ist.

11. KONSOLIDIERUNGSKREIS

11.1 KONSOLIDIERTE EINRICHTUNGEN

A. KONTROLLIERTE EINRICHTUNGEN

1. Organe und Beratungsgremien (11)

Europäisches Parlament	Europäischer Datenschutzbeauftragter
Europäischer Rat	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
Europäische Kommission	Europäischer Bürgerbeauftragter
Ausschuss der Regionen	Europäischer Rechnungshof
Gerichtshof der Europäischen Union	Rat der Europäischen Union
Europäischer Auswärtiger Dienst	

2. EU-Agenturen (38)

2.1 Exekutivagenturen (6)

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher	Exekutivagentur für das transeuropäische
Exekutivagentur für die Forschung	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates

2.2 Dezentrale Agenturen (32)

Europäische Agentur für die Sicherheit des	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
Europäische Arzneimittelagentur	Europäische Eisenbahnagentur
Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS	Gemeinschaftliches Sortenamnt
Europäische Chemikalienagentur	Europäische Fischereiaufsichtsagentur
„Fusion for Energy“ (Europäisches gemeinsames	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und
Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der	Drogensucht
Eurojust	Europäische Polizeiakademie (CEPOL)
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit	Europäische Agentur für Flugsicherheit
Europäisches Zentrum für die Prävention und	Agentur der Europäischen Union für Netz- und
Europäische Umweltagentur	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Europäisches Zentrum für die Förderung der	Europäische Aufsichtsbehörde für das
Berufsbildung	Versicherungswesen und die betriebliche
Agentur für die Zusammenarbeit der	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der
Energieregulierungsbehörden	Europäischen Union
Europäische Bankaufsichtsbehörde	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen*	Europäische Stiftung für Berufsbildung
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens-
elektronische Kommunikation	und Arbeitsbedingungen
Europäische Agentur für die operative	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken,
Zusammenarbeit an den Außengrenzen der	Muster und Modelle)
Mitgliedstaaten der Europäischen Union	

3. Sonstige kontrollierte Einrichtungen (2)

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (in	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut
--	---

B. GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN (5)

Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation	Gemeinsames Unternehmen Galileo in Abwicklung
Gemeinsames Unternehmen SESAR	Gemeinsames Unternehmen IMI
Gemeinsames Unternehmen FCH	

C. VERBUNDENE EINRICHTUNGEN (4)

Europäischer Investitionsfonds	Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS
Gemeinsames Unternehmen Clean Sky	Gemeinsames Unternehmen ENIAC

* Erstmals 2012 konsolidiert.

11.2 NICHT KONSOLIDIERTE EINRICHTUNGEN

Die EU verwaltet zwar die Vermögenswerte der nachstehend genannten Einrichtungen, die allerdings die Voraussetzungen für eine Konsolidierung nicht erfüllen und daher nicht in die Jahresrechnungen der EU aufgenommen werden.

11.2.1 Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF)

Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Seine Errichtung war in den Römischen Verträgen von 1957 vorgesehen, um technische und finanzielle Hilfe zunächst nur für die afrikanischen Länder bereitzustellen, zu denen einige Mitgliedstaaten historische Beziehungen unterhielten.

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt, sondern durch zuvor zwischenstaatlich verhandelte Direktbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Die EEF-Mittel werden von der Kommission und von der EIB verwaltet. Jeder EEF hat gewöhnlich eine Laufzeit von rund fünf Jahren. Seit Abschluss des ersten Partnerschaftsabkommens (1964) richtet sich die Laufzeit des EEF im Allgemeinen nach den Zyklen der Partnerschaftsabkommen bzw. -übereinkommen.

Für den EEF gilt eine eigene Finanzregelung (ABl. L 78 vom 19.3.2008), die die Vorlage einer gesonderten, von jener der EU getrennten Jahresrechnung vorsieht. Die Jahresrechnung und die Mittelverwaltung des EEF unterliegen der externen Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof und das Europäische Parlament. Zur Information nachstehend Vermögensübersicht und Ergebnisrechnung des 8., 9. und 10. EEF:

VERMÖGENSÜBERSICHT – 8., 9. und 10. EEF

Mio. EUR

	31.12.2012	31.12.2011
Langfristige Vermögenswerte	438	380
Kurzfristige Vermögenswerte	2 094	2 510
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	2 532	2 890
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(1 057)	(1 033)
Langfristige Verbindlichkeiten	(40)	-
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	(1 097)	(1 033)
NETTOVERMÖGENSWERTE	1 435	1 857
MITTEL UND RÜCKLAGEN		
Abgerufenes Fondskapital	29 579	26 979
Sonstige Rücklagen	2 252	2 252
Übertrag des wirtschaftlichen Ergebnisses aus Vorjahren	(27 374)	(24 674)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	(3 023)	(2 700)
NETTOVERMÖGENSWERTE	1 435	1 857

ERGEBNISRECHNUNG – 8., 9. und 10. EEF

Mio. EUR

	2012	2011
Operative Erträge	124	99
Operative Aufwendungen	(3 017)	(2 702)
Verwaltungsaufwendungen	(107)	(75)
VERLUST AUS OPERATIVER TÄTIGKEIT	(3 001)	(2 679)
Finanztätigkeiten	(22)	(21)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(3 023)	(2 700)

11.2.2 Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem

Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem ist die Krankenversicherung für das Personal der EU-Einrichtungen. Es ist mit eigenen, nicht von der EU kontrollierten Mitteln ausgestattet, die finanziellen Vermögenswerte werden hingegen von der Kommission verwaltet. Das System wird durch Beiträge der Mitglieder (Personal) und der Arbeitgeber (Organe, Agenturen, Einrichtungen) finanziert. Ein etwaiger Überschuss verbleibt im System.

Das System besteht aus vier getrennten Bereichen, nämlich dem Hauptbereich für das Personal der Organe und Agenturen der Europäischen Union sowie aus drei kleineren Bereichen für das Personal des Europäischen Hochschulinstituts, für jenes der Europäischen Schulen und für das außerhalb der EU tätige Personal wie beispielsweise das Personal der EU-Delegationen. Das Gesamtvermögen des Krankheitsfürsorgesystems belief sich zum 31. Dezember 2012 auf insgesamt 296 Mio. EUR (2011: 294 Mio. EUR).

11.2.3 Der Teilnehmer-Garantiefonds

Bestimmte Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (7. RP) ausgezahlt wurden, sind effektiv durch einen Teilnehmer-Garantiefonds abgedeckt: 2012 waren es insgesamt 4 Mrd. EUR (2011: 3,3 Mrd. EUR). Dieser Fonds ist eine von der Europäischen Kommission separate Einheit und in dieser Jahresrechnung nicht konsolidiert.

Beim Teilnehmer-Garantiefonds handelt es sich um ein Instrument zum gegenseitigen Nutzen, das zur Abdeckung der finanziellen Risiken eingeführt wurde, die für die EU und die Teilnehmer während der Umsetzung der indirekten Maßnahmen des 7. RP entstehen, wobei sein Kapital und die Zinsen eine Erfüllungsgarantie darstellen. Alle Teilnehmer an indirekten Maßnahmen in Form einer Finanzhilfe leisten während der Dauer der Maßnahme einen Beitrag von 5 % des Gesamtbeitrags der EU zum Kapital des Teilnehmer-Fonds. Daher sind die Teilnehmer Anteilsinhaber am Teilnehmer-Garantiefonds, wobei die EU (vertreten durch die Kommission) als ihr Handlungsbeauftragter fungiert. Bei Ende einer indirekten Maßnahme wird den Teilnehmern ihr Beitrag zum Kapital vollständig erstattet, sofern dem Teilnehmer-Garantiefonds keine Verluste aufgrund von säumigen Empfängern entstehen. In diesem Fall wird den Teilnehmern mindestens 80 % ihres Beitrags erstattet. Der Teilnehmer-Garantiefonds sichert somit die finanziellen Interessen der EU und der Teilnehmer.

Zum 31. Dezember 2012 betrug das Gesamtvermögen des Teilnehmer-Garantiefonds 1452 Mio. EUR (2011: 1171 Mio. EUR). Er verfügt über seine eigenen, nicht von der EU kontrollierten Mittel, die finanziellen Vermögenswerte werden von der EIB verwaltet.

EUROPÄISCHE UNION

**AGGREGIERTE
ÜBERSICHTEN ÜBER DEN
HAUSHALTSVOLLZUG SOWIE
ERLÄUTERUNGEN***

HAUSHALTSJAHR 2012

** Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in diesen Tabellen zum Haushaltsvollzug ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.*

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

TEIL II:

AGGREGIERTE ÜBERSICHTEN ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG SOWIE ERLÄUTERUNGEN

1. Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union sowie Erläuterungen:

1.1 EU-Haushaltsergebnis	105
1.2 Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses und des Haushaltsergebnisses	105
1.3 Übersicht über den Vergleich zwischen Haushaltsplan und Haushaltsvollzug	106

Aggregierte Übersichten über den Haushaltsvollzug

2. Übersicht über den Haushaltsvollzug im Bereich <i>Einnahmen</i>	120
---	-----

3. Ausgaben:

3.1 Aufschlüsselung und Entwicklung der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen nach Rubriken des Finanzrahmens	121
3.2 Ausführung der Mittel für Verpflichtungen nach Rubriken des Finanzrahmens	121
3.3 Ausführung der Mittel für Zahlungen nach Rubriken des Finanzrahmens	123
3.4 Veränderungen bei den noch abzuwickelnden Mittelbindungen nach Rubriken des Finanzrahmens	124
3.5 Aufschlüsselung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen nach Ursprungsjahr der Mittelbindung und nach Rubriken des Finanzrahmens	124
3.6 Aufschlüsselung und Entwicklung der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen nach Politikbereichen	126
3.7 Ausführung der Mittel für Verpflichtungen nach Politikbereichen	128
3.8 Ausführung der Mittel für Zahlungen nach Politikbereichen	129
3.9 Veränderungen bei den noch abzuwickelnden Mittelbindungen nach Politikbereichen	131
3.10 Aufschlüsselung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen nach Ursprungsjahr der Mittelbindung und Politikbereich	133

4. Organe und Agenturen:

4.1 Übersicht über den Haushaltsvollzug im Bereich der Einnahmen nach Organen	135
4.2 Ausführung der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen nach Organen	136
4.3 Einnahmen der Agenturen: Vorausschätzungen, festgestellte Forderungen und vereinnahmte Beträge	138
4.4 Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen nach Agenturen	140
4.5 Haushaltsergebnis einschließlich Agenturen	142

ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES EU-HAUSHALTSPLANS

1.1 EU-HAUSHALTSERGEBNIS

	<i>Mio. EUR</i>	
	2012	2011
Einnahmen für das Haushaltsjahr	139 541	130 000
Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres	(137 738)	(128 043)
Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	(936)	(1 019)
Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	92	457
Wechselkursdifferenzen im Jahresverlauf	60	97
Haushaltsergebnis*	1 019	1 492

* Davon entfallen auf die EFTA 4 Mio. EUR im Jahr 2012 und 5 Mio. EUR im Jahr 2011.

Überschüsse aus dem Haushalt der EU (1023 Mio. EUR) gehen im Folgejahr an die Mitgliedstaaten zurück, indem deren Beiträge für das betreffende Jahr entsprechend gekürzt werden.

1.2 ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES

	<i>Mio. EUR</i>	
	2012	2011
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(5 329)	(1 789)
Erträge		
Im laufenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Forderungen	(2 000)	(371)
In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Forderungen	4 582	2 072
Antizipative Aktiva (netto)	(38)	(236)
Aufwendungen		
Antizipative Passiva (netto)	(1 933)	3 410
Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus dem Vorjahr	(2 695)	(936)
Nettoauswirkung der Vorfinanzierung	1 210	1 131
Auf das Folgejahr übertragene Mittel für Zahlungen	(4 666)	(1 211)
Zahlungen zulasten von übertragenen Mitteln und Annullierung nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	4 768	2 000
Bewegungen bei Rückstellungen	7 805	(2 109)
Sonstiges	(670)	(378)
Wirtschaftliches Ergebnis Agenturen + EGKS	(15)	(91)
JAHRES-HAUSHALTSERGEBNIS	1 019	1 492

1.3. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG

1.3.1 ERTRÄGE oder Einnahmen

Mio. EUR

	Ursprüngliche	Endgültiger	Tatsächliche
1. Eigenmittel	127 512	128 655	128 886
davon Zölle	19 171	16 701	16 261
davon MwSt	14 499	14 546	14 648
davon BNE	93 719	97 284	97 856
3. Überschüsse, Salden und Anpassungen	0	1 994	2 041
4. Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union	1 312	1 312	1 236
5. Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	60	68	612
6. Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	50	50	2 928
7. Verzugszinsen und Geldbußen	123	3 648	3 807
8. Anleihen und Darlehen	0	0	0
9. Sonstige Einnahmen	30	30	31
Insgesamt	129 088	135 758	139 541

1.3.2 MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Mio. EUR

	Ursprüngliche	Endgültiger	Mittel für
1. Nachhaltiges Wachstum	67 506	70 842	69 000
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	59 976	62 198	60 817
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit, Recht	2 065	2 994	2 892
4. Die EU als globaler Akteur	9 406	9 931	9 753
5. Verwaltung	8 280	9 113	8 822
6. Ausgleichszahlungen	0	0	0
Insgesamt	147 232	155 077	151 284

1.3.3 MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN NACH POLITIKBEREICH

Mio. EUR

	Ursprüngliche Haushaltsansätze	Endgültiger Haushalt*	Mittel für Verpflichtungen
01 Wirtschaft und Finanzen	611	536	535
02 Unternehmen	1 148	1 276	1 236
03 Wettbewerb	92	96	94
04 Beschäftigung und Soziales	11 581	11 818	11 782
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58 587	60 877	59 514
06 Mobilität und Verkehr	1 664	1 754	1 713
07 Klima- und Umweltpolitik	493	508	496
08 Forschung	5 930	7 618	7 059
09 Informationsgesellschaft und Medien	1 678	1 985	1 878
10 Direkte Forschung	411	932	494
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1 033	1 011	1 007
12 Binnenmarkt	101	107	101
13 Regionalpolitik	42 045	42 662	42 647
14 Steuern und Zollunion	143	147	144
15 Bildung und Kultur	2 697	3 292	3 088
16 Kommunikation	262	271	265
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	687	653	639
18 Inneres	1 264	1 322	1 290
19 Außenbeziehungen	4 817	4 969	4 872
20 Handel	104	106	104
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 498	1 733	1 719
22 Erweiterung	1 088	1 166	1 135
23 Humanitäre Hilfe	900	1 299	1 294
24 Betrugsbekämpfung	79	79	79
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	194	204	196
26 Verwaltung der Kommission	1 017	1 200	1 149
27 Haushalt	69	63	61
28 Audit	12	12	12
29 Statistik	134	144	135
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 335	1 321	1 318

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

31 Sprachendienste	399	477	435
32 Energie	718	764	731
33 Justiz	218	233	222
40 Reserven	759	461	0
90 Übrige Organe	3 464	3 983	3 841
Insgesamt	147 232	155 077	151 284

* Einschließlich Berichtigungshaushalte, übertragener Mittel und zweckgebundener Einnahmen.

1.3.4 AUSGABEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Mio. EUR

	Ursprüngliche	Endgültiger	Zahlungen
1. Nachhaltiges Wachstum	55 337	63 753	61 585
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	57 034	60 409	59 096
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 484	2 477	2 375
4. Die EU als globaler Akteur	6 955	7 182	7 064
5. Verwaltung	8 278	9 824	8 564
6. Ausgleichszahlungen	0	0	0
Insgesamt	129 088	143 644	138 683

1.3.5 AUSGABEN NACH POLITIKBEREICH

Mio. EUR

	Ursprüngliche	Endgültiger	Zahlungen
01 Wirtschaft und Finanzen	511	493	484
02 Unternehmen	1 079	1 395	1 271
03 Wettbewerb	92	103	92
04 Beschäftigung und Soziales	9 075	11 755	11 699
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen	55 880	59 242	57 948
06 Mobilität und Verkehr	1 079	1 156	1 105
07 Klima- und Umweltpolitik	393	409	382
08 Forschung	4 218	6 245	5 307
09 Informationsgesellschaft und Medien	1 357	1 776	1 501
10 Direkte Forschung	404	893	466
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	806	757	745
12 Binnenmarkt	98	112	99
13 Regionalpolitik	35 538	38 282	38 254
14 Steuern und Zollunion	110	140	130
15 Bildung und Kultur	2 112	3 059	2 761
16 Kommunikation	253	278	256
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	592	652	635
18 Inneres	756	860	835
19 Außenbeziehungen	3 276	3 271	3 233
20 Handel	102	111	105
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-	1 310	1 475	1 429
22 Erweiterung	921	976	943
23 Humanitäre Hilfe	842	1 141	1 128
24 Betrugsbekämpfung	74	83	71
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche	193	219	195
26 Verwaltung der Kommission	1 001	1 343	1 149
27 Haushalt	69	73	61
28 Audit	12	13	12
29 Statistik	122	148	128
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 335	1 321	1 318
31 Sprachendienste	399	501	433
32 Energie	1 339	782	723
33 Justiz	187	206	190
40 Reserven	90	0	0
90 Übrige Organe	3 464	4 376	3 596
Insgesamt	129 088	143 644	138 683

* Einschließlich Berichtigungshaushalte, übertragener Mittel und zweckgebundener Einnahmen.

Im ursprünglich verabschiedeten Haushaltsplan, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 1. Dezember 2011 unterzeichnet wurde, war für die Mittel für Zahlungen ein Betrag von 129 088 Mio. EUR vorgesehen, der durch Eigenmittel in Höhe von 127 512 Mio. EUR finanziert werden sollte. Die im ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben werden normalerweise im Laufe des Haushaltsjahrs berichtigt; diese Änderungen werden in Berichtigungshaushaltsplänen dargelegt. Die Anpassungen der auf dem BNE beruhenden Eigenmittel gewährleisten, dass die Haushaltseinnahmen exakt den Haushaltsausgaben entsprechen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs muss der Haushaltsplan in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben (Mittel für Zahlungen) ausgewogen sein.

Einnahmen:

Im Jahr 2012 wurden sechs Berichtigungshaushaltspläne angenommen. Unter Berücksichtigung dieser Berichtigungshaushaltspläne ergeben sich im Haushaltsplan 2012 endgültige Gesamteinnahmen in Höhe von 135 758 Mio. EUR. Diese wurden durch Eigenmittel in Höhe von insgesamt 128 655 Mio. EUR (eine um 1143 Mio. EUR höhere Summe als ursprünglich veranschlagt) finanziert, der restliche Betrag wurde durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Der höhere Bedarf an Mitteln für Zahlungen wurde hauptsächlich dadurch gedeckt, dass ein Betrag von 3525 Mio. EUR (Verzugszinsen und Geldbußen) in den Berichtigungshaushalt Nr. 6/2012 unter sonstige Einnahmen einbezogen wurde.

Bei den Eigenmittelergebnissen ist darauf hinzuweisen, dass die Erhebung der traditionellen Eigenmittel weitgehend dem veranschlagten Betrag entsprach. Dies ist dadurch bedingt, dass die Haushaltsansätze, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichtigungshaushalts Nr. 4/2012 geändert wurden (man reduzierte sie um 1520 Mio. EUR gemäß den neuen makroökonomischen Prognosen vom Frühjahr 2012), im Berichtigungshaushalt Nr. 6/2012 abermals angepasst wurden, damit der aktuelle Erhebungsrhythmus berücksichtigt ist. Die Haushaltsansätze wurden daher noch einmal um 950 Mio. EUR gekürzt.

Die endgültigen MwSt- und BNE-Zahlungen der Mitgliedstaaten entsprachen ebenfalls weitgehend den endgültigen Haushaltsansätzen. Die Differenz zwischen den veranschlagten Beträgen und den tatsächlich gezahlten Beträgen ist auf die Differenz zwischen den für die Zwecke des Haushaltsplans zugrunde gelegten Euro- Umrechnungskursen und den zu dem Zeitpunkt, als die nicht der WWU angehörenden Mitgliedstaaten ihre Zahlungen tatsächlich leisteten, geltenden Umrechnungskursen zurückzuführen.

Ausgaben:

Das Jahr 2012 war das sechste und vorletzte Jahr des aktuellen Programmplanungszeitraums 2007–2013. Alle wichtigen Programme waren voll angelaufen, so dass die Zahlungsanträge erheblich zunahmen, wie es gegen Ende des Haushaltszyklus üblich ist. Vor dem allgemeinen Hintergrund der Haushaltskonsolidierung in den Mitgliedstaaten wurde für 2012 ein eher konservativer Haushalt verabschiedet. Dieser Umstand führte zusammen mit den erheblichen Zahlungsrückständen aus dem Jahr 2011 und einer Zunahme der Erstattungsanträge zu einem enormen Druck auf die Mittel für Zahlungen, dem während des Jahres durch eine umsichtige Haushaltsführung und schließlich einen Berichtigungshaushalt gegengesteuert werden musste.

Im Hinblick auf die Mittel für Verpflichtungen wurden der bewilligte Haushaltsplan und somit die festgelegten politischen Ziele in vollem Umfang (99,6 %) durchgeführt. Bei den bedeutendsten Anpassungen durch Berichtigungshaushalte während des Jahres handelte es sich um Aufstockungen um 650 Mio. EUR für den ITER gemäß der Vereinbarung zu dessen Finanzierung vom Dezember 2011 sowie um 688 Mio. EUR zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, einer naturgemäß unvorhersehbaren Ausgabe. Die Mittel für Verpflichtungen wurden im Berichtigungshaushalt Nr. 6/2012 um 142 Mio. EUR gesenkt, indem vor allem im Zusammenhang mit der Rücklage für internationale Fischereiübereinkommen, mit der Tilgung von Tierseuchen und mit Überwachungsprogrammen nicht in Anspruch genommene Beträge wieder in die Haushaltsmarge eingestellt wurden.

Die Mittel für Zahlungen insgesamt wurden zu Jahresende durch den Berichtigungshaushalt Nr. 6/2012 um 6 Mrd. EUR erhöht, so dass der ursprüngliche Haushaltsplan um 4,8 % aufgestockt wurde. Vom Mangel an Mitteln für Zahlungen waren nahezu alle Rubriken – insbesondere die Rubrik 1b „Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung“ – betroffen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die bewilligte Anhebung in Höhe von 6 Mrd. EUR um 3 Mrd. EUR niedriger war als der von der Kommission geforderte Betrag. Schließlich wurden Ende 2012 noch ausstehende Zahlungsanträge über 16,2 Mrd. EUR für den laufenden Programmplanungszeitraum der Kohäsionspolitik (2007–2013) vorgelegt, ferner Anträge über weitere 1,1 Mrd. EUR für den Abschluss der Programme für den Zeitraum 2000–2006. Diese Zahlungen sind 2013 zu leisten. Wie bei den Mitteln für

Verpflichtungen wurde die Haushaltlinie für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union im Laufe des Jahres durch Mittel für Zahlungen in Höhe von 688 Mrd. EUR aufgestockt. Die nicht in Anspruch genommenen verabschiedeten Mittel für Zahlungen beliefen sich auf 1102 Mio. EUR (gegenüber 1582 Mio. EUR im Jahr 2011), und nach dem Übertrag auf 2013 verfallen insgesamt 166 Mio. EUR (2011 waren es 562 Mio. EUR).

Die genaue Analyse der Haushaltsanpassungen, ihr jeweiliger Kontext, ihre Gründe und Auswirkungen werden im Bericht der Kommission über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr 2012 dargestellt. Teil A gibt einen allgemeinen Überblick über den Haushaltsvollzug und Teil B enthält nach den einzelnen Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens aufgeschlüsselte Informationen.

ERLÄUTERUNGEN ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DES EU-HAUSHALTSPLANS

1. Allgemeiner Überblick

Die Rechnungsführung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26. Oktober 2012; nachstehend „Haushaltsordnung“) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für diese Verordnung. Mit dem Gesamthaushaltsplan als zentralem finanzpolitischen Instrument der Union werden alljährlich die Einnahmen und Ausgaben der Union festgelegt und bewilligt.

Jedes Jahr nimmt die Kommission für das Haushaltsjahr eine Schätzung der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Organe vor und stellt anhand der ermittelten Zahlen einen Haushaltsentwurf auf, den sie der Haushaltsbehörde unterbreitet. Auf der Grundlage dieses Entwurfs arbeitet der Rat seine Position aus, über die beide Teile der Haushaltsbehörde anschließend verhandeln. Der Präsident des Europäischen Parlaments spricht die endgültige Feststellung des gemeinsamen Entwurfs aus, womit der Haushalt rechtskräftig wird. Die Ausführung des Haushaltsplans obliegt in erster Linie der Kommission.

Der **Haushaltsplan gliedert sich** für die Kommission in Verwaltungsmittel und operative Mittel. Die übrigen Organe verfügen ausschließlich über Verwaltungsmittel. Zudem wird im Haushaltsplan zwischen zwei Mittelkategorien unterschieden: den „nichtgetrennten“ Mitteln (NGM) und den „getrennten“ Mitteln (GM). Die nichtgetrennten Mittel sind zur Finanzierung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Maßnahmen bestimmt. Die getrennten Mittel sollen es ermöglichen, diesen Jährlichkeitsgrundsatz mit der Notwendigkeit einer über mehrere Jahre gestaffelten Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Einklang zu bringen. Sie dienen hauptsächlich der Finanzierung der mehrjährig angelegten Maßnahmen. Die getrennten Mittel untergliedern sich in Mittel für Verpflichtungen (MFV) und Mittel für Zahlungen (MFZ):

- **Mittel für Verpflichtungen:** Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen eingegangen werden, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können allerdings über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen, wenn der Basisrechtsakt dies vorsieht.
- **Mittel für Zahlungen:** Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Herkunft der Mittel

Hauptsächliche Finanzierungsquelle ist der Haushalt der Union für das betreffende Haushaltsjahr. Daneben sieht die Haushaltsordnung jedoch noch weitere Arten von Mitteln vor, die entweder aus den vorhergehenden Haushaltsjahren übertragen werden oder aber aus externen Quellen stammen:

- **Ursprünglich** für das Haushaltsjahr bewilligte **Haushaltsmittel** können durch **Übertragungen** zwischen verschiedenen Haushaltslinien und durch Berichtigungshaushalte ergänzt werden.
- Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr **übertragene** oder wieder zur Verfügung gestellte **Mittel** zur Unterstützung des Haushaltsplans. Dies sind (i) nichtgetrennte Mittel für Zahlungen, die nur auf das nachfolgende Haushaltsjahr automatisch übertragen werden können; (ii) auf Beschluss der Organe übertragene Mittel in einem der beiden folgenden Fälle: verspäteter Abschluss der Vorbereitungsphasen oder verspätete Verabschiedung der Rechtsgrundlage. Nach Aufhebung von Mittelbindungen wieder zu verwendende Mittel: Hierbei handelt es sich um Mittel für Verpflichtungen im Bereich der Strukturfonds, die nach Aufhebung einer Mittelbindung wieder in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Eine solche Wiedereinsetzung erfolgt nur ausnahmsweise, z. B. wenn ein Fehler seitens der Kommission vorliegt oder wenn die entsprechenden Mittel für eine vollständige Durchführung der Programme unerlässlich sind.
- **Zweckgebundene Einnahmen**, die sich wie folgt zusammensetzen:

- (i) Rückzahlungen, wobei die Mittel jeweils den Haushaltslinien zugewiesen werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe getätigt wurde, und die ohne Einschränkung übertragen werden können;
- (ii) EFTA-Mittel: Im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist ein Finanzbeitrag der EWR-Mitgliedstaaten zu bestimmten Tätigkeiten des EU-Haushalts vorgesehen. Die einschlägigen Haushaltslinien mit den jeweils vorgesehenen Beträgen sind Anhang III des EU-Gesamthaushaltsplans zu entnehmen. Die ursprüngliche Mittelausstattung der betreffenden Linien erhöht sich jeweils um die EFTA-Beiträge. Zum Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen und werden den EWR-Mitgliedstaaten zurückerstattet;
- (iii) Einnahmen aus Zahlungen von Dritten/Drittländern, die mit der EU Abkommen geschlossen haben, in denen eine finanzielle Beteiligung an Tätigkeiten der EU vorgesehen ist. Ihre Beiträge gelten als Einnahmen aus Zahlungen Dritter mit einer Zweckbindung an bestimmte Haushaltslinien (vorwiegend im Bereich der Forschung) und können unbegrenzt übertragen werden;
- (iv) Einnahmen aus Leistungen für Dritte: Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeiten können die Einrichtungen der EU-Forschungsstelle Leistungen für externe Einrichtungen erbringen. Wie die vorgenannten Einnahmen aus Zahlungen Dritter unterliegen auch diese Einnahmen aus Leistungen für Dritte einer Zweckbindung an bestimmte Haushaltslinien und können unbegrenzt übertragen werden; und
- (v) wiederzuverwendende Mittel aus der Rückzahlung von Vorfinanzierungen: Hierbei handelt es sich um Mittel der Europäischen Union, die von den Empfängern zurückgezahlt wurden und die ohne Einschränkung übertragen werden können.

Zusammensetzung der verfügbaren Mittel

- Ursprüngliche Haushaltsmittel: im Dezember des Jahres N-1 bewilligte Haushaltsmittel;
- *Endgültige Mittel des Haushaltsplans*: ursprünglich bewilligte Haushaltsmittel + Mittelübertragungen + Berichtigungshaushaltspläne + zusätzliche Mittel;
- *Zusätzliche Mittel* = zweckgebundene Einnahmen (siehe oben) + aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragene oder nach Aufhebung von Mittelbindungen wieder zu verwendende Mittel.

1.1 JAHRES-HAUSHALTSERGEBNIS

Als eigene Mittel werden die Beträge verbucht, die den Konten der Kommission bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten im Laufe des Haushaltsjahres gutgeschrieben worden sind. Die Einnahmen umfassen bei einem Überschuss auch das Haushaltsergebnis für das vorausgegangene Haushaltsjahr. Die übrigen Einnahmen werden nach Maßgabe der Beträge erfasst, die im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich eingegangen sind.

Bei der Ermittlung des Haushaltsergebnisses gelten als Ausgaben die Zahlungen zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres zuzüglich der Mittel desselben Haushaltsjahres, die auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Als Zahlungen zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres gelten diejenigen Zahlungen, die vom Rechnungsführer jeweils bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres geleistet worden sind. Im Bereich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) werden die Zahlungen berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober N-1 und dem 15. Oktober N getätigt worden sind, sofern die entsprechenden Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer spätestens bis zum 31. Januar N+1 zugegangen sind. Für die Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) kann ein Konformitätsbeschluss infolge von Kontrollen in den Mitgliedstaaten ergehen.

Das Haushaltsergebnis setzt sich aus zwei Elementen zusammen: den Ergebnissen des Haushaltsvollzugs der EU einerseits und den Beiträgen der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten andererseits. Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 betreffend die Eigenmittel entspricht dieses Ergebnis der Differenz zwischen:

- dem Gesamtbetrag der Einnahmen des betreffenden Haushaltsjahres
- und dem Betrag der zulasten der Mittel dieses Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen zuzüglich des Betrags der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel des betreffenden Haushaltsjahres.

Diese Differenz erhöht bzw. vermindert sich um:

- den Nettosaldo aus den aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und in Abgang gestellten Mitteln einerseits und den durch Euro-Kursschwankungen bedingten eventuellen Überschreitungen bei den Zahlungen zulasten von aus dem Vorjahr übertragenen nichtgetrennten Mitteln andererseits;
- den Saldo, der während des Haushaltsjahres festgestellten Wechselkursgewinne und -verluste.

Überschüsse aus dem Haushalt fließen im Laufe des Folgejahres an die Mitgliedstaaten zurück, indem die für das betreffende Jahr fälligen Beiträge entsprechend gekürzt werden.

Die aus den vorhergehenden Haushaltsjahren übertragenen Mittel im Zusammenhang mit Beteiligungen Dritter und Leistungen für Dritte, die naturgemäß grundsätzlich nie verfallen, werden bei den zusätzlichen Mitteln des Haushaltsjahres ausgewiesen. Dies ist die Erklärung für die Differenz zwischen den aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Aufstellungen über den Haushaltsvollzug 2012 und den auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Aufstellungen über den Haushaltsvollzug 2011. Die wiederzuverwendenden Mittel für Zahlungen und die infolge der Rückzahlung von Vorfinanzierungen wieder eingesetzten Mittel werden bei der Berechnung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

Die übertragenen Mittel für Zahlungen umfassen automatische Übertragungen und Übertragungen auf der Grundlage eines Beschlusses. Die Annullierung von aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen, nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen umfasst die Annullierungen von automatisch oder auf der Grundlage eines Beschlusses übertragenen Mitteln. Sie beinhaltet auch den Rückgang von auf das nachfolgende Jahr übertragenen Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen gegenüber 2011.

1.2 ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSESGNISSES

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung berechnet. Das Haushaltsergebnis beruht hingegen gemäß der Haushaltsordnung auf dem Kassenprinzip. Da beide Berechnungen auf denselben zugrunde liegenden Vorgängen basieren, ist der Abgleich der beiden Ergebnisse eine nützliche Kontrolle. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich ausgewiesen, wobei die für den Abgleich wichtigen Beträge – untergliedert nach Einnahmen- und Ausgabenposten – hervorgehoben werden.

Ableichsposten – Einnahmen

Die tatsächlichen Einnahmen eines Haushaltsjahres umfassen die Beträge, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Forderungen eingezogen werden, sowie die vereinnahmten Beträge aufgrund von aus den Vorjahren übertragenen Forderungen. Daher müssen die **im laufenden Haushaltsjahr festgestellten Forderungen, deren Einziehung jedoch noch aussteht**, im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. **In früheren Haushaltsjahren festgestellte Forderungen, die im betreffenden Haushaltsjahr eingezogen wurden**, müssen im Rahmen des Abgleichs hingegen zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** setzen sich hauptsächlich aus Einnahmen aus Agrarabschöpfungen, Eigenmitteln, Zinsen und Dividenden zusammen. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Aktiva, werden berücksichtigt.

Ableichsposten – Aufwendungen

Die **antizipativen Passiva (netto)** setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EU-Mitteln verauslagte förderfähige Ausgaben, die der Kommission noch nicht gemeldet wurden.

Während antizipative Passiva nicht als Haushaltsausgaben betrachtet werden, sind die Zahlungen, **die im betreffenden Haushaltsjahr für in früheren Haushaltsjahren erfasste Rechnungen geleistet wurden**, Teil der Haushaltsausgaben des betreffenden Haushaltsjahres.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** setzt sich zusammen aus (1) den neuen Vorfinanzierungsbeträgen, die im betreffenden Haushaltsjahr geleistet und als Haushaltsausgaben des betreffenden Haushaltsjahres erfasst wurden, und (2) der Verrechnung von Vorfinanzierungsbeträgen, die im betreffenden Haushaltsjahr oder in früheren Haushaltsjahren im Rahmen der Anerkennung

förderfähiger Ausgaben geleistet wurden. Bei Letzteren handelt es sich nach dem Grundsatz der periodengerechten Buchführung um Ausgaben der Rechnungsperiode, im Sinne der Haushaltsbuchführung sind sie allerdings nicht zu berücksichtigen, da die Zahlung der ursprünglichen Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt der Zahlung als Haushaltsausgabe berücksichtigt wurde.

Neben den zulasten der Mittel des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen müssen auch **die auf das Folgejahr übertragenen** Mittel bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses für das betreffende Haushaltsjahr (gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die im betreffenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen aus **übertragenen Mitteln und annullierten, nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen**.

Die **Bewegungen bei Rückstellungen** beziehen sich auf die Schätzungen zum Jahresende in der periodengerechten Buchführung (vorwiegend Personalaufwendungen), die keine Auswirkungen auf die Haushaltsbuchführung haben. **Die sonstigen Ausgleichsbeträge** umfassen verschiedene Elemente wie Abschreibung von Vermögenswerten, Erwerb von Vermögenswerten, Zahlungen für Finanzierungsleasing und Finanzbeteiligungen, die in der Haushaltsbuchführung und der periodengerechten Buchführung unterschiedlich behandelt werden.

2. ÜBERSICHTEN ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG: EINNAHMEN

Die Übersichten über den Haushaltsvollzug finden sich im Anschluss an diese Erläuterungen.

Eigenmittel machen den überwiegenden Teil der Einnahmen aus. Dies ist in Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgendermaßen festgelegt: „Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.“ Die Haushaltsausgaben werden größtenteils über die Eigenmittel gedeckt. Die sonstigen Einnahmen machen nur einen kleinen Teil der Gesamtfinanzierung aus.

Die Eigenmittel können in folgende Kategorien unterteilt werden:

- (1) Die traditionellen Eigenmittel (TEM) umfassen Zölle und Zuckerabgaben. Sie werden von den Wirtschaftsbeteiligten entrichtet und von den Mitgliedstaaten im Namen der EU erhoben. Die Mitgliedstaaten behalten jedoch 25 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die Zölle werden auf Erzeugnisse erhoben, die aus Drittländern eingeführt werden; die entsprechenden Zollsätze sind im Gemeinsamen Zolltarif festgeschrieben. Die Zuckerabgaben werden von den Zuckerherstellern entrichtet und dienen der Finanzierung der Ausfuhrerstattungen für Zucker. Der Anteil der TEM an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf etwa 13 %.
- (2) Die auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierenden Eigenmittel werden anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Es wird der gleiche Satz auf die harmonisierte Grundlage jedes Mitgliedstaats angewandt. Allerdings ist die MwSt-Grundlage eines jeden Mitgliedstaats auf höchstens 50 % seines BNE begrenzt. Der Anteil der MwSt-Eigenmittel an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf circa 12 %.
- (3) Die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) beruhenden Eigenmittel dienen dazu, Haushaltseinnahmen und -ausgaben auszugleichen, also den Teil der Ausgaben zu finanzieren, der von anderen Einnahmequellen nicht gedeckt wird. Ein gemäß den EU-Vorschriften berechneter einheitlicher Prozentsatz wird auf das BNE jedes Mitgliedstaats angewandt. Der Anteil der BNE-Eigenmittel an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf etwa 75 %.

Die Zuweisung der Eigenmittel erfolgt gemäß den in dem Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 27. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (Eigenmittelbeschluss 2007) festgelegten Bestimmungen festgelegten Bestimmungen. Am 1. März 2009 trat der Eigenmittelbeschluss 2007 in Kraft. Er wurde jedoch bereits zum 1. Januar 2007 wirksam. Folglich wurden die rückwirkenden Auswirkungen im Haushaltsjahr 2009 berücksichtigt.

2.1 Traditionelle Eigenmittel

Traditionelle Eigenmittel: Die zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten weisen alle festgestellten Eigenmittelansprüche in einer der beiden dafür vorgesehenen Buchführungen aus:

- der regulären Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000: Ansprüche, die eingezogen worden sind oder für die eine Sicherheit geleistet worden ist.
- In der gesonderten Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000: alle noch nicht eingezogenen und/oder nicht durch eine Sicherheitsleistung garantierten Ansprüche sowie Ansprüche, für die eine Sicherheit geleistet wurde, die aber angefochten werden.

Hinsichtlich der gesonderten Buchführung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Vierteljahresübersichten, die folgende Angaben enthalten:

- im vorhergehenden Quartal einzuziehender Saldo;
- im betreffenden Quartal festgestellte Forderungen;
- Abänderungen der Bemessungsgrundlage (Berichtigungen/Annullierungen) im betreffenden Quartal);
- Abschreibungen (die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 nicht bereitgestellt werden können);
- im betreffenden Quartal eingezogene Beträge;
- am Ende des betreffenden Quartals einzuziehender Saldo.

Traditionelle Eigenmittel sind spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Forderung festgestellt wurde (oder im Falle der gesonderten Buchführung eingezogen wurde), dem Konto der Kommission bei der Haushaltsverwaltung des betreffenden Mitgliedstaats oder bei der zu diesem Zweck benannten Einrichtung gutzuschreiben. Die Mitgliedstaaten behalten 25 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die Eigenmittel-Eventualforderungen werden auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihrer tatsächlichen Einziehung angepasst.

2.2 MwSt- und BNE-Eigenmittel

Die MwSt-Eigenmittel ergeben sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die harmonisierte MwSt-Bemessungsgrundlage, die nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses 2007 festgelegt wird. Der einheitliche Satz beträgt 0,30 %, nur im Zeitraum 2007–2013 ist der Abrufsatz für Österreich auf 0,225 %, für Deutschland auf 0,15 % sowie für die Niederlande und für Schweden auf 0,10 % festgesetzt. Die MwSt-Bemessungsgrundlage wird für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt.

Bei den BNE-Eigenmitteln handelt es sich um eine variable Einnahmequelle, die zur Finanzierung des durch traditionelle Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Teils der Gesamtausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr dient. Sie werden durch Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes auf den Gesamtbetrag aller Mitgliedstaaten berechnet. Die MwSt- und BNE-Eigenmittel werden zunächst anhand von Vorausschätzungen der entsprechenden Bemessungsgrundlagen ermittelt, die im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs festgelegt werden. Später werden diese Schätzwerte überprüft und aktualisiert und die neuen Beträge im Jahresverlauf mittels eines Berichtigungshaushalts in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die tatsächlichen Zahlen zu den MwSt- und BNE-Grundlagen sind erst in dem auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Die Kommission berechnet die Differenz zwischen den Beträgen, die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der tatsächlichen Grundlagen abzuführen sind, und denen, die sie anhand der vorläufigen (ggf. aktualisierten) Grundlagen bereits gezahlt haben. Die so ermittelten – positiven oder negativen – MwSt- und BNE-Salden werden dann zum 1. Arbeitstag im Dezember des auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. Sofern kein Vorbehalt eingelegt wird, sind während der vier darauffolgenden Jahre noch Berichtigungen an den tatsächlichen MwSt- und BNE-Grundlagen möglich. Die zuvor ermittelten Salden werden daraufhin entsprechend angepasst und die Differenzbeträge zeitgleich mit den MwSt- und BNE-Salden des Vorjahres abgerufen.

Im Rahmen ihrer Kontrolle der MwSt-Übersichten und BNE-Daten kann die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten Vorbehalte formulieren, die bestimmte Sachverhalte betreffen, bei denen mit Auswirkungen auf die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zu rechnen ist. Beispiele für derartige Sachverhalte sind das Fehlen akzeptabler Daten oder die unbedingt erforderliche Entwicklung einer angemessenen Methode. Diese Vorbehalte sind als an die Mitgliedstaaten gerichtete potenzielle Forderungen nach Beträgen unbestimmter Höhe zu betrachten, da ihre finanziellen Auswirkungen nicht präzise geschätzt werden können. Sobald der exakte Betrag bestimmt werden kann, werden die MwSt- und BNE-Eigenmittel entweder im Zusammenhang mit den MwSt- und BNE-Salden oder über einen eigens dazu bestimmten Mittelabruf abgerufen.

2.3 VK-Korrektur

Mithilfe dieses Mechanismus werden die Eigenmittelzahlungen des Vereinigten Königreichs (VK) proportional zu seinem „Haushaltsungleichgewicht“ vermindert und die Eigenmittelzahlungen der übrigen Mitgliedstaaten im gleichen Verhältnis erhöht. Der Mechanismus zur Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen und mit dem daraufhin verabschiedeten Eigenmittelbeschluss vom 7. Mai 1985 eingeführt. Durch diesen Mechanismus sollte das Haushaltsungleichgewicht des Vereinigten Königreichs mithilfe einer Reduzierung seiner Zahlungen an die Europäische Union verringert werden. Deutschland, Österreich, Schweden und den Niederlanden wird eine verringerte (auf ein Viertel ihrer normalen Beteiligung reduzierte) Finanzierungsbeitragung an der Korrektur gewährt.

2.4 Bruttokürzung

Der Europäische Rat beschloss am 15. und 16. Dezember 2005, dass die Niederlande und Schweden im Zeitraum 2007–2013 in den Genuss einer Bruttokürzung ihres jährlichen BNE-Beitrags kommen. Dieser Ausgleichsmechanismus sieht vor, dass die jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens um brutto 605 Mio. EUR bzw. 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2004) gekürzt werden.

3. ÜBERSICHTEN ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG: AUSGABEN

Die Übersichten über den Haushaltsvollzug finden sich im Anschluss an diese Erläuterungen.

3.1 Finanzrahmen 2007–2013

Mio. EUR

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Nachhaltiges Wachstum	53 979	57 653	61 696	63 555	63 974	67 614	70 147
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen	55 143	59 193	56 333	59 955	59 888	60 810	61 289
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 273	1 362	1 518	1 693	1 889	2 105	2 376
4. Die EU als globaler Akteur	6 578	7 002	7 440	7 893	8 430	8 997	9 595
5. Verwaltung	7 039	7 380	7 525	7 882	8 091	8 523	9 095
6. Ausgleichszahlungen	445	207	210	0	0	0	0
Mittel für Verpflichtungen:	124 457	132 797	134 722	140 978	142 272	148 049	152 502
Mittel für Zahlungen	122 190	129 681	120 445	134 289	133 700	141 360	143 911

In diesem Abschnitt werden die großen Ausgabenkategorien der EU – nach Rubriken des Finanzrahmens 2007–2013 untergliedert – dargestellt. Das Haushaltsjahr 2012 war das sechste Jahr, das unter den Finanzrahmen 2007–2013 fiel. Die Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen im Jahr 2012 beläuft sich auf insgesamt 148 049 Mio. EUR, was 1,13 % des BNE entspricht. Die entsprechende Obergrenze der Mittel für Zahlungen liegt bei 141 360 Mio. EUR oder 1,08 % des BNE. In der oben aufgeführten Tabelle wird der Finanzrahmen zu jeweiligen Preisen dargestellt.

Rubrik 1 – Nachhaltiges Wachstum

Diese Rubrik umfasst zwei Teilbereiche, die jedoch miteinander verbunden sind:

- 1a. Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung – hierunter fallen die Ausgaben für Forschung und Innovation, Bildung und Ausbildung, transeuropäische Netze, Sozialpolitik, Binnenmarkt und damit einhergehende Maßnahmen.
- 1b. Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung – hierunter fallen die Ausgaben zur Förderung der Konvergenz zwischen den am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen, zur Ergänzung der EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung außerhalb der weniger wohlhabenden Regionen und zur Unterstützung der regionenübergreifenden Zusammenarbeit.

Rubrik 2 – Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen

Die Rubrik 2 umfasst die Ausgaben für die Gemeinsame Agrarpolitik, die Gemeinsame Fischereipolitik, die Entwicklung des ländlichen Raums und den Umweltschutz, insbesondere für Natura 2000. Der für die Gemeinsame Agrarpolitik bestimmte Betrag spiegelt die Einigung wider, die der Europäische Rat im Oktober 2002 erzielt hat.

Rubrik 3 – Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht

Die neue Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) trägt der Tatsache Rechnung, dass dieser Bereich zunehmend an Bedeutung gewinnt und der Europäischen Union auf den Gebieten Justiz und Inneres, Grenzschutz, Einwanderungs- und Asylpolitik, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz, Kultur-, Jugend- und Informationspolitik sowie Dialog mit den Bürgern neue Aufgaben übertragen worden sind. Diese Rubrik ist in zwei Teilbereiche untergliedert:

- 3a. Freiheit, Sicherheit und Recht
- 3b. Unionsbürgerschaft

Rubrik 4 – Die EU als globaler Akteur

Die Rubrik 4 umfasst alle Außenmaßnahmen einschließlich der Heranführungshilfen. Die Kommission hatte zwar vorgeschlagen, den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in den Finanzrahmen einzubeziehen, aber der Europäische Rat und das Europäische Parlament kamen überein, diesen Fonds außerhalb dieses Finanzrahmens zu belassen.

Rubrik 5 – Verwaltung

Unter diese Rubrik fallen die Verwaltungsausgaben aller Organe, die Versorgungsbezüge und die Europäischen Schulen. Außer im Falle der Kommission macht diese Ausgabenkategorie praktisch die Gesamtheit der Aufwendungen der Organe aus; bei den Agenturen und sonstigen Einrichtungen dagegen fallen sowohl Verwaltungsausgaben als auch operative Ausgaben an.

Rubrik 6 – Ausgleichszahlungen

Entsprechend der politischen Übereinkunft, wonach die neuen Mitgliedstaaten zu Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Union keinesfalls zu Nettozahlern werden dürfen, wurden unter dieser Rubrik

Ausgleichszahlungen vorgesehen. Diese Mittel wurden den neuen Mitgliedstaaten zum Ausgleich ihrer Haushaltseinnahmen und -beiträge in Form von Transferzahlungen zur Verfügung gestellt.

3.2 Politikbereiche

Im Zuge der Einführung des maßnahmenbezogenen Managements (Activity Based Management – ABM) hat die Kommission die tätigkeitsbezogene Budgetierung (Activity Based Budgeting – ABB) in ihre Planungs- und Verwaltungsverfahren integriert. In der ABB-Haushaltsstruktur entsprechen die Haushaltstitel den Politikbereichen und die Kapitel der einzelnen Haushaltstitel den jeweiligen Tätigkeiten. Das ABB-System zielt darauf ab, einen klaren Rahmen für die Umsetzung der politischen Ziele der Kommission in legislative, finanzielle oder sonstige öffentliche Maßnahmen aufzustellen. Durch die Strukturierung der Arbeit der Kommission nach Tätigkeitsbereichen entsteht ein klareres Bild von den Aufgaben, die die Kommission wahrnimmt, und zugleich ein gemeinsamer Rahmen für die Prioritätensetzung. Den Prioritäten werden im Laufe des Haushaltsverfahrens entsprechende Mittel zugewiesen; dabei werden als Bausteine die Tätigkeiten herangezogen. Die mit der ABB-Struktur mögliche unmittelbare Zuordnung zwischen Mitteln und Tätigkeiten soll dazu beitragen, die Mittelverwendung der Kommission effizienter und wirksamer zu machen.

Ein Politikbereich ist eine für den Beschlussfassungsprozess relevante, homogene Gruppe von Tätigkeiten, die Teil der Kommissionsarbeit sind. In der Regel untersteht ein Politikbereich jeweils einer Generaldirektion und umfasst im Schnitt sechs oder sieben Tätigkeiten. Bei den Politikbereichen handelt es sich im Wesentlichen um operative Bereiche, deren Kerntätigkeiten darauf ausgerichtet sind, im jeweiligen Tätigkeitsbereich Maßnahmen zugunsten Dritter durchzuführen. Für jeden Politikbereich werden neben den operativen Mitteln auch die notwendigen Verwaltungsausgaben aufgeführt.

4. ORGANE UND AGENTUREN

Die Übersichten über den Haushaltsvollzug finden sich im Anschluss an diese Erläuterungen.

In den konsolidierten Übersichten über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ist, wie in den Vorjahren, der Haushaltsvollzug sämtlicher Organe zusammengefasst, da innerhalb des EU- Haushalts für jedes Organ ein eigener Haushaltsplan vorgesehen ist. Für die Agenturen wird kein separater Haushaltsplan innerhalb des Haushaltsplans der Europäischen Union geführt, sie werden jedoch teilweise durch Zuschüsse aus dem Haushalt der Kommission finanziert.

Was den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) angeht, so sei darauf hingewiesen, dass dieser über seine Haushaltsmittel hinaus außerdem von der Kommission 212 Mio. EUR (2011: 202 Mio. EUR) und aus dem EEF 53 Mio. EUR (2011: 50 Mio. EUR) erhält. Diese Haushaltsmittel werden dem EAD (als zweckgebundene Einnahmen) zur Verfügung gestellt, um in erster Linie die Aufwendungen für Kommissionsbedienstete abzudecken, die in den EU-Delegationen tätig sind, die dem EAD verwaltungstechnisch unterstehen.

Damit die Haushaltsdaten der Agenturen ersichtlich sind, enthält der Haushaltsteil der konsolidierten Jahresrechnung gesonderte Angaben über den Haushaltsvollzug der konsolidierten traditionellen Agenturen.

AGGREGIERTE ÜBERSICHTEN ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG*

** Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in diesen Tabellen zum Haushaltsvollzug ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.*

2. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN

Mio. EUR

Titel	Haushaltsmittel		Festgestellte Forderungen			Erträge			Eingänge in in % der HH-Mittel	Noch einzuziehen
	Ursprünglich	Endgültig	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Im laufenden Jahr festgestellte Forderungen	Übertragene Forderungen	Insgesamt		
1. Eigenmittel	127 512	128 655	128 902	29	128 931	128 883	2	128 886	100,18 %	45
3. Überschüsse, Salden und Anpassungen	0	1 994	1 939	102	2 041	1 939	102	2 041	102,34 %	0
4. Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union	1 312	1 312	1 235	6	1 241	1 230	6	1 236	94,15 %	5
5. Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe	60	68	619	22	641	594	18	612	896,16 %	29
6. Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der EU	50	50	3 163	291	3 453	2 776	152	2 928	5856,15 %	525
7. Verzugszinsen und Geldbußen	123	3 648	1 821	12 761	14 582	13	3 795	3 807	104,37 %	10 775
8. Anleihen und Darlehen	0	0	63	159	222	0	0	0		222
9. Sonstige Einnahmen	30	30	29	10	39	26	5	31	101,61 %	9
Insgesamt	129 088	135 758	137 771	13 379	151 150	135 460	4 080	139 541	102,79 %	11 610

Einzelheiten zu Titel 1: Eigenmittel

Kapitel	Haushaltsmittel		Festgestellte Forderungen			Erträge			Eingänge in in % der HH-Mittel	Noch einzuziehen
	Ursprünglich	Endgültig	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Im laufenden Jahr festgestellte Forderungen	Übertragene Forderungen	Insgesamt		
11. Zuckerabgaben	123	123	193	0	193	193	0	193	156,04 %	0
12. Zölle	19 171	16 701	16 277	29	16 306	16 258	2	16 261	97,37 %	45
13. MwSt	14 499	14 546	14 648	0	14 648	14 648	0	14 648	100,70 %	0
14. BNE	93 719	97 284	97 856	0	97 856	97 856	0	97 856	100,59 %	0
15. Korrektur der Haushaltsungleichgewichte	0	0	(74)	0	(74)	(74)	0	(74)		0
16. Kürzung des BNE-Beitrags der NL und von SE	0	0	2	0	2	2	0	2		0
Insgesamt	127 512	128 655	128 902	29	128 931	128 883	2	128 886	100,18 %	45

Einzelheiten zu Titel 3: Überschüsse, Salden und Anpassungen

Kapitel	Haushaltsmittel		Festgestellte Forderungen			Erträge			Eingänge in in % der HH-Mittel	Noch einzuziehen
	Ursprünglich	Endgültig	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Im laufenden Jahr festgestellte Forderungen	Übertragene Forderungen	Insgesamt		
30. Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	0	1 497	1 497	0	1 497	1 497	0	1 497	100,00 %	0
31. MwSt-Salden	0	218	223	120	246	223	23	246	112,94 %	0
32. BNE-Salden	0	280	204	80	284	204	80	284	101,42 %	0
34. Anpassung aufgrund der Nichtbeteiligung an der Politik im Bereich Justiz und Inneres	0	0	(3)	0	(3)	(3)	0	(3)		0
35. VK-Korrektur – Anpassungen	0	0	3	0	3	3	0	3		0
36. VK-Korrektur - vorläufige Berechnung	0	0	15	0	15	15	0	15		0
Insgesamt	0	1 994	1 939	102	2 041	1 939	102	2 041	102,34 %	0

3.1 AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Mio. EUR

Rubrik des Finanzrahmens	Mittel für Verpflichtungen					Mittel für Zahlungen						
	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt
	1	2	3	4	5=3+4	6=1+2+5	7	8	9	10	11=9+10	12=7+8+11
1. Nachhaltiges Wachstum	67 506	636	36	2 664	2 700	70 842	55 337	5 137	187	3 092	3 279	63 753
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	59 976	(126)	23	2 325	2 348	62 198	57 034	982	78	2 315	2 393	60 409
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 065	688	41	199	240	2 994	1 484	729	47	216	263	2 477
4. Die EU als globaler Akteur	9 406	(2)	178	349	527	9 931	6 955	(178)	52	354	405	7 182
5. Verwaltung	8 280	0	22	811	833	9 113	8 278	0	711	835	1 546	9 824
6. Ausgleichszahlungen												
Insgesamt	147 232	1 196	300	6 348	6 649	155 077	129 088	6 670	1 074	6 812	7 886	143 644

3.2 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Mio. EUR

Rubrik des Finanzrahmens	Bewilligte Mittel für Verpflichtungen	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	aus zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	%	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%
		2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10=9/1	11	12	13	14=11+12+13	15=14/1
1. Nachhaltiges Wachstum	70 842	67 653	36	1 311	69 000	97,40 %	1 354	28	1 381	1,95 %	461	0	0	461	0,65 %
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	62 198	59 825	23	969	60 817	97,78 %	1 356	2	1 357	2,18 %	24	0	0	24	0,04 %
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 994	2 741	41	110	2 892	96,62 %	89	0	89	2,96 %	13	0	0	13	0,42 %

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

4. Die EU als globaler Akteur	9 931	9 364	178	211	9 753	98,21 %	138	2	140	1,41 %	38	0	0	38	0,38 %
5. Verwaltung	9 113	8 184	22	617	8 822	96,81 %	195	0	195	2,14 %	96	0	0	96	1,05 %
6. Ausgleichszahlungen															
Insgesamt	155 077	147 766	300	3 218	151 284	97,55 %	3 131	31	3 162	2,04 %	631	0	0	631	0,41 %

3.3 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Mio. EUR

Rubrik des Finanzrahmens	Zahlungen Bewilligte Mittel für Zahlungen	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	aus zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Automatische Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11=10/1	12	13	14	15=12+13+14	16=15/1
1. Nachhaltiges Wachstum	63 753	60 288	168	1 129	61 585	96,60 %	128	26	1 963	2 117	3,32 %	32	19	0	51	0,08 %
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	60 409	57 960	72	1 064	59 096	97,83 %	32	4	1 251	1 287	2,13 %	20	5	0	26	0,04 %
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 477	2 192	46	136	2 375	95,86 %	8	1	80	88	3,57 %	13	1	0	14	0,57 %
4. Die EU als globaler Akteur	7 182	6 741	31	291	7 064	98,35 %	26	4	63	92	1,28 %	6	20	0	26	0,37 %
5. Verwaltung	9 824	7 475	628	461	8 564	87,18 %	706	1	373	1 081	11,01 %	95	83	0	178	1,81 %
6. Ausgleichszahlungen																
Insgesamt	143 644	134 656	946	3 081	138 683	96,55 %	900	36	3 730	4 666	3,25 %	166	128	0	295	0,21 %

3.4 VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Mio. EUR

Rubrik des Finanzrahmens	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des Haushaltsjahres				
	Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen / Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Während des Haushaltsjahres eingegangene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
1. Nachhaltiges Wachstum	159 707	(850)	(54 901)	103 957	69 000	(6 684)	(1)	62 314	166 271
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	25 302	(137)	(12 983)	12 182	60 817	(46 113)	0	14 703	26 886
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2 130	(332)	(547)	1 251	2 892	(1 827)	0	1 065	2 316
4. Die EU als globaler Akteur	19 567	(827)	(4 870)	13 870	9 753	(2 193)	(1)	7 558	21 429
5. Verwaltung	737	(90)	(628)	19	8 822	(7 936)	4	890	909
6. Ausgleichszahlungen									
Insgesamt	207 443	(2 234)	(73 930)	131 279	151 284	(64 754)	1	86 531	217 810

3.5 AUFSCHLÜSSELUNG DER NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR NACH RUBRIKEN DES FINANZRAHMENS

Mio. EUR

Rubrik des Finanzrahmens	<2006	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Insgesamt
1. Nachhaltiges Wachstum	1 222	6 765	499	2 978	11 444	30 896	50 154	62 314	166 271
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen	66	739	66	144	286	1 893	8 987	14 703	26 886
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	14	5	28	86	241	314	562	1 065	2 316
4. Die EU als globaler Akteur	672	650	710	1 291	2 199	3 464	4 884	7 558	21 429
5. Verwaltung	0	0	0	0	0	0	19	890	909
Insgesamt	1 975	8 159	1 304	4 498	14 171	36 568	64 606	86 531	217 810

3.6 AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN

Mio. EUR

Politikbereich	Mittel für Verpflichtungen					Mittel für Zahlungen						
	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel	Änderungen (Übertragungen und BH)	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	Zusätzliche Mittel insgesamt	Bewilligte Mittel insgesamt
	1	2	3	4	5=3+4	6=1+2+5	7	8	9	10	11=9+10	12=7+8+11
01 Wirtschaft und Finanzen	611	(94)	0	19	19	536	511	(42)	7	17	24	493
02 Unternehmen	1 148	(4)	0	132	132	1 276	1 079	121	21	174	195	1 395
03 Wettbewerb	92	(1)	0	5	5	96	92	(1)	7	5	12	103
04 Beschäftigung und Soziales	11 581	191	34	12	46	11 818	9 075	2 601	66	12	78	11 755
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58 587	(22)	0	2 311	2 311	60 877	55 880	989	70	2 303	2 373	59 242
06 Mobilität und Verkehr	1 664	(1)	0	91	91	1 754	1 079	(40)	6	110	116	1 156
07 Klima- und Umweltpolitik	493	(1)	0	17	17	508	393	(20)	18	17	35	409
08 Forschung	5 930	643	0	1 045	1 045	7 618	4 218	632	30	1 366	1 396	6 245
09 Informationsgesellschaft und Medien	1 678	(2)	0	309	309	1 985	1 357	33	13	373	387	1 776
10 Direkte Forschung	411	0	0	521	521	932	404	1	44	444	488	893
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1 033	(48)	23	3	26	1 011	806	(56)	4	3	7	757
12 Binnenmarkt	101	(2)	0	7	7	107	98	1	7	7	13	112
13 Regionalpolitik	42 045	569	40	8	48	42 662	35 538	2 686	49	8	57	38 282
14 Steuern und Zollunion	143	(1)	0	5	5	147	110	18	7	5	12	140
15 Bildung und Kultur	2 697	(8)	0	602	603	3 292	2 112	280	16	651	667	3 059
16 Kommunikation	262	1	0	8	8	271	253	3	14	8	22	278
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	687	(68)	0	34	34	653	592	16	12	33	45	652
18 Inneres	1 264	(1)	3	56	59	1 322	756	29	7	68	75	860
19 Außenbeziehungen	4 817	(51)	44	158	202	4 969	3 276	(188)	17	166	183	3 271
20 Handel	104	(1)	0	3	3	106	102	0	6	3	9	111
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 498	(2)	127	110	237	1 733	1 310	21	33	111	144	1 475
22 Erweiterung	1 088	3	8	68	75	1 166	921	(1)	4	51	55	976
23 Humanitäre Hilfe	900	378	0	21	21	1 299	842	259	7	34	40	1 141
24 Betrugsbekämpfung	79	0	0	0	0	79	74	2	7	0	7	83
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	194	(1)	0	11	11	204	193	(1)	16	11	27	219
26 Verwaltung der Kommission	1 017	62	0	120	120	1 200	1 001	74	146	122	268	1 343
27 Haushalt	69	(12)	0	7	7	63	69	(12)	9	7	16	73
28 Audit	12	0	0	1	1	12	12	0	1	1	1	13
29 Statistik	134	(6)	0	16	16	144	122	(1)	6	22	27	148
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 335	(14)	0	0	0	1 321	1 335	(14)	0	0	0	1 321
31 Sprachendienste	399	(9)	0	87	87	477	399	(9)	24	87	111	501
32 Energie	718	(1)	0	47	47	764	1 339	(622)	6	60	66	782
33 Justiz	218	0	0	15	126 15	233	187	2	3	14	17	206
40 Reserven	759	(298)	0	0	0	461	90	(90)	0	0	0	0
90 Übrige Organe	3 464	0	22	498	519	3 983	3 464	0	393	519	912	4 376
Insgesamt	147 232	1 196	300	6 348	6 649	155 077	129 088	6 670	1 074	6 812	7 886	143 644

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

3.7 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN

Mio. EUR

Politikbereich	Bewilligte Mittel für Verpflichtungen	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	%	Zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10=9/1	11	12	13	14=11+12+13	15=14/1
01 Wirtschaft und Finanzen	536	517	0	18	535	99,66 %	2	0	2	0,33 %	0	0	0	0	0,01 %	
02 Unternehmen	1 276	1 144	0	92	1 236	96,84 %	40	0	40	3,13 %	0	0	0	0	0,03 %	
03 Wettbewerb	96	91	0	3	94	97,42 %	2	0	2	2,43 %	0	0	0	0	0,15 %	
04 Beschäftigung und Soziales	11 818	11 742	34	7	11 782	99,70 %	6	24	30	0,25 %	6	0	0	6	0,05 %	
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	60 877	58 550	0	964	59 514			2	1 349	2,22 %	13	0	0	13	0,02 %	
06 Mobilität und Verkehr	1 754	1 651	0	61	1 713	97,65 %	29	0	29	1,67 %	12	0	0	12	0,68 %	
07 Klima- und Umweltpolitik	508	486	0	10	496	97,58 %	7	0	7	1,47 %	5	0	0	5	0,95 %	
08 Forschung	7 618	6 573	0	486	7 059	92,66 %	559	0	559	7,34 %	0	0	0	0	0,00 %	
09 Informationsgesellschaft und Medien	1 985	1 675	0	203	1 878	94,60 %	106	0	107	5,37 %	1	0	0	1	0,03 %	
10 Direkte Forschung	932	411	0	83	494	53,04 %	438	0	438	46,95 %	0	0	0	0	0,01 %	
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	1 011	982	23	1	1 007	99,60 %	1	0	1	0,12 %	3	0	0	3	0,28 %	
12 Binnenmarkt	107	99	0	2	101	94,46 %	5	0	5	4,72 %	1	0	0	1	0,82 %	
13 Regionalpolitik	42 662	42 601	40	6	42 647	99,96 %	2	3	5	0,01 %	10	0	0	10	0,02 %	
14 Steuern und Zollunion	147	142	0	2	144	97,76 %	3	0	3	2,20 %	0	0	0	0	0,04 %	
15 Bildung und Kultur	3 292	2 689	0	399	3 088	93,79 %	204	0	204	6,19 %	1	0	0	1	0,02 %	
16 Kommunikation	271	262	0	4	265	97,92 %	4	0	4	1,60 %	1	0	0	1	0,48 %	
17 Gesundheitswesen und Verbraucherschutz	653	616	0	24	639	97,96 %	10	0	10	1,53 %	3	0	0	3	0,51 %	
18 Inneres	1 322	1 253	3	35	1 290	97,57 %	21	0	21	1,62 %	11	0	0	11	0,80 %	
19 Außenbeziehungen	4 969	4 765	44	63	4 872	98,06 %	95	0	95	1,91 %	1	0	0	1	0,02 %	
20 Handel	106	103	0	2	104	98,26 %	1	0	2	1,58 %	0	0	0	0	0,16 %	
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 733	1 494	127	99	1 719	99,19 %	12	2	14	0,78 %	0	0	0	0	0,03 %	
22 Erweiterung	1 166	1 090	8	37	1 135	97,38 %	30	0	30	2,61 %	0	0	0	0	0,01 %	
23 Humanitäre Hilfe	1 299	1 277	0	17	1 294	99,61 %	4	0	4	0,34 %	1	0	0	1	0,05 %	
24 Betrugsbekämpfung	79	79	0	0	79	99,81 %	0	0	0	0,03 %	0	0	0	0	0,16 %	
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	204	191	0	5	196	96,51 %	5	0	5	2,51 %	2	0	0	2	0,98 %	
26 Verwaltung der Kommission	1 200	1 078	0	71	1 149	95,78 %	50	0	50	4,15 %	1	0	0	1	0,08 %	
27 Haushalt	63	56	0	4	61	95,47 %	3	0	3	4,42 %	0	0	0	0	0,11 %	
28 Audit	12	11	0	0	12	96,23 %	0	0	0	3,04 %	0	0	0	0	0,73 %	
29 Statistik	144	124	0	11	135	93,94 %	5	0	5	3,38 %	4	0	0	4	2,68 %	
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 321	1 318	0	0	1 318	99,79 %	0	0	0	0,00 %	3	0	0	3	0,21 %	
31 Sprachendienste	477	390	0	45	435	91,20 %	42	0	42	8,78 %	0	0	0	0	0,03 %	
32 Energie	764	716	0	16	731	95,67 %	32	0	32	4,15 %	1	0	0	1	0,17 %	
33 Justiz	233	216	0	6	222	95,30 %	10	0	10	4,12 %	1	0	0	1	0,58 %	
40 Reserven	461	0	0	0	0	0,00 %	0	0	0	0,00 %	461	0	0	461	100,00 %	
90 Übrige Organe	3 983	3 376	22	444	3 841	96,43 %	54	0	54	1,36 %	88	0	0	88	2,21 %	
Insgesamt	155 077	147 766	300	3 218	151 284	97,55 %	3 131	31	3 162	2,04 %	631	0	0	631	0,41 %	

3.8 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN

Mio. EUR

Politikbereich	Bewilligte Mittel für Zahlungen	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	Automatische Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11=10/1	12	13	14	15=12+13+14	16=15/1
01 Wirtschaft und Finanzen	493	463	6	15	484	98,13 %	6	0	2	8	1,64 %	0	1	0	1	0,23 %
02 Unternehmen	1 395	1 180	19	72	1 271	91,12 %	19	0	103	121	8,70 %	1	2	0	3	0,18 %
03 Wettbewerb	103	83	6	2	92	89,72 %	7	0	3	10	9,78 %	0	0	0	1	0,50 %
04 Beschäftigung und Soziales	11 755	11 629	63	7	11 699	99,53 %	13	24	5	43	0,36 %	9	4	0	13	0,11 %
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	59 242	56 829	66	1 053	57 948	97,82 %	23	4	1 250	1 276	2,15 %	13	4	0	18	0,03 %
06 Mobilität und Verkehr	1 156	1 031	5	69	1 105	95,57 %	6	0	41	47	4,03 %	3	1	0	5	0,40 %
07 Klima- und Umweltpolitik	409	355	17	10	382	93,39 %	17	1	6	24	5,89 %	1	2	0	3	0,72 %
08 Forschung	6 245	4 827	25	455	5 307	84,97 %	23	0	911	934	14,95 %	0	5	0	5	0,08 %
09 Informationsgesellschaft und Medien	1 776	1 375	12	114	1 501	84,54 %	14	0	259	273	15,36 %	1	1	0	2	0,10 %
10 Direkte Forschung	893	357	40	69	466	52,13 %	48	0	375	423	47,35 %	0	5	0	5	0,52 %
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	757	742	2	1	745	98,45 %	3	0	1	5	0,64 %	5	2	0	7	0,91 %
12 Binnenmarkt	112	92	6	2	99	88,71 %	5	0	5	11	9,47 %	1	1	0	2	1,82 %
13 Regionalpolitik	38 282	38 200	48	6	38 254	99,93 %	12	0	2	14	0,04 %	12	1	0	14	0,04 %
14 Steuern und Zollunion	140	121	7	2	130	92,66 %	7	0	3	10	7,04 %	0	0	0	0	0,30 %
15 Bildung und Kultur	3 059	2 379	14	368	2 761	90,23 %	13	0	284	296	9,69 %	1	2	0	2	0,08 %
16 Kommunikation	278	240	13	3	256	92,16 %	14	0	5	19	6,84 %	1	1	0	3	1,00 %
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	652	596	11	28	635	97,34 %	11	0	5	16	2,48 %	0	1	0	1	0,18 %

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

18 Inneres	860	769	6	61	835	97,15 %	4	1	7	12	1,44 %	11	2	0	12	1,41 %
19 Außenbeziehungen	3 271	3 073	10	150	3 233	98,83 %	13	0	16	30	0,90 %	2	7	0	9	0,27 %
20 Handel	111	98	6	1	105	94,79 %	4	0	2	5	4,86 %	0	0	0	0	0,34 %
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 475	1 319	19	90	1 429	96,87 %	10	0	21	31	2,11 %	1	14	0	15	1,03 %
22 Erweiterung	976	914	3	27	943	96,68 %	3	3	25	31	3,21 %	0	1	0	1	0,12 %
23 Humanitäre Hilfe	1 141	1 093	6	29	1 128	98,84 %	7	0	5	12	1,01 %	1	0	0	2	0,15 %
24 Betrugsbekämpfung	83	66	5	0	71	85,23 %	8	2	0	10	11,95 %	0	2	0	2	2,82 %
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	219	176	14	5	195	88,73 %	15	1	6	21	9,62 %	1	2	0	4	1,64 %
26 Verwaltung der Kommission	1 343	963	136	51	1 149	85,59 %	111	0	72	183	13,60 %	1	10	0	11	0,81 %
27 Haushalt	73	49	9	3	61	83,74 %	7	0	4	11	15,45 %	0	1	0	1	0,80 %
28 Audit	13	11	1	0	12	91,60 %	0	0	0	1	7,06 %	0	0	0	0	1,34 %
29 Statistik	148	115	5	8	128	86,27 %	5	0	13	19	12,64 %	1	1	0	2	1,08 %
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 321	1 318	0	0	1 318	99,79 %	0	0	0	0	0,00 %	3	0	0	3	0,21 %
31 Sprachendienste	501	370	22	41	433	86,56 %	20	0	46	66	13,17 %	0	1	0	1	0,27 %
32 Energie	782	706	5	12	723	92,51 %	6	0	48	53	6,82 %	4	1	0	5	0,66 %
33 Justiz	206	183	1	6	190	92,16 %	4	1	8	13	6,13 %	2	2	0	4	1,71 %
40 Reserven	0	0	0	0	0	0,00 %	0	0	0	0	0,00 %	0	0	0	0	0,00 %
90 Übrige Organe	4 376	2 934	340	322	3 596	82,19 %	442	0	197	638	14,59 %	88	53	0	141	3,22 %
Insgesamt	143 644	134 656	946	3 081	138 683	96,55 %	900	36	3 730	4 666	3,25 %	166	128	0	295	0,21 %

3.9 VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH POLITIKBEREICHEN

Mio. EUR

Politikbereich	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen			Mittelbindungen des Haushaltsjahres					Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen	Aufhebungen / Neubewertungen / Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Während des Haushaltsjahres eingegangene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
01 Wirtschaft und Finanzen	582	(9)	(143)	429	535	(341)	0	194	623
02 Unternehmen	2 155	(31)	(850)	1 274	1 236	(421)	0	814	2 088
03 Wettbewerb	7	0	(6)	0	94	(86)	0	8	8
04 Beschäftigung und Soziales	29 625	(40)	(11 226)	18 359	11 782	(473)	0	11 309	29 668
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	22 357	(76)	(11 972)	10 308	59 514	(45 975)	0	13 539	23 847
06 Mobilität und Verkehr	2 809	(100)	(879)	1 830	1 713	(226)	0	1 487	3 317
07 Klima- und Umweltpolitik	898	(11)	(243)	645	496	(138)	0	358	1 003
08 Forschung	9 200	(170)	(2 983)	6 047	7 059	(2 324)	0	4 734	10 781
09 Informationsgesellschaft und Medien	2 269	(51)	(782)	1 436	1 878	(720)	0	1 158	2 594
10 Direkte Forschung	184	(13)	(114)	57	494	(352)	0	142	199
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	2 062	(33)	(538)	1 490	1 007	(207)	0	800	2 290
12 Binnenmarkt	22	(2)	(16)	4	101	(83)	0	18	21
13 Regionalpolitik	108 413	(498)	(36 781)	71 133	42 647	(1 473)	(1)	41 174	112 307
14 Steuern und Zollunion	92	(13)	(55)	24	144	(75)	0	69	93
15 Bildung und Kultur	1 921	(53)	(839)	1 028	3 088	(1 921)	0	1 167	2 195
16 Kommunikation	122	(13)	(86)	24	265	(170)	0	95	119
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	719	(81)	(317)	321	639	(318)	0	321	642
18 Inneres	1 458	(235)	(268)	954	1 290	(567)	0	723	1 677
19 Außenbeziehungen	10 232	(528)	(2 379)	7 324	4 872	(854)	0	4 018	11 343
20 Handel	20	(1)	(13)	6	104	(93)	0	12	18
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	3 281	(119)	(970)	2 192	1 719	(459)	0	1 260	3 453
22 Erweiterung	2 864	(16)	(769)	2 079	1 135	(175)	(1)	960	3 039
23 Humanitäre Hilfe	670	(4)	(417)	248	1 294	(711)	0	583	831
24 Betrugsbekämpfung	34	(7)	(15)	12	79	(56)	0	23	35
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	19	(3)	(15)	0	196	(179)	0	17	17

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

26 Verwaltung der Kommission	184	(12)	(161)	11	1 149	(988)	0	160	171
27 Haushalt	9	(1)	(9)	0	61	(52)	0	8	8
28 Audit	1	0	(1)	0	12	(11)	0	1	1
29 Statistik	115	(9)	(45)	61	135	(82)	0	53	114
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	0	0	0	0	1 318	(1 318)	0	0	0
31 Sprachendienste	24	(1)	(22)	0	435	(411)	0	24	24
32 Energie	4 522	(12)	(622)	3 888	731	(102)	0	629	4 518
33 Justiz	181	(34)	(67)	80	222	(122)	0	99	179
90 Übrige Organe	397	(57)	(325)	15	3 841	(3 272)	4	573	588
Insgesamt	207 443	(2 234)	(73 930)	131 279	151 284	(64 754)	1	86 531	217 810

3.10 AUFSCHLÜSSELUNG DER NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR DER MITTELBINDUNG UND POLITIKBEREICH

Politikbereich	<i>Mio. EUR</i>								
	<2006	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Insgesamt
01 Wirtschaft und Finanzen	11	35	10	0	20	167	185	194	623
02 Unternehmen	10	5	17	97	101	546	498	814	2 088
03 Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	8	8
04 Beschäftigung und Soziales	384	1 507	57	267	1 241	5 457	9 446	11 309	29 668
05 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	7	456	0	2	152	1 437	8 254	13 539	23 847
06 Mobilität und Verkehr	15	27	124	103	271	494	797	1 487	3 317
07 Klima- und Umweltpolitik	9	12	57	88	138	151	189	358	1 003
08 Forschung	114	73	177	381	814	1 728	2 760	4 734	10 781
09 Informationsgesellschaft und Medien	12	8	31	83	207	372	724	1 158	2 594
10 Direkte Forschung	0	3	1	10	10	11	21	142	199
11 Maritime Angelegenheiten und Fischerei	51	271	5	18	71	411	663	800	2 290
12 Binnenmarkt	0	0	0	0	0	1	3	18	21
13 Regionalpolitik	836	5 328	21	1 875	7 437	20 613	35 024	41 174	112 307
14 Steuern und Zollunion	0	0	0	0	0	4	20	69	93
15 Bildung und Kultur	2	0	47	77	150	255	497	1 167	2 195
16 Kommunikation	0	0	0	0	1	6	17	95	119
17 Gesundheit und Verbraucherschutz	9	3	7	43	42	83	133	321	642
18 Inneres	4	0	17	64	208	249	412	723	1 677
19 Außenbeziehungen	266	235	498	846	1 236	1 725	2 518	4 018	11 343
20 Handel	0	0	0	0	0	2	4	12	18
21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	113	63	71	193	365	578	810	1 260	3 453
22 Erweiterung	69	86	129	236	310	513	735	960	3 039
23 Humanitäre Hilfe	0	1	1	9	16	58	163	583	831
24 Betrugsbekämpfung	0	0	1	1	2	2	6	23	35
25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	0	0	0	0	0	0	0	17	17
26 Verwaltung der Kommission	0	0	0	0	0	0	11	160	171
27 Haushalt	0	0	0	0	0	0	0	8	8
28 Audit	0	0	0	0	0	0	0	1	1
29 Statistik	2	2	1	1	3	17	36	53	114
30 Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Sprachendienste	0	0	0	0	0	0	0	24	24
32 Energie	60	43	28	101	1 365	1 671	621	629	4 518

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

33 Justiz	0	0	1	4	12	18	45	99	179
90 Übrige Organe	0	0	0	0	0	0	15	573	588
Insgesamt	1 975	8 159	1 304	4 498	14 171	36 568	64 606	86 531	217 810

4.1 ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH DER EINNAHMEN NACH ORGANEN

Mio. EUR

Organ	Haushaltsmittel		Festgestellte Forderungen			Erträge			Eingänge in % der HH-Mittel	Noch einzuziehen
	Ursprünglich	Endgültig	Laufendes Jahr	Übertragungen	Insgesamt	Forderungen des Haushaltsjahrs	Übertragene Forderungen	Insgesamt		
Europäisches Parlament	147	147	174	26	200	172	4	176	119,41 %	25
Europäischer Rat und Rat	58	58	99	11	109	88	10	98	168,80 %	11
Kommission	128 761	135 431	137 081	13 342	150 423	134 783	4 066	138 849	102,52 %	11 573
Gerichtshof	44	44	51	0	51	51	0	51	115,64 %	0
Rechnungshof	21	21	19	0	19	19	0	19	90,58 %	0
Wirtschafts- und Sozialausschuss	12	12	16	0	16	16	0	16	133,47 %	0
Ausschuss der Regionen	8	8	20	0	20	20	0	20	250,50 %	0
Bürgerbeauftragter	1	1	1	0	1	1	0	1	97,10 %	0
Europäischer Datenschutzbeauftragter	1	1	1	0	1	1	0	1	77,36 %	0
Europäischer Auswärtiger Dienst	35	35	309	0	310	309	0	309	889,83 %	0
Insgesamt	129 088	135 758	137 771	13 379	151 150	135 460	4 080	139 541	102,79 %	11 610

4.2 AUSFÜHRUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH ORGANEN

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Mittel für Verpflichtungen

Mio. EUR

Organ	Bewilligte Mittel für Verpflichtungen	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus zweckgebundenen Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	%	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%	
																2
Europäisches Parlament	1 862	1 693	22	116	1 831	98,32 %	6	0	6	0,34 %	25	0	0	25	1,33 %	
Europäischer Rat und Rat	612	490	0	42	532	86,89 %	36	0	36	5,92 %	44	0	0	44	7,19 %	
Kommission	151 094	144 390	279	2 774	147 443	97,58 %	3 077	31	3 108	2,06 %	543	0	0	543	0,36 %	
Gerichtshof	351	344	0	1	345	98,36 %	1	0	1	0,28 %	5	0	0	5	1,36 %	
Rechnungshof	143	137	0	0	138	96,12 %	0	0	0	0,30 %	5	0	0	5	3,59 %	
Wirtschafts- und Sozialausschuss	133	125	0	4	128	96,62 %	0	0	0	0,25 %	4	0	0	4	3,13 %	
Ausschuss der Regionen	99	85	0	12	97	98,43 %	0	0	0	0,03 %	2	0	0	2	1,54 %	
Bürgerbeauftragter	10	9	0	0	9	95,86 %	0	0	0	0,02 %	0	0	0	0	4,12 %	
Europäischer Datenschutzbeauftragter	8	7	0	0	7	95,21 %	0	0	0	0,00 %	0	0	0	0	4,79 %	
Europäischer Auswärtiger Dienst	767	486	0	268	754	98,37 %	10	0	10	1,26 %	3	0	0	3	0,37 %	
Insgesamt	155 077	147 766	300	3 218	151 284	97,55 %	3 131	31	3 162	2,04 %	631	0	0	631	0,41 %	

Mittel für Zahlungen

Mio. EUR

Organ	Bewilligte Mittel für Zahlungen	Zahlungen					Übertragene Mittel					In Abgang gestellte Mittel				
		zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	Automatische Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zulasten von Mitteln des Haushaltsjahres	zulasten von übertragenen Mitteln	Zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	%
Europäisches Parlament	2 092	1 388	214	22	1 623	77,58 %	305	0	108	413	19,76 %	25	31	0	56	2,67 %
Europäischer Rat und Rat	661	444	36	44	524	79,31 %	46	0	41	87	13,13 %	44	6	0	50	7,56 %
Kommission	139 268	131 722	605	2 759	135 087	97,00 %	458	36	3 533	4 028	2,89 %	78	76	0	154	0,11 %
Gerichtshof	369	326	16	1	343	92,92 %	18	0	1	19	5,15 %	5	2	0	7	1,93 %
Rechnungshof	156	125	11	0	136	87,11 %	13	0	0	13	8,41 %	5	2	0	7	4,48 %
Wirtschafts- und Sozialausschuss	141	117	7	4	127	90,15 %	8	0	1	9	6,19 %	4	1	0	5	3,66 %
Ausschuss der Regionen	108	77	7	12	96	89,53 %	136	8	0	8	7,37 %	2	2	0	3	3,10 %
Bürgerbeauftragter	10	8	1	0	9	89,11 %	1	0	0	1	6,74 %	0	0	0	0	4,15 %
Europäischer Datenschutzbeauftragter	9	6	1	0	7	81,28 %	1	0	0	1	10,68 %	0	0	0	1	8,05 %
Europäischer Auswärtiger Dienst	831	444	49	238	731	88,06 %	42	0	46	88	10,58 %	3	8	0	11	1,36 %
Insgesamt	143 644	134 656	946	3 081	138 683	96,55 %	900	36	3 730	4 666	3,25 %	166	128	0	295	0,21 %

4.3 EINNAHMEN DER AGENTUREN: VORAUSSCHÄTZUNGEN, FESTGESTELLTE FORDERUNGEN UND VEREINNAHME BETRÄGE

Mio. EUR

Agentur	Geschätzte Haushaltsmittel	Festgestellte Forderungen	Vereinnahmte Beträge	Noch einzuziehen	Finanzierung – Politikbereich der Kommission
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	7	7	7	0	06
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	7	2	2	0	18
Europäische Agentur für Flugsicherheit	150	116	115	1	06
Frontex	90	76	76	0	18
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	19	20	20	1	15
Europäische Polizeiakademie	8	9	9	0	18
Europäische Chemikalienagentur	33	35	35	0	02
Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten	58	58	58	0	17
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	16	16	16	0	18
Europäische Bankaufsichtsbehörde	21	19	19	0	12
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	16	14	14	0	12
Europäische Umweltagentur	42	52	51	1	07
Europäisches Polizeiamt	84	83	83	0	18
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	20	19	19	0	12
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	10	10	10	0	11
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	77	77	77	0	17
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	8	8	8	0	04
Agentur für das Europäische GNSS	13	21	21	0	06
Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy	344	379	379	0	08
Eurojust	33	33	33	0	18
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	59	54	53	0	06
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	175	176	176	0	12
Europäische Arzneimittelagentur	222	254	224	31	02
Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	8	8	8	0	09
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	3	3	3	0	09
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	21	21	21	0	18
Europäische Eisenbahnagentur	26	26	26	0	06
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	15	15	15	0	04
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	78	77	77	0	15
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	48	49	45	4	15
Europäische Stiftung für Berufsbildung	21	20	20	0	15
Gemeinschaftliches Sortenamts	13	13	13	0	17
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	21	21	21	0	04
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	50	50	50	0	15
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	16	17	17	0	06
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates	39	39	39	0	08
Exekutivagentur für die Forschung	46	47	47	0	08
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher	7	7	7	0	17
Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz	10	10	10	0	06
Insgesamt	1 936	1 963	1 925	38	

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Einnahmeart	Geschätzte Haushaltsmittel	Festgestellte Forderungen	Vereinnahmte Beträge	Mio. EUR	
					Noch einzuzieh en
Beitrag der Kommission	1 304	1 276	1 272		5
Einkünfte aus Gebühren	465	490	460		30
Sonstige Einkünfte	168	197	193		4
Insgesamt	1 936	1 963	1 925		38

4.4 MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN

Mio. EUR

Agentur	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen	Übertragene Mittel	Mittel	Geleistete Zahlungen	Übertragene Mittel
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	7	7	0	8	5	2
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	7	5	0	6	2	2
Europäische Agentur für Flugsicherheit	164	132	27	176	117	53
Frontex	90	89	1	128	99	22
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	22	21	1	22	19	3
Europäische Polizeiakademie	9	8	0	11	8	2
Europäische Chemikalienagentur	99	96	0	113	94	15
Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten	58	55	0	69	55	10
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	17	16	0	17	16	0
Europäische Bankaufsichtsbehörde	21	18	0	22	13	7
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	16	14	0	16	11	4
Europäische Umweltagentur	69	52	16	73	45	27
Europäisches Polizeiamt	85	84	1	100	79	17
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	20	17	0	22	15	4
Europäische Fischereiaufsichtagentur	9	9	0	11	10	1
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	79	78	0	90	80	9
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	8	7	0	11	8	2
Agentur für das Europäische GNSS	106	58	47	55	33	22
Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy	1 482	1 482	0	384	362	7
Eurojust	35	34	1	41	35	5
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	57	53	1	61	53	2
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	429	189	0	461	180	37
Europäische Arzneimittelagentur	226	222	0	262	215	41
Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	8	8	0	9	9	1
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	3	3	0	3	2	1
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	21	21	0	28	23	5
Europäische Eisenbahnagentur	26	25	0	30	26	2
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	17	15	1	20	15	5
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	97	95	0	83	71	7
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	48	42	0	52	41	4
Europäische Stiftung für Berufsbildung	20	20	0	21	20	1
Gemeinschaftliches Sortenamt	14	13	0	14	12	0
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	22	21	0	26	20	5
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	50	49	0	55	48	6
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	17	16	0	18	16	1
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates	39	38	0	41	38	2
Exekutivagentur für die Forschung	46	44	0	50	43	4
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher	7	7	0	8	7	1
Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz	10	10	0	11	9	1
Insgesamt	3 559	3 175	97	2 627	1 952	338

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union 2012

Art der Ausgaben	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen	Übertragene Mittel	Mittel	Zahlungen	Übertragene Mittel
Personalbestand	813	781	2	829	777	18
Verwaltungsaufwendungen	305	292	1	377	277	79
Operative Ausgaben	2 442	2 102	95	1 421	899	242
Insgesamt	3 559	3 175	97	2 627	1 952	338

4.5 HAUSHALTSERGEBNIS EINSCHLIESSLICH AGENTUREN

Mio. EUR

	AGENTUREN DER EUROPÄISCHEN	UNION	Eliminierung der Zuschüsse zugunsten der Agenturen	INSGESAMT
Einnahmen für das Haushaltsjahr	139 541	1 925	(1 272)	140 194
Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres	(137 738)	(1 739)	1 272	(138 205)
Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	(936)	(338)	0	(1 274)
Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	92	171	0	263
Wechselkursdifferenzen im Jahresverlauf	60	(8)	0	52
Haushaltsergebnis	1 019	12	0	1 031